



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Transformative Gender Justice im Libanon“

verfasst von / submitted by

Florentine Schennach, Bakk.phil. BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2020/ Vienna, 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 589

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Internationale Entwicklung

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Antje Daniel

Inhaltsverzeichnis

<i>Abbildungsverzeichnis</i>	3
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	3
<i>Abstract (deutsch)</i>	4
<i>Abstract (english)</i>	5
1. Einleitung.....	6
2. Forschungsfragen und methodischer Zugang	11
3. Theoretischer Rahmen	15
3.1. Friedens- und Konfliktforschung	15
3.2. Transitional Justice.....	18
3.2.1. Konzeptionelle Verortung	18
3.2.2. Kritische Auseinandersetzungen mit transitional justice.....	21
3.2.3. Mechanismen von Transitional Justice.....	24
3.3. Transformative Justice	31
3.3.1. Konkrete Mechanismen und Gestaltung von Transformative Justice	33
3.3.2. Kritische Auseinandersetzungen mit Transformative Justice	36
3.4. Geschlechtergerechtigkeit und sexualisierte Gewalt in (Post-)Konfliktkontexten	38
3.4.1. Zur Binarität von Geschlecht.....	43
3.4.2. Zur Relativität von Geschlechtergerechtigkeit	46
3.4.3. Geschlechtergerechtigkeit messbar machen	49
4. Fallbeispiel: Transformative Gender Justice im Libanon	52
4.1. Regionaler und historischer Kontext.....	53
4.1.1. Libanon 1975-1990: Alle gegen alle	56
4.1.2. Friedensprozesse und transitional justice im Libanon.....	60
4.1.3. Geschlechtergerechtigkeit im Libanon	70
4.2. Sexuelle Gewalt im Libanonkonflikt 1975-1990	78
4.2.1. Sexuelle Gewalt während des Kriegs	78
4.2.2. Dokumentation, Aufarbeitung, Verfolgung im Rahmen von transitional justice... ..	81
4.2.3. Involvierung und Partizipation von Frauen in Friedensprozessen im Libanon.....	82

4.3. Transformative Gender Justice im Libanon	84
4.3.1. Aktuelle Gesetzeslage und Veränderungen seit Konfliktende	84
4.3.2. Involvierung und Partizipationsmöglichkeit von Frauen	88
4.3.3. Öffentlichkeitsarbeit, Informationsprogramme	89
5. Conclusio	91
6. Literaturverzeichnis	96

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Das Verhältnis zwischen transitional und transformative justice	32
Abb. 2: Landkarte Libanon	53

Abkürzungsverzeichnis

CEDAW. <i>Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women</i>
EIGE. <i>European Institute for Gender Equality</i>
ICC. <i>International Criminal Court</i>
ICTJ. <i>International Center for Transitional Justice</i>
LCW. <i>Lebanese Council of Women</i>
LGBTIQ. <i>Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, Intersex, Queer</i>
NCLW. <i>National Commission for Lebanese Women</i>
NGO. <i>Non-Governmental Organisation</i>
PLO. <i>Palastine Liberation Organisation</i>
UN. <i>United Nations</i>
UNDP. <i>United Nations Development Programme</i>
UNFPA. <i>United Nations Population Fund</i>
UNHCR. <i>United Nations High Commissioner for Refugees</i>

Abstract (deutsch)

In der Frage nach nachhaltiger Friedenssicherung gehen wissenschaftliche Diskurse vermehrt dem transformativen Potential der juristischen Aufarbeitung von Konflikten im Rahmen von transitional justice nach. Konzeptualisierungen von transformative justice versuchen durch kontextspezifische und partizipative Formen der Vergangenheitsbewältigung nach gewaltsamen Konflikten, Grundlagen für gesellschaftlichen Wandel und Versöhnungsprozesse zu schaffen.

Ziel dieser Arbeit ist eine Auseinandersetzung mit dem transformativen Potential von transitional justice und Friedensprozessen für genderspezifische, gesellschaftliche Veränderungen im Libanon. Hierbei wird unter Betrachtung der Thematisierung von sexueller Gewalt in der Konfliktresolution auf die Veränderungen genderspezifischer Ungleichheitsstrukturen eingegangen, um die folgende Forschungsfrage zu bearbeiten: Inwieweit tragen Mechanismen von transitional justice im Libanon zu Geschlechtergerechtigkeit bei? In der Auseinandersetzung mit dem komplexen Konfliktverlauf im Libanon 1975-1990 und den nachfolgenden Friedensprozessen wird nicht nur deutlich, dass sexuelle Gewalt – wie viele andere Aspekte des Konflikts – keinen Platz in der offiziellen Thematisierung und Aufarbeitung des Krieges hatten. Zusätzlich zeigt sich in der Arbeit, dass insbesondere Frauenrechte unter dem Fokus auf Machtteilung zwischen konfessionellen Gruppen im Libanon vernachlässigt wurden. So wurden unter dem Ansatz des libanesischen Staats, die Gewalttaten und Verbrechen, die zwischen 1975 und 1990 von diversen Akteur*innen im Land begangen wurden, nicht zu thematisieren, um keine erneuten Konflikte zwischen verschiedenen Gruppen aufkeimen zu lassen, andere sozioökonomische Konfliktursachen, wie auch genderspezifische Ungleichheiten, vernachlässigt. Zivilgesellschaftliche Akteur*innen, und insbesondere Frauen, fordern diesen Ansatz jedoch heraus und konnten zum Beispiel bei der Aufarbeitung der Schicksale verschwunden gelassener Personen, aber auch in Bezug auf die Gesetzeslage hinsichtlich häuslicher und sexueller Gewalt in den letzten Jahren viel bewirken.

Abstract (english)

The transformative potential of addressing atrocities and legacies of armed conflict through transitional justice has recently attracted a lot of attention in academic discourses about sustainable peacebuilding. Concepts of transformative justice argue for the creation of foundations for social transformation and reconciliation through contextual and participatory approaches of dealing with a violent past.

The aim of this thesis is to examine the transformative potential of transitional justice and peacebuilding for gender-specific social change in Lebanon. Looking at how sexual violence during the conflict was addressed in Lebanon's conflict resolution and how gender-specific inequalities have shifted since the end of the 1975-1990 war, I will examine the following research question: How do mechanisms of transitional justice contribute to gender justice in Lebanon? As this research will show, sexual violence – like many other aspects of the conflict – had no space in official processes of peacebuilding and reconciliation. Especially women's rights were disregarded in an approach that focussed on power division between different sects in Lebanon. Underlying socioeconomic causes of conflict, including gender-related inequalities, were neglected following the idea that addressing atrocities and crimes that were committed during the 1975-1990 war might spark renewed conflict between different groups. Civil society actors, especially women, have been challenging this approach of dealing with the past and could induce, amongst other things, investigations of the fate of disappeared persons as well as changes in the legal framework concerning sexual and domestic violence.

1. Einleitung

Kriege und bewaffnete Konflikte sind ein kaum vergleichbarer Einschnitt in das alltägliche Leben und bestehende Strukturen. Zusätzlich zu Gewalt, Tod und Unsicherheit werden Menschen mit der Zerstörung von persönlichen und systemischen Ordnungen konfrontiert. Je nach ihrer Lebenssituation und Wahrnehmung sind Personen von kriegesischen Geschehnissen auf unterschiedliche Art und Weise betroffen. Ein zentraler Einflussfaktor sind hierbei gesellschaftliche Systeme, die vor, während und nach Konflikten wirksam sind: patriarchale Strukturen. Genderspezifische Gewalt während Konflikten ist Teil eines tieferliegenden Systems, das die Hierarchisierung von Menschen aufgrund des ihnen zugeschriebenen Geschlechts legitimiert und in bewaffneten Konflikten häufig in besonderem Ausmaß zum Tragen kommt.

Kern dieser Arbeit sind auch verschiedene Konzepte und Ideen, auf welche Weise Menschen ihr Zusammenleben anhand gewisser Werte, auf die sie sich mehr oder weniger geeinigt haben, gestalten können. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit oder Gerechtigkeit sind Begriffe, die sowohl im alltäglichen Sprachgebrauch als auch in öffentlichen Diskursen häufig sehr präsent und positiv konnotiert sind. Sie dienen in politischen Diskursen als legitimierende Handlungsmaxime. Selten wird jedoch hinterfragt, was genau mit diesen Konzepten gemeint ist, beziehungsweise ob es denn zum Beispiel ein universales Verständnis von Gerechtigkeit gibt.

Bewaffnete Konflikte fordern diese scheinbar fixen Konzepte und Kategorien auf besondere Weise heraus. So verschwimmen in Kontexten die Grenzen zwischen Konfliktparteien, zwischen Opfern und Täter*innen und zwischen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit. In Auseinandersetzung mit derartigen Fragen nimmt transitional justice seit den Nürnberger Prozessen nach Ende des Zweiten Weltkrieges eine besondere Stellung in der Frage ein, wie internationales Recht mit Verbrechen, die während Konfliktzeiten begangen wurden, nach Konflikte umgehen soll. Derartige Übergangszeiten stellen Post-Konflikt Gesellschaften nicht nur vor zentrale ökonomische, politische und soziale Herausforderungen, sondern werfen auch die Frage auf, wie gesellschaftliches Zusammenleben zwischen Gruppen und Personen möglich ist, die sich während der Konfliktzeit mitunter feindlich gegenüberstanden. So können in Phasen politischen Umbruchs unter Umständen auch die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens neu ausverhandelt werden. Langfristige und nachhaltige Ansätze von

Peacebuilding fokussieren sich hierbei vor allem auf die Adressierung struktureller Ungleichheiten als potentielle Konfliktursachen. Das bezieht sich unter anderem auch auf patriarchale Strukturen, die in Zusammenspiel mit anderen Ungleichheitsachsen das genderspezifische Erleben von Konflikt aber auch von Post-Konflikt Situationen beeinflussen.

Im Kontext von Friedensprozessen, die zunehmend mit entwicklungspolitischen Diskursen und Konzepten vermischt werden, stellen sich diese Fragen insbesondere in Hinblick auf Machthierarchien und die Entscheidungsmacht, in welcher Form Post-Konflikt Gesellschaften wiederaufgebaut werden. Hierbei geht es um finanzielle, ökonomische und politische Entscheidungen. Insbesondere die Thematisierung von Frauenrechten und Geschlechtergerechtigkeit im Kontext von internationalem Peacebuilding dient häufig der Reproduktion bestimmter eurozentrischer Narrative zur Legitimation von Interventionen.

Transformative justice greift derartige Fragen in einer Art Weiterentwicklung „klassischer“ Zugänge von transitional justice auf und betont das gesellschaftlich transformative Potential von Übergangs- und Umbruchszeiten. Zentral für diesen Zugang ist jedoch eine kontextsensible, partizipative Gestaltung des Umgangs mit der Konfliktvergangenheit, um sozialen Wandel zu ermöglichen.

Diese Arbeit geht konkret der Frage nach, welches Veränderungspotential derartige Prozesse bisweilen für Geschlechtergerechtigkeit haben und inwieweit die Thematisierung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt während Konfliktzeiten nachhaltigen Wandel hinsichtlich Geschlechtergerechtigkeit bewirken kann. Die Fragestellungen werden konkret am Beispiel des Libanon und der Konfliktresolution nach dem Krieg 1975-1990 behandelt.

Im Anschluss an diese Einleitung werden zu Beginn der Arbeit in Kapitel 2 die zentralen Forschungsfragen und die Methode, wie diese im Rahmen der Arbeit bearbeitet werden, vorgestellt. Die analytische Auseinandersetzung mit dem transformativen Potential von transitional justice für Geschlechtergerechtigkeit im Libanon findet durch eine Literaturrecherche zu den theoretischen Grundlagen der Arbeit, sowie intersektionalen Perspektiven zu Geschlechtergerechtigkeit im Libanon und kritische Auseinandersetzung mit Gesetzestexten und -änderungen im Bereich sexueller Gewalt im Libanon statt. Dieser Zugang hat auch einige Einschränkungen, insbesondere aus postkolonialen und machtkritischen Perspektiven. Dementsprechend werden in Kapitel 2 auch diese Einschränkungen und meine

eigene Positionierung als „westliche“, *weiße*¹ Wissenschaftlerin und Macht(re)produktionen, wie sie auch im Rahmen dieser Arbeit stattfinden, thematisiert.

Nachfolgend wird in Kapitel 3 ausführlich auf den theoretischen Rahmen und die konzeptionellen Grundlagen der Arbeit eingegangen. Nach einem kurzen Abriss aktueller Entwicklungen in der Friedens- und Konfliktforschung, wird unter Abschnitt 3.2. anhand einer Auseinandersetzung mit den konzeptionellen Zugängen zu transitional justice aufgezeigt, inwiefern sich unterschiedliche Überlegungen zu Gerechtigkeit in der praktischen Gestaltung von Mechanismen von transitional justice widerspiegeln. Insbesondere die unterschiedlichen Zugänge von *retributive justice*, im Sinne von „ausgleichender Gerechtigkeit“, und *restorative justice* mit Fokus auf gesellschaftliche Versöhnungsprozesse durch transitional justice beeinflussen die Diskurse und Umsetzungspraktiken von transitional justice, ebenso wie postkoloniale und feministische Kritiken, die in weiterer Folge ebenfalls beschrieben werden. Diese Diskurse bieten die Basis für die darauffolgende Auseinandersetzung mit drei der etabliertesten transitional justice Mechanismen: Gerichtsverhandlungen, Wahrheitskommissionen und Amnestien, die unter den zuvor ausgeführten kritischen Gesichtspunkten genauer beschrieben werden.

Der Abschnitt 3.3. widmet sich in Folge dem Konzept von transformative justice, das viele der thematisierten Kritikpunkte und Einschränkungen von transitional justice aufgreift und versucht daraus einen neuen Zugang zur Gestaltung von gesellschaftlichen Umbruchsphasen, wie Übergängen von Konflikt- zu Friedenszeiten, für nachhaltige soziale Transformation auszuformulieren. Die Auseinandersetzung mit möglichen Konzeptionalisierungen von transformative justice verdeutlicht hierbei, dass der Fokus auf einen kontextsensiblen und flexiblen Umgang mit derartigen Prozessen auch die Ausformulierung konkreter Mechanismen und praktischen Umsetzungsmöglichkeiten einschränkt. Dementsprechend wird vor allem betont, dass in der Art, wie mit konfliktspezifischer oder politisch-autoritärer Vergangenheit umgegangen wird, Potential liegt bestehende Machthierarchien zu adressieren und in weiterer Folge umzugestalten.

¹ *Weiß* bezieht sich hierbei nicht auf biologische Merkmale, wie meine Hautfarbe, sondern vielmehr auf meine privilegierte Positionierung innerhalb rassistisch geprägter, gesellschaftlicher Strukturen aufgrund der Zuschreibung, *weiß* zu sein.

Im Anschluss wird unter Abschnitt 3.4. konkret auf Diskurse und Problematiken hinsichtlich eines Verständnisses von Geschlechtergerechtigkeit, mit besonderem Augenmerk auf die Verortung sexualisierter Gewalt in diesem Kontext, eingegangen. So werden sowohl Schwierigkeiten aus queertheoretischer Sicht in Bezug auf die Reproduktion heteronormativer und binärer Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität aufgezeigt, als auch wiederum postkoloniale und intersektionale Ansätze, die scheinbar universalistische Zugänge zu Geschlechtergerechtigkeit unter Verweis auf die diversen Perspektiven unterschiedlicher Frauen* in Frage stellen. Aufbauend auf diese Auseinandersetzungen werden verschiedene Ansätze aufgezeigt, Geschlechtergerechtigkeit trotzdem messbar und analysierbar zu machen. Hierbei wird deutlich, dass je nach konzeptionellem Zugang für verschiedene Methoden der Datenerhebung und Analyse argumentiert werden kann und Geschlechtergerechtigkeit kein klar definiertes, eindeutiges Konzept ist. Die aufgezeigten Überlegungen werden dementsprechend in der weiteren Arbeit auch mitgedacht und Geschlechtergerechtigkeit als relative, kontextuelle Analysekategorie verstanden.

Mit Kapitel 4 werden die Ausführungen der vorangegangenen Abschnitte und die theoretischen Ansätze konkret auf das Fallbeispiel des Libanon umgelegt. Den Einstieg bietet ein kurzer Abriss des regionalen und historischen Kontexts, der für die folgende Auseinandersetzung mit dem komplexen Konflikt im Libanon 1975-1990 hilfreich ist. Diese Einblicke stellen wiederum den Ausgangspunkt für einen tiefgreifendere Analyse des Friedensprozesses und des Umganges mit der Konfliktzeit im Rahmen der Konfliktresolution und transitional justice Prozessen im Libanon dar. Eine Auseinandersetzung mit intersektionalen Perspektiven und Problemfeldern hinsichtlich Geschlechtergerechtigkeit im Libanon gibt Aufschluss über den zentralen Einfluss, den die Konfliktresolution für libanesische Bürger*innen hatte, insbesondere in Zusammenspiel mit Gender und Sexualität. Im darauffolgenden Abschnitt werden ebendiese Prozesse genauer hinsichtlich der Thematisierung sexualisierter Gewalt und der Partizipationsmöglichkeiten für Frauen und zivilgesellschaftliche Akteur*innen beleuchtet, wobei deutlich wird, dass sich die Priorisierung des libanesischen Staates von Friedenssicherung anstatt nachhaltiger Aufarbeitung des Konfliktes und Adressierung seiner Ursachen auch im Umgang mit sexualisierter Gewalt widerspiegelt.

Dennoch gab es im Libanon in den letzten Jahren viele Gesetzesänderungen und Initiativen im Bereich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, wie Abschnitt 4.3. zeigen wird. Hierbei spielten und spielen zivilgesellschaftliche Akteur*innen und NGOs zentrale Rollen, unter

anderem in der Ausformulierung der „National Startegy for Women in Lebanon“, deren zentrales Ziel die Bekämpfung jeglicher Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist und in jahrzehntelanger Lobbyarbeit, die schließlich 2014 zum Erlass des Gesetzes 293 zum Schutz vor häuslicher Gewalt führte. Andererseits zeigt sich, dass sich auch innerhalb dieser Organisationen häufig Machthierarchien wiederfinden und verfestigen. Schließlich werden auch Kampagnen und andere Informationsprogramme seit Konfliktende als potentiell Mittel zur Beeinflussung von sozialen Normvorstellungen angeführt.

In der Conclusio finden sich abschließend unter Kapitel 5 die zusammenfassenden Erkenntnisse der Arbeit und der Auseinandersetzung mit Transformative Gender Justice im Libanon, wobei auch die Einschränkungen der verwendeten theoretischen Konzepte in der Anwendung auf das konkrete Fallbeispiel sowie weiterführende Forschungsfelder im Kontext der Fragestellung thematisiert werden.

2. Forschungsfragen und methodischer Zugang

In der vorangegangenen Einleitung wurden die zentralen Themenstellungen der vorliegenden Arbeit schon angeschnitten. Hier werden nun noch einmal die konkreten Forschungsfragen der Arbeit, sowie der methodische Zugang zu ihrer Bearbeitung und die Einschränkungen und Kontextualisierung der theoretischen und methodischen Zugangsweise durch meine eigene Positionierung thematisiert.

Die Auseinandersetzung mit dem transformativen Potential der Thematisierung sexueller Gewalt während des Konflikts 1975-1990 im Rahmen von transitional justice im Libanon als Form geschlechtssensibler Konfliktresolution hinsichtlich nachhaltiger gesellschaftlicher und politischer Veränderungen für Geschlechtergerechtigkeit ist von der folgenden Frage geleitet:

- Inwieweit tragen Mechanismen von transitional justice im Libanon zu Geschlechtergerechtigkeit bei?

Die Bearbeitung dieser Frage erfolgt anhand einer Literatuarbeit. Dementsprechend wird im ersten Teil der theoretische Rahmen für die darauffolgende Auseinandersetzung mit dem Fallbeispiel des Libanon dargestellt.

Konkreter sollen zwei Unterfragen die Bearbeitung dieser übergeordneten Forschungsfrage erleichtern:

- 1) Wie werden genderspezifische, strukturelle Ungleichheiten im Libanon im Rahmen von transitional justice adressiert?
- 2) Welche Maßnahmen wurden im Libanon seit Ende des Bürgerkriegs getroffen, um Formen sexueller Gewalt zu verhindern und zu verfolgen?

Methodischer Zugang:

Die Behandlung der oben genannten Forschungsfragen erfolgt über eine Literaturrecherche in zwei Teilen. Den ersten Teil bildet der theoretische Hintergrund, mit dem ein Rahmen für die Analyse von transitional justice im Libanon und deren transformativen Potentials für Geschlechtergerechtigkeit erarbeitet wird. Das beinhaltet zunächst die Auseinandersetzung mit Konzeptionen und Mechanismen von transitional justice und zentralen Kritiken daran und in weiterer Folge die Beschreibung von transformative justice als Ansatz, der versucht einige dieser Kritikpunkte aufzugreifen und Übergangsgerechtigkeit und Friedensprozesse neu zu konzeptualisieren. Die theoretische Auseinandersetzung mit Konzepten von Geschlechtergerechtigkeit verdeutlicht schließlich die Diversität von Verständnissen hierbei und soll gleichzeitig einen Zugang zur Analyse genderspezifischer Entwicklungen im Libanon schaffen.

Im zweiten Teil der Arbeit wird am Beispiel der Thematisierung sexueller Gewalt während und nach dem Konflikt im Libanon 1975-1990 anschließend nach konkreten Gestaltungsmöglichkeiten für Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen eines Konzepts von transformative justice gesucht, die über die etablierten Mechanismen von transitional justice hinausgehen. Die Methode stellt auch hier eine Literaturrecherche dar, wobei nicht nur wissenschaftliche Publikationen, sondern auch Berichte internationaler und lokaler Organisationen und NGOs zentrale Quellen sind, um Gesetzesänderungen und Initiativen sowie genderspezifische Themen im Libanon genauer zu beleuchten.

In Anlehnung an die theoretischen Ausführungen zu transformative justice werden hier drei Aspekte als mögliche Bestandteile von Transformationsprozessen für Geschlechtergerechtigkeit im Libanon beleuchtet. Zuerst dient Auseinandersetzung mit den Konfliktursachen und dem Konfliktverlauf als Ausgangspunkt für eine Analyse des Friedensprozesses und der Partizipationsmöglichkeiten von sowie Implikationen für Frauen dabei. Diese werden in einer intersektionalen Analyse genderspezifischer struktureller Ungleichheiten im Libanon weiter verdeutlicht. Als zweiter Aspekt wird das Thema sexualisierte Gewalt während des Konflikts und dessen Behandlung und Aufarbeitung behandelt. Hierbei geht es um ein Verständnis von sexueller Gewalt als Ausformung genderspezifischer, struktureller Ungleichheiten und der Aufarbeitung derartiger Gewalttaten unter Partizipation Betroffener als möglichen Mechanismus von transformative justice. Die

dritte Komponente stellen aktuelle Gesetzesveränderungen und Öffentlichkeitskampagnen zu sexueller Gewalt im Libanon dar, wobei auch hier die Partizipationsmöglichkeiten für Frauen eine zentrale Rolle hinsichtlich eines Ansatzes von transformative justice spielen.

Zur Fallauswahl:

Der regionale Fokus auf den Libanon begründet sich nicht nur in meinem persönlichen Interesse an dem Land und der Region, sondern auch an den spezifischen Einflüssen, die den Konflikt 1975-1990 und seine Resolution prägten und in denen sich viele Themen, die im Kontext von Überlegungen zu transformative justice und Geschlechtergerechtigkeit angeschnitten werden, widerspiegeln. Ich gehe davon aus, dass die Zeitperiode die seit Ende des Bürgerkriegs im Libanon vergangen ist, tiefergreifende Analysen hinsichtlich möglicher Transformationen zulässt. Gleichzeitig kam es im Libanon auch nach Ende des Krieges zu zahlreichen regionalen Konflikten (vgl. Lassotta 2017: 206ff), die häufig auf die fehlende Aufarbeitung des Krieges zurückgeführt werden (vgl. ICTJ 2013: ix/ Ghosn/Khoury 2011).

Zu Friedensprozessen und transitional justice im Libanon – insbesondere hinsichtlich sexueller Gewalt und Geschlechtergerechtigkeit - gibt es vergleichsweise wenig (englischsprachige) Literatur, was zwar einerseits auf eine Forschungslücke hindeutet, die Auseinandersetzung mit dem Thema jedoch auch erschwert.

Diskurse hinsichtlich möglicher Transformationen für mehr Geschlechtergerechtigkeit im Libanon vereinen auch postkoloniale und feministische Überlegungen zum Zusammenspiel patriarchaler und eurozentrischer Narrative, unter denen Frauenrechte in der Region häufig thematisiert werden. Dementsprechend möchte ich in meiner Arbeit auch versuchen ein anderes Narrativ zuzulassen, dass sich sowohl kritisch mit möglichen Konfliktpotentialen auseinandersetzt, als auch die transformative Handlungsmacht lokaler Akteur*innen und insbesondere Frauen hervorhebt.

Einschränkungen und eigene Positionierung:

Postkoloniale und machtkritische Perspektiven nehmen in dieser Arbeit eine zentrale Rolle ein. Die Kritiken an historisch gewachsenen Ungleichheitsstrukturen lassen sich nicht nur auf theoretische und praktische Zugänge zu globalen Friedensprozessen (vgl. 3.2.2.) und Konzeptionen von (Geschlechter-) Gerechtigkeit (vgl. 3.4.2.) umlegen, sondern lassen sich auch auf die vorliegende Arbeit anwenden. Meine eigene Positionierung lässt sich nicht unabhängig von derartigen Strukturen betrachten und reproduziert diese. Meine persönlichen Zugänge und Anschauungen, sowie auch konkrete Erfahrungen und Eindrücke während des Forschungs- und Schreibprozesses fließen in meine Art des wissenschaftlichen Arbeitens ein. Die Tatsache, dass ich als *weiße*, europäische Frau in einem universitären Kontext über Transformative Gender Justice im Libanon schreibe, beeinflusst meinen Blick auf die Thematik. Donna Haraway spricht in diesem Zusammenhang von „situiertem Wissen“ (vgl. Haraway 1988).

Zusätzlich zu dieser Position, werden Stimmen Betroffener in dieser Arbeit nicht nur durch den methodischen Zugang einer Literaturrecherche und folgenden kritischen Analyse bestehender Strukturen ausgeschlossen, sondern auch durch die sprachliche Barriere, die lokale Perspektiven und Wissensproduktionen, die auf Arabisch veröffentlicht wurden schon aufgrund meiner mangelnden Sprachkenntnisse ausschließt. Dementsprechend sind auch die Ressourcen, auf die in dieser Arbeit Bezug genommen wird größtenteils Publikationen von internationalen beziehungsweise gut finanzierten Organisationen. Kleinere, regionale Organisationen haben häufig keine ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen, um Übersetzungen zu finanzieren und andere Organisationen, Zivilpersonen oder private Aktivist*innen haben möglicherweise überhaupt keine Möglichkeit zu publizieren beziehungsweise ihre Perspektiven international zu verbreiten.

Die Reflexion dieser Situiertheit meines Wissens und meiner Wissensproduktion hebt die angesprochenen Machtstrukturen nicht auf und kann ihre Reproduktion auch nicht verhindern. Sie kann höchstens die Illusion von objektiver Forschung in Frage stellen und in Hinblick auf die vorliegende Arbeit betonen, dass die hier vorgenommene Analyse von meinen eigenen Positionen sowie größeren Machthierarchien beeinflusst ist.

3. Theoretischer Rahmen

Der theoretische Rahmen dieser Arbeit setzt sich aus drei Themenblöcken zusammen. Der erste Block bietet einen Überblick über konzeptionelle und praktische Überlegungen zu transitional justice und Kritikpunkten daran aus feministischer und postkolonialer Perspektive (vgl. 3.2.). Inwieweit diese kritischen Auseinandersetzungen mit den Schwächen etablierter Konzepte von transitional justice in konzeptionellen Weiterentwicklungen zu transformative justice Ansätzen aufgegriffen wurden und was die zentralen Überlegungen sowie Einschränkungen dieser Konzepte sind, ist Thema des zweiten thematischen Blocks zu transitional justice (vgl. 3.3.). Der dritte Block (3.4.) befasst sich schließlich mit möglichen Konzeptualisierungen zu Geschlechtergerechtigkeit und Schwierigkeiten in Zugängen dazu unter Hinblick auf binäre und universalistische Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität sowie die Implikationen dieser Schwierigkeiten hinsichtlich der Messbarkeit von Geschlechtergerechtigkeit. Da sich all diese theoretischen Überlegungen im größeren Kontext von Friedens- und Konfliktforschung verorten lassen, bietet der folgende Abschnitt vor der weiteren Auseinandersetzung mit den drei theoretischen Themenblöcken einen kurzen Überblick über dieses Forschungsgebiet und aktuelle theoretische Entwicklungen in diesem Bereich.

3.1. Friedens- und Konfliktforschung

Die folgende Arbeit beschäftigt sich mit zentralen Fragen danach, wie sich gesellschaftliche Übergänge zwischen Friedens- und Konfliktzeiten gestalten lassen und welches Potential in diesen politischen, ökonomischen und sozialen Umbruchsphasen für nachhaltige gesellschaftliche Transformation liegt. Diese Auseinandersetzungen bauen auf diversen, scheinbar klaren, Kategorien auf, die den Rahmen für derartige Analysen bilden. Friedens- und Konfliktforschung setzt sich in diesem Zusammenhang mit der Konzeptualisierung verschiedener Formen von Konflikt und Frieden auseinander.

Als wissenschaftliche Disziplin etablierte sich Friedens- und Konfliktforschung insbesondere nach Ende des Zweiten Weltkriegs und lieferte den Rahmen für analytische Auseinandersetzungen mit Ursachen und Folgen bewaffneter Konflikte und möglichen Präventionsmaßnahmen (vgl. Barash/ Webel 2018: 24). Theoretische Auseinandersetzungen mit der Differenzierung verschiedener Formen von Konflikten haben nicht nur zentrale

Auswirkungen auf die Bildung von Kategorien, sondern können in weiterer Folge auch konkrete politische und rechtliche Implikationen dieser Klassifizierung haben.

So werden Konflikte, je nach Zugang zur Definition von Kriegen, beispielsweise nach involvierten Akteur*innen, Konfliktdauer oder Anzahl der Todesopfer differenziert. Der gewaltsame Konflikt im Libanon 1975-1990 wird in diesem Kontext beispielsweise meist als Bürgerkrieg, im Sinne eines bewaffneten Konflikts zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteur*innen innerhalb eines Staates (vgl. Newmann 2014: 4), definiert, wobei sowohl palästinensische Gruppen, als auch die Staaten Israel und Syrien aktiv im Libanonkonflikt involviert waren (vgl. UCDP). Dementsprechend lassen sich bewaffnete Konflikte häufig nicht eindeutig kategorisieren. In Hinblick auf die Kategorisierung von „Bürgerkriegen“ stellt sich diese Problematik beispielsweise, da sich oft weder die involvierten Konfliktparteien noch die Territorien, auf denen bewaffnete Konflikte ausgetragen werden, klar abgrenzen lassen (vgl. Newmann 2014: 4). Generell sind die Kategorien hierbei fließend und selbst die Klassifikation, ab wann ein bewaffneter Konflikt als Krieg gilt, beziehungsweise inwieweit sich Krieg als Kategorie abgrenzen lässt, politisch und wissenschaftlich umstritten (vgl. Meyers 2011: 30).

Die zunehmende Veränderung gewaltsamer Konflikte durch Globalisierungs- und Technologisierungsprozesse, stellt den Anspruch an klare Definitionen und Klassifizierungen innerhalb der Friedens- und Konfliktforschung zusätzlich vor neue Herausforderungen. Aktuelle Kriege spielen sich vermehrt innerhalb von Staaten anstatt zwischen Staaten ab, wobei gleichzeitig auch die Involvierung nicht-staatlicher Akteur*innen zunimmt und sich die Territorien, auf denen sich Kriege abspielen, nicht mehr klar abgrenzen lassen. Zusätzlich wird in Hinblick auf die Machthierarchien zwischen Konfliktparteien zunehmend von asymmetrischen Kriegen und low-intensity conflicts gesprochen, bei denen sich Staaten in fremde Konflikte involvieren, die als weniger kosten- und zeitintensiv eingeschätzt werden, um ihre eigenen Interessen auf fremdem Gebiet zu verteidigen (vgl. Barash/ Webel 2018: 47ff, Sjoberg 2018: 3).

Unabhängig davon, ob diese Entwicklungen als grundlegende Veränderung des Wesens von Kriegen oder als neue Ausformungen konzeptionell gleichbleibender bewaffneter Konflikte verstanden werden (vgl. Newmann 2014: 3), wirken sie sich doch auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Konfliktursachen und -folgen sowie auf die Friedensforschung aus. Insbesondere Johann Galtungs Differenzierung zwischen struktureller und individueller Gewalt

veränderte die Konzeptualisierung von Frieden (vgl. Galtung 1996: 3). Galtungs Verständnis von Gewalt, die sowohl von Individuen als auch von Strukturen ausgehen kann, verbreiterte auch das Verständnis von Frieden, der bis dahin als Abwesenheit von Krieg definiert wurde (vgl. Bonacker 2011: 54). Neben „negativem Frieden“ als Abwesenheit von Gewalt, wird „positiver Frieden“ darauf aufbauend als „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit im Sinne einer gleichen gesellschaftlichen und internationalen Verteilung von Macht und Ressourcen“ (ebd.: 55) verstanden.

Im Kontext dieses breiteren Verständnisses von Frieden verändern sich auch die Ansätze und Maßnahmen zur Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung. So sind Demokratisierungsprozesse und entwicklungspolitische Maßnahmen mittlerweile zentrale Bestandteile von Peacebuilding-Agenden. Dazu zählt auch die juristische Aufarbeitung konfliktbezogener Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von transitional justice. Das folgende Kapitel liefert eine genauere Auseinandersetzung mit Mechanismen von transitional justice und deren Potentialen und Kritikpunkten. Darauf folgt eine Analyse möglicher konzeptioneller Weiterentwicklungen hin zu einem Ansatz von transformative justice, dessen Fokus auf langfristiger gesellschaftlicher Transformation liegt und schließlich eine Diskussion, wie sich derartige Ansätze hinsichtlich der Forcierung von Geschlechtergerechtigkeit konzeptualisieren und umsetzen lassen.

3.2. Transitional Justice

Dieses Kapitel beginnt mit einem Überblick der konzeptionellen Grundlagen von transitional justice. Hierbei geht es insbesondere um verschiedene Zugänge zum Umgang mit der Vergangenheit in gesellschaftlichen Umbruchsphasen, vor allem nach Beendigung gewaltsamer Konflikte, sowie um verschiedene Vorstellungen von Gerechtigkeit. Diese konzeptionellen Ausgangspunkte haben Einfluss darauf, wie transitional justice gestaltet wird und beinhalten zugleich zum Teil problematische Aspekte. Einige dieser Problematiken, die aus feministischen und postkolonialen Perspektiven kritisiert wurden, werden hier in weiterer Folge ausgeführt. Abschließend werden anhand drei zentraler Mechanismen von transitional justice – Gerichtsverhandlungen, Wahrheitskommissionen und Amnestien – die praktischen Implikationen der zu Beginn des Kapitels dargestellten Konzeptionen und ihrer Kritikpunkte genauer beleuchtet.

3.2.1. Konzeptionelle Verortung

Transitional justice beschreibt als Übergriff verschiedene Mechanismen und Prozesse zum Umgang mit vergangenen Verbrechen im Kontext gewaltsamer Konflikte beziehungsweise vergangener Diktaturen beim Übergang zu Demokratien (vgl. Hansen 2014: 106). Sowohl praktische als auch theoretische Zugänge zu dem Konzept sind sehr heterogen, beleuchten verschiedene Aspekte in der Umsetzung und führen zu einem ständigen Wandel des Konzepts von transitional justice (vgl. Buckley-Zistel et al. 2014: 2f).

Zentrale Mechanismen von transitional justice sind unter anderem Gerichtsverhandlungen, Wahrheitskommissionen und Amnestien. Dabei gibt es unterschiedliche Ansätze zur Gestaltung von transitional justice, die jeweils unterschiedliche Maßnahmen bevorzugen. Diese Präferenzen beziehen sich wiederum auf die konzeptionellen Verortungen von transitional justice und die zugrundeliegenden Vorstellungen davon, was aus welchen Gründen mit Übergangsgerechtigkeit erreicht werden soll. Das folgende Kapitel bietet einen Überblick über einige dieser grundlegenden Konzeptionen, die sowohl für das Verständnis der konkreten Maßnahmen von transitional justice als auch der kritischen Auseinandersetzungen mit dem Konzept und seiner praktischen Umsetzung zentral sind.

Im Zugang zu transitional justice und der Frage, wie mit vergangenen Verbrechen umgegangen werden soll, lassen sich zunächst gewissermaßen normative und praktische Zugänge unterscheiden. Konzeptionell werden häufig retributive und restorative justice differenziert. Hierbei stützt sich das Konzept der retributive justice, im Sinne einer vergeltenden Gerechtigkeit, auf „westlich“ geprägte Vorstellungen von institutionalisierter Gerechtigkeit durch die juristische Bestrafung von Verbrechen. Vertreter*innen des restorative justice Zugangs fokussieren sich hingegen mehr auf gesellschaftliche Versöhnungsprozesse durch die Aufarbeitung der Konfliktzeit im Rahmen von Wahrheitskommissionen, Gerichtsverhandlungen oder anderen Maßnahmen (vgl. Lambourne 2014: 20).

Insbesondere, wenn transitional justice infolge von gewaltsamen Konflikten eingesetzt wird, liegt der Fokus häufig auf Friedenserhaltung und politischer Stabilisierung und einem dementsprechend pragmatischeren Zugang zu den Zielen von transitional justice:

„Such a practical foreshortening of goals leaves most economic and social inequities in place, and essentially unchallenged. Transformative goals are relinquished, and structural continuity achieved, which embodies the essence of what is understood by transitional justice in theory, and even more so in practice“ (Falk 2019: 79).

Lambourne kritisiert, dass sich Wissenschaftler*innen häufig auf die Rolle von transitional justice in der Förderung und Verbreitung von Menschenrechten, Rechtstaatlichkeit und Demokratie konzentrieren, anstatt die Prozesse im Kontext von Peacebuilding zu analysieren (vgl. Lambourne 2014: 19). Aus diesem kontextuellen Verständnis von transitional justice als Methode von Peacebuilding, verweist sie auf “the links between dealing with the past and building peace and reconciliation for the future” (ebd.).

Hinsichtlich der vielfältigen Mechanismen, die transitional justice zugerechnet werden können, versteht Sriram transitional justice als zentralen Teil von Aktivitäten liberalen Peacebuildings:

“(…) transitional justice is a broader set of activities that includes those specific measures that pertain to victims and perpetrators, involving accountability or the decision not to pursue it, but also spills over into what have traditionally been ‘peacebuilding’ activities that address restoration of the rule of law and security” (Sriram 2007: 585).

Die konkreten Methoden von transitional justice können sich zwar regional und kontextspezifisch unterscheiden, finden jedoch meist unter dem Paradigma des liberalen Peacebuildings statt. Diesem Paradigma nach sollen Staaten nach Konflikten entlang liberaler Werte wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und freier Marktwirtschaft wiederaufgebaut werden. Gready und Robins bezeichnen das Paradigma des liberalen Peacebuildings als „foundational limitation“ von transitional justice (vgl. Gready/Robins 2014: 341f). Sie kritisieren, dass in diesem Rahmen ausländische Interventionen und staatlich geleitete Initiativen gegenüber partizipativer Gestaltung von Friedensprozessen mit der Zivilbevölkerung bevorzugt werden und so nachhaltige Friedensprozesse eingeschränkt werden. Durch die Exklusion der Menschen, die am meisten betroffen sind, verhindert dieser Zugang ihnen zufolge nachhaltige gesellschaftliche Transformation (vgl. Gready/Robins 2014: 349). Dementsprechend setzen sich kritische Analysen sowohl mit den ideologischen Implikationen dieses Paradigmas von liberalem Frieden im Kontext von Eurozentrismus und Neokolonialismus, als auch mit den strukturellen Machthierarchien auseinander, die sich innerhalb der konkreten Gestaltung dieser Maßnahmen manifestieren.

In weiterer Folge werden nun feministische und postkoloniale Kritiken, als zwei der zentralen kritischen Strömungen im Diskurs zu transitional justice, genauer beleuchtet. Konzeptionelle und praktische Kritikpunkte an transitional justice gehen über feministische und postkoloniale Kritiken hinaus, allerdings sind diese Ansätze für die Auseinandersetzung mit Transformative Gender Justice im Libanon besonders relevant und werden hier auch deshalb genauer analysiert. Zusätzlich werden sie hier als zwei unterschiedliche Formen von Kritik behandelt, wobei Vertreter*innen des Intersektionalitätsansatzes (vgl. 3.4.1.) aufgezeigt haben, dass verschiedene Formen struktureller Machthierarchien und Exklusionsmechanismen, wie die, die von postkolonialer und feministischer Perspektive in Kritiken an transitional justice aufgezeigt werden, häufig zusammenwirken und dementsprechend nicht als voneinander getrennt betrachtet werden können.

3.2.2. Kritische Auseinandersetzungen mit transitional justice

Postkoloniale Kritiken an transitional justice:

Seit den 1970er Jahren etablierte sich Postkolonialismus als wissenschaftliche Auseinandersetzung mit fortwirkenden imperialistischen und kolonialen Machtstrukturen und deren Implikationen für die globale Weltordnung (vgl. Jazeel 2019: 2). Der Fokus liegt hierbei auf der kritischen Auseinandersetzung mit verschiedenen Mechanismen der Reproduktion kolonialer Machthierarchien. Dhawan kritisiert in diesem Zusammenhang beispielsweise „westliche“ Normvorstellungen von Gerechtigkeit und deren Umsetzung in Prozessen von transitional justice:

“The idea of an objective standard of justice has been challenged and critiqued by many scholars including feminists, critical race theorists, as well as queer and postcolonial theorists. This entails a critical engagement with the normative dilemmas of Western notions such as transitional justice, equality, and restitution; namely to what extent are they enabling for disenfranchised communities, and if and how they reinforce hegemonic norms and power relations between those who are constituted as dispensers of justice and those who are simply receivers of justice” (Dhawan 2012: 265)

Das Konzept des Übergangs wurde von Wissenschaftler*innen insbesondere in Hinblick auf die darin implizierte Vorstellung einer linearen Entwicklung von Gesellschaften kritisiert. Aufbauend auf Edward Saids Konzept von Orientalismus (vgl. Said 1978), verweist Moyo in diesem Kontext auf die Reproduktion der Dichotomie von „Orient“ und „Okzident“ in den wichtigsten Konzeptionen von transitional justice und der Vorstellung, diese könnten und sollten prozessual durchgesetzt werden:

“They imply the transformation of certain values that have professedly been developed by the untainted benevolent self and must now be embraced by the other if it is to make a successful transition to an internationally acceptable liberal democracy” (Moyo 2012: 266).

Internationale Machtstrukturen prägen nicht nur internationales Recht und etablierte Peacebuilding-Agenden, sondern wirken sich in weiterer Folge auch auf die konkrete Umsetzung von Mechanismen von transitional justice aus. In diesem Kontext kritisiert Dhawan die Professionalisierung im Feld von transitional justice, sowie die Umsetzung der konkreten Maßnahmen, die meist top-down von internationalen und staatlichen Akteur*innen erfolgt und

dabei das Potential lokaler Rechtssysteme und zivilgesellschaftlicher Ansätze im Umgang mit Menschenrechtsverletzungen vernachlässigt (vgl. Dhawan 2012: 269). Sie geht auch auf die konzeptionellen Einschränkungen ein, die sowohl universalistischen als auch kulturrelativistischen Vorstellungen von Gerechtigkeit zugrunde liegen. Das zeigt sich ihr zufolge insbesondere bei Fragen danach, wie sich transitional justice dekolonial gestalten lässt ohne Menschenrechtsverletzungen unter kulturellen Argumenten zu legitimieren (vgl. ebd.).

Jelena Subotić analysiert beispielsweise verschiedene Formen internationalen Drucks, über die Staaten zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen bewegt werden sollen und deren Auswirkungen auf die Ergebnisse von transitional justice, insbesondere in Gesellschaften, in denen der lokale Wunsch nach rechtlicher Strafverfolgung der Verbrechen niedrig ist. Sie weist darauf hin, dass staatliche Verpflichtungen zu transitional justice, die hauptsächlich aus externem Druck entstehen, die Ergebnisse der Mechanismen unter Umständen sogar schwächen können:

“(…), increasing international pressures on States to comply with transitional justice norms and institutions makes carrying out a transitional justice project an easy way for States to show compliance with international rules without making broader domestic normative changes that these rules require” (Subotić 2014: 131).

Feministische Kritiken an transitional justice:

Fragen nach der Partizipation und Repräsentation von Frauen in Friedensprozessen nehmen in aktuellen Auseinandersetzungen zu inklusiven Zugängen des Peacebuildings besonderen Raum ein (vgl. de Waal 2017: 171). De Waal betont in diesem Zusammenhang, dass die Inklusion von Frauen in Friedensprozessen empirischen Studien zufolge zu nachhaltigeren Lösungen geführt habe: „Across the board, where women have been active in peace processes, the processes and outcomes are reported to be better throughout“ (ebd.).

Diese theoretischen Ansätze sind auch zentrale Punkte aktueller Peacebuilding-Agenden der UN. So gehen Bell und O’Rourke darauf ein, wie das Zusammenspiel der Friedensprozesse nach Ende des Kalten Kriegs und der internationalen feministischen Bewegung im Jahr 2000 in der Resolution 1325 des UN Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit mündete, die erstmals den Fokus auf die Rolle von Frauen in bewaffneten Konflikten lenkte (vgl. Bell/O’Rourke 2010: 941).

Auch in der aktuellen Publikation der Weltbank und der Vereinten Nationen zur Peacebuilding-Agenda „Pathways to Peace“ wurden diese Überlegungen aufgegriffen und wiederum explizit ausformuliert:

„Women’s meaningful participation in all aspects of peace and security is critical to effectiveness, including in peace processes, where it has been shown to have a direct impact on the sustainability of agreements reached“ (vgl. Worldbank Group/UN 2018: xix).

O’Rourke setzt sich kritisch mit den Implikationen derartiger utilitaristischer Argumentationsweisen auseinander und weist daraufhin, dass es vergleichsweise wenig normative Argumentationslinien zur Partizipation von Frauen in Friedensprozessen gibt (vgl. O’Rourke 2015: 124f).

In Hinblick auf transitional justice betonen Buckley-Zistel und Zolkos, dass genderspezifische Aspekte in der wissenschaftlichen und praktischen Auseinandersetzung lange vernachlässigt und nach wie vor zu wenig untersucht wurden (vgl. Buckley-Zistel/Zolkos 2012: 2). In den Auseinandersetzungen liegt der Fokus wiederum meist auf sexueller Gewalt während der jeweiligen Konflikte. Dieser Fokus ist laut Buckley-Zistel und Zolkos einerseits ein wichtiger Ansatz, um Vernachlässigung sexualisierter Gewaltformen in Kriegen entgegenzuwirken, wurde jedoch auch von einigen feministischen Autor*innen kritisiert. So werden Frauen in diesem Diskurs häufig auf eine Opferrolle reduziert und sexuelle Gewalt zu Kriegszeiten als außergewöhnliche Vorkommnisse innerhalb der spezifischen Konfliktsituation und getrennt von sexueller Gewalt in Friedenszeiten analysiert, ohne zugrundeliegende patriarchale Strukturen zu betrachten. Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf die Vernachlässigung sexueller Gewalt gegen Männer sowie der Täterschaft von Frauen in gewaltsamen Konflikten (vgl. ebd.: 6).

Mechanismen von transitional justice fokussieren sich meist auf die Verletzung politischer Rechte und vernachlässigen dabei die Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten und deren Wahrung zu Konflikt und Post-Konflikt Zeiten. Diese Hierarchisierung unterschiedlicher Rechte ist generell häufig Gegenstand kritischer Auseinandersetzungen mit internationalem Recht und Menschenrechten, da die zentrale Rolle sozioökonomischer Strukturen und das zugrundeliegende Konfliktpotential bei ungleicher Gestaltung dieser Strukturen übersehen werden (vgl. Evans 2016: 4).

Zusätzlich manifestieren sich aus feministischer Perspektive genderspezifische strukturelle Ungleichheiten häufig in der ökonomischen und sozialen Exklusion und Marginalisierung von Frauen (vgl. Buckley-Zistel/Zolkos 2012: 11). Dementsprechend weisen Buckley-Zistel und Zolkos auch darauf hin, dass die Vernachlässigung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte Transformationen struktureller Machthierarchien, die für tiefergreifende gesellschaftliche Veränderungen für mehr Geschlechtergerechtigkeit notwendig wären, verhindert (vgl. ebd.).

3.2.3. Mechanismen von Transitional Justice

Nachdem die konzeptionellen Einschränkungen von transitional justice, insbesondere aus postkolonialer und feministischer Perspektive beleuchtet wurden, geht der folgende Abschnitt konkreter auf einige der Hauptmechanismen von transitional justice und deren Potentiale sowie Einschränkungen im Umgang mit Menschenrechtsverletzungen in Post-Konflikt Gesellschaften ein. Die Analyse fokussiert sich hierbei auf die Vor- und Nachteile der einzelnen Prozesse, die im akademischen Diskurs hinsichtlich transitional justice Prozessen am häufigsten genannt werden. Dementsprechend ist diese Auseinandersetzung keinesfalls vollständig. Neben den genannten Mechanismen gibt es – abhängig von der jeweiligen Definitionsbreite – noch einige weitere Maßnahmen, die unter den Rahmen von transitional justice fallen können, wie Sicherheitsüberprüfungen, institutionelle Reformen oder auch Bildungskampagnen.

Zusätzlich können sich Mechanismen von transitional justice in ihrer Gestaltung und ihren Auswirkungen entsprechend ihres Kontextes stark unterscheiden. Die unterschiedlichen Maßnahmen werden zunehmend ergänzend zueinander implementiert, wofür sich unter anderem auch das International Center for Transitional Justice (ICTJ) als nachhaltigsten Ansatz eingesetzt hat, um die Effektivität von transitional justice Prozessen zu gewährleisten (vgl. Olsen et al. 2010: 990).

Gerichtsverhandlungen:

Die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen während Konflikten in Form von Gerichtsverfahren ist einer der zentralen Mechanismen von transitional justice und stellt seit den Prozessen von Nürnberg und Tokio nach dem Zweiten Weltkrieg eine wichtige Komponente des internationalen Rechts dar (vgl. Mani 2002: 88).

Während Rama Mani die Bedeutung zunehmender internationaler Strafverfolgung nach Konflikten als „swing from impunity to accountability“ (Mani 2005: 515) anerkennt, weist sie auch auf die Schwächen von Gerichtsverhandlungen als Mechanismen von transitional justice hin. Sie erwähnt eine Vielzahl an praktischen Hindernissen, die die Effizienz von Gerichtsverfahren in Post-Konflikt Kontexten einschränken können. Unter anderem wirft sie die Frage der Finanzierung dieser Prozesse², sowie logistische und moralische Fragen hinsichtlich des Zweckes und der Gestaltung von Bestrafung auf (vgl. ebd.: 516f). So spielen sich Diskussionen hinsichtlich des angemessenen Strafmaßes für Kriegsverbrecher*innen zwischen Forderungen nach der Todesstrafe und Haftstrafen in gut ausgestatteten, „westlichen“ Gefängnissen ab.

Seit seiner Gründung 1998 stellt der Internationale Strafgerichtshof (ICC) die zentrale internationale Instanz in der strafrechtlichen Verfolgung von Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem Verbrechen der Aggression dar. Aufbauend auf Analysen seiner Rechtsprechung und seiner Beiträge zu Prozessen des Übergangs, haben zahlreiche Wissenschaftler*innen auf die, dem organisatorischen und normativen Rahmen inhärenten, Einschränkungen des ICC hingewiesen. Adam Branch setzt sich beispielsweise äußerst kritisch mit der Darstellung des ICC als eine Art repräsentativer Instanz einer globalen liberalen Friedensagenda auseinander. Er kritisiert dieses Narrativ einerseits wegen der ihm zugrundeliegenden Annahme, es gäbe eine universale Menge an Normen, die durch die Verfolgung von Individuen für Massengewalt durch den ICC verteidigt und verbreitet werden sollten. Neben den eher offensichtlich eurozentrischen Implikationen eines vermeintlich

² Auch die Finanzierung anderer Mechanismen von transitional justice wie Wahrheitskommissionen oder Reparationszahlungen wird, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in Relation zur finanziellen Lage von Staaten in Post-Konflikt Situationen, in denen meist weitreichende Investitionen in diversen Bereichen notwendig sind, kritisch diskutiert (vgl. Dancy/Wiebelhaus-Brahm 2015: 53f).

universalen Strebens nach Liberalismus, stellt Branch auch die Analogie von internationalem und innerstaatlichem Strafrecht infrage, durch die diverse systemische Ursprünge von Massengewalt auf individuelles Verhalten von Einzelpersonen reduziert werden (vgl. Branch 2011: 125). Auf der anderen Seite wird der ICC dem Narrativ des Agenten von globalem liberalem Frieden, Branch zufolge, nicht gerecht, sondern reproduziert vielmehr selbst politische Machtverhältnisse und trägt in manchen Fällen sogar zur Legitimation willkürlicher Macht bei (vgl. ebd.: 129ff).

Aus rechtswissenschaftlich-feministischer Perspektive beleuchtet Louise Chappell die Auswirkungen des Prozesses und Urteils gegen den ugandischen Milizenführer Thomas Lubanga hinsichtlich Geschlechtergerechtigkeit und Entschädigungen. Sie betont hierbei genderspezifische Diskrepanzen im Zugang zu Post-Konflikt Reparationen, die sich in der Institutionalisierung des ICC widerspiegeln und im Lubanga Fall dazu beigetragen haben, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt unzureichend adressiert wurde (vgl. Chappell 2017). Neben der Anerkennung, dass bereits in der Normierung, welche Verbrechen in Prozessen von transitional justice verfolgt werden sollen, androzentrische Machthierarchien reproduziert werden (vgl. Buckley-Zistel/Zolkos 2011: 141), geht Chappell auch darauf ein, dass Frauen meist aus Entschädigungsprozessen ausgeschlossen werden und sowohl als Richter*innen, Anwält*innen als auch als Zeug*innen unterrepräsentiert sind (vgl. Chappell 2017: 1225). Darüber hinaus werden Reparationsverfahren zu genderspezifischen Verbrechen häufiger wegen Ermittlungs- oder Beweismängeln, die wiederum aus genderspezifischen Diskriminierungsstrukturen resultieren, verfrüht eingestellt (vgl. ebd.).

Im Kontext der Gerichtsverfahren zu Vergewaltigungen des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) geht Julie Mertus auf die Auswirkungen des Verfahrens auf Zeug*innen ein, die ihre Erlebnisse im Rahmen ihrer Aussagen detailreich schildern und dadurch wiedererleben. Sie beschreibt die Diskrepanz zwischen der Vorstellung vieler betroffener Frauen, durch ihre Teilnahme an den Gerichtsverfahren nicht nur zu gesellschaftlicher Versöhnung, sondern auch zu ihrem persönlichen Heilungsprozess beizutragen und der häufig re-traumatisierenden Realität der Verhandlungen (vgl. Mertus 2004).

Ausgehend von den Sondertribunalen für Jugoslawien und Ruanda und deren Rechtsprechung, verweist auch Kirsten Campbell auf vergeschlechtlichte Lücken im internationalen Strafrecht.

Sie bezieht sich hier insbesondere auf Mängel in der strafrechtlichen Verfolgung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die sie auf vier grundlegende Problematiken zurückführt: die enge Definition des Tatbestands von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die umgekehrte Beweislast, stereotype Vorstellungen von sexueller Gewalt zu Konfliktzeiten, institutionelle Mängel und die unzureichende Weiterentwicklung des Tatbestands (vgl. Campbell 2016: 228). Sie geht in weiterer Folge darauf ein, welches Potential internationale Strafgerichtsbarkeit für soziale Transformation und Geschlechtergerechtigkeit³ haben könnte, fokussiert sich hierbei jedoch wiederum auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, ohne diese im Kontext größerer patriarchaler Strukturen zu sehen.

Moralische Ansprüche an Gerichtsverhandlungen als angemessener Mechanismus für transitional justice beziehen sich möglicherweise auf ein normatives Verständnis von Justiz und Rechtsstaatlichkeit als angemessenste Antwort auf Taten, die als kriminelle Verstöße gegen gesellschaftlich etablierte Regeln kategorisiert wurden. Diesem Verständnis nach ist die strafrechtliche Verfolgung von Täter*innen (auch, aber nicht nur) im Kontext von Konflikten die gerechte Folge auf deren Verbrechen und bringt Gerechtigkeit für die Opfer. Ein anderer Zugang wäre, das Verständnis von Gerichtsverhandlungen als mögliche Instrumente, um gesellschaftliche Transformation zu fördern und zu den Friedensprozessen, in denen sich transitional justice üblicherweise abspielt, beizutragen. Susan Harris Rimmer differenziert in diesem Zusammenhang zwischen legalistischen und realistischen Zugängen zu transitional justice, wobei erstere von einer Verpflichtung internationales Recht über Gerichtsverfahren umzusetzen ausgehen, während letztere das Potential von transitional justice in Friedenssicherung sehen, die kontextspezifisch unter Umständen nicht mit der Umsetzung internationalen Rechts einhergehen muss (vgl. Rimmer 2010: 125).

In Auseinandersetzung mit diesen moralischen Grundlagen internationaler Gerichtsverhandlungen, fokussiert sich Colleen Murphy auf die Bedeutung von Zeit und

³ Der englische Begriff „justice“ lässt sich im Deutschen nicht wortwörtlich übersetzen, da er sowohl „Gerechtigkeit“ als auch „Justiz“ umfasst. Hier könnte sich gender justice in diesem Zusammenhang auch auf Geschlechterjustiz im Sinne der juristischen Verfolgung geschlechtsspezifischer Gewalt beziehen, da Campbell einen starken juristischen Fokus hat. In Anlehnung an diese Ausführung verstehe ich es kontextuell jedoch im Sinne von Geschlechtergerechtigkeit: „An integral part of the wider challenge of transformative gender justice involves recognizing that international criminal accountability will only be a partial component of the larger transformative agenda of gender justice“ (Campbell 2016: 231).

begleitenden lokalen Maßnahmen von transitional justice als zentrale Einflussfaktoren auf das transformative Potential von Prozessen in Post-Konflikt Gesellschaften (vgl. Murphy 2017).

Wahrheitskommissionen:

Als Antwort auf einige der angesprochenen Einschränkungen von Gerichtsverfahren und alternativer Zugang zu gesellschaftlicher Versöhnung haben sich Wahrheitskommissionen zunehmend als andere Maßnahme von transtitional justice etabliert. Buckley-Zistel definiert Wahrheitskommissionen anhand ihres aufklärenden Anspruchs:

“They can be understood as temporary establishments which, through a multitude of individual testimonies, uncover the crimes of violent regimes or conflicts and expose patterns of repression and discrimination such as persecution of politically, ethnically or racially marginalized groups” (Buckley-Zistel 2014: 150).

Im öffentlichen Diskurs wird insbesondere Wahrheitskommissionen versöhnendes Potential zugesprochen. Diese Vorstellung spiegelt sich zum Teil auch in den Namen der Wahrheitskommissionen wider, wie zum Beispiel bei der Truth and Reconciliation Commission, die in Südafrika zur Aufarbeitung von Verbrechen unter der Apartheid eingesetzt wurde. Dem Konzept liegt die Idee von Katharsis und Enttabuisierung durch öffentliche Stellungnahmen von Überlebenden zugrunde. Aiken setzt sich genauer damit auseinander, wie Wahrheitskommissionen konkret zu gesellschaftlicher Versöhnung führen können und bezieht sich dabei auf psychologische Ansätze zu sozialem Lernen. Demnach verortet er das Potential von Wahrheitskommissionen darin, dass sie einen Austausch verschiedener Wahrnehmungen und Erlebnisse ermöglichen und so einer vertiefenden Spaltung der Gesellschaft entgegenwirken können (vgl. Aiken 2014: 52).

In genauerer Auseinandersetzung mit dem versöhnenden Einfluss, den Wahrheitskommissionen angeblich auf Gesellschaften nach Konflikten haben können, weist Mani jedoch darauf hin, dass diese Auswirkungen stark von der jeweiligen Gesellschaft sowie der konkreten Gestaltung der Wahrheitskommissionen und der weiteren Verwertung ihrer Ergebnisse abhängt (vgl. Mani 2005: 518f). In diesem Zusammenhang betont Lambourne, dass nicht nur die Aufarbeitung verschiedener Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen durch den Austausch von Erinnerungen und Wahrnehmungen in Wahrheitskommissionen eine

zentrale Rolle für gesellschaftliche Versöhnung spielen kann, sondern in weiterer Folge auch die Anerkennung dieser Erlebnisse durch Täter*innen (vgl. Lambourne 2014: 28).

Buckley-Zistel geht zudem auf die Problematik der Vorstellung einer absoluten „Wahrheit“ ein, insbesondere im Kontext gewaltsamer Konflikte und ihrer Nachwirkungen, in denen sowohl Erlebnisse als auch die Erinnerungen daran meist hochemotionalisiert, mitunter auch traumatisierend sind. Zusätzlich finden die Aussagen in institutionellen, sozialen und politischen Kontexten statt, die wiederum Narrative prägen (vgl. Buckley-Zistel 2014).

Amnestien:

In Hinblick auf die politische Instabilität in staatlichen Übergangsphasen wird mitunter auch für Amnestien als Maßnahme von transitional justice argumentiert. Amnestien werden demnach als Grundlage gesehen, um politischen und institutionellen Aufbau zu gewährleisten (vgl. Olsen et al. 2010: 985). Eine weitere Argumentationslinie spricht Amnestien Versöhnungspotential zu, da sie zu Geständnissen und möglicherweise zu Einsicht und Reue bei Täter*innen führen könnten (vgl. Egbai/Chimakonam 2019: 612). Der transitional justice Prozess in Südafrika wird in dieser Hinsicht häufig als Positivbeispiel genannt. Die bereits erwähnte Truth and Reconciliation Commission arbeitete gezielt mit dem Angebot von Amnestien, um Täter*innen zu Geständnissen zu bringen und dadurch vergangene Konflikte und Verbrechen im Kontext der Apartheid möglichst weitgehend aufklären zu können (vgl. LaPlante 2009: 929f). LaPlante verweist hierbei auf die Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung der lokalen Bevölkerung und internationaler Medien dieser Vorgehensweise:

„The law permitted some of the country's most notorious perpetrators to escape justice and created an outcry, mostly among victims, even while it was applauded internationally as a model for future truth commissions“ (ebd.: 930).

Im Rahmen ihrer Analyse von transitional justice Prozessen im lateinamerikanischen Kontext weist sie außerdem auf die Veränderung des Zugangs zum Einsatz von Amnestien in Post-Konflikt Gesellschaften seit dem Ende des Kalten Kriegs hin. LaPlante betont, dass aus menschenrechtlicher Perspektive Amnestien als Mechanismus von transitional justice grundsätzlich abzulehnen wären, während aus der Perspektive internationalen Strafrechts für sogenannte „qualifizierte Amnestien“ argumentiert werden könnte. Demnach wären Amnestien

für bestimmte Verbrechen, wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ausgeschlossen (vgl. LaPlante 2009: 918f). LaPlante selbst spricht sich für ein Verbot von Amnestien als transitional justice Mechanismus aus und betont, dass der Umgang mit Wahrheit und Gerechtigkeit im Kontext der Vergangenheitsbewältigung auf komplexere und fluidere Art gedacht werden kann (vgl. ebd.: 984). Das zeigt sich schon in den oben angesprochenen Ansätzen, verschiedene Mechanismen kontextspezifisch miteinander zu kombinieren und anzupassen. Einen Schritt weiter gehen Konzepte von transformative justice, die im folgenden Kapitel genauer betrachtet werden.

3.3. Transformative Justice

Dieses Kapitel stellt die Überlegungen hinter dem Konzept von transformative justice, als eine Form der konzeptionellen Weiterentwicklung von transitional justice dar. Hierbei werden zuerst einleitend der Zusammenhang beziehungsweise die Unterschiede zwischen den beiden Ansätzen ausgeführt, bevor die konkreten Umsetzungsvorschläge von transformative justice Zugängen beleuchtet werden. Abschließend wird auf einige Kritikpunkte an transformative justice eingegangen.

Aufbauend auf den oben genannten Kritiken an transitional justice formulieren Gready und Robins transformative justice als mögliche Weiterentwicklung des Konzepts von transitional justice und definieren diese als

„ (...) transformative change that emphasizes local agency and resources, the prioritization of process rather than preconceived outcomes and the challenging of unequal and intersecting power relationships and structures of exclusion at both the local and the global level” (Gready/ Robins 2014: 340).

Dementsprechend greifen sie hierbei einige der bereits erwähnten Hauptkritikpunkte an transitional justice auf. Konkret beziehen sie sich unter anderem auf die Reproduktion internationaler Machthierarchien, den Fokus auf konkrete Ausformungen von Konflikten anstatt auf deren Ursachen, sowie die Exklusion der Zivilbevölkerung und lokaler Akteur*innen in der Gestaltung der konkreten Mechanismen.

Auf einer konzeptionelleren Ebene entwirft Lambourne einen Zugang zu transformative justice, als einen Ansatz für Gerechtigkeit, der im Gegensatz zu etablierten Maßnahmen von transitional justice nicht nur auf die Vergangenheit gerichtet ist, sondern Strukturen für eine gerechtere Gegenwart und Zukunft zu schaffen versucht. In diesem Rahmen betont sie jedoch auch die Rolle der Anerkennung und Verfolgung vergangener Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen für nachhaltige Friedensprozesse (vgl. Lambourne 2014: 33).

Dementsprechend greift transformative justice als Konzept auch Fragen nach Vorstellungen von Gerechtigkeit und dem Anspruch von transitional justice als rechtlicher Rahmen für die Strafverfolgung schwerer Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen in Konfliktzeiten auf. Balasco setzt sich mit der Ambivalenz der Konzeptionen von transitional justice auseinander und meint hinsichtlich der Verortung von transformative justice in diesem Zusammenhang:

„It may be time to start imagining transformative justice as a field in its own right, as a project that breaks from and transcends transitional justice, and subsequently demands a research agenda that moves beyond the transitional justice mechanism as the entry point for addressing legacies of conflict, injustice and authoritarianism” (Balasco 2018: 378).

Ausgehend von diesen Überlegungen verstehe ich transformative justice im Rahmen dieser Arbeit als Zusammenspiel der Thematisierung von Vergangenheit durch Mechanismen von transitional justice und darauf aufbauende, zukunftsgerichtete Maßnahmen, die die strukturellen Ungleichheiten, die den jeweiligen Ausformungen von Konflikten zugrunde liegen, adressieren, um zu gesellschaftlicher Transformation beizutragen (vgl. Abb.1).

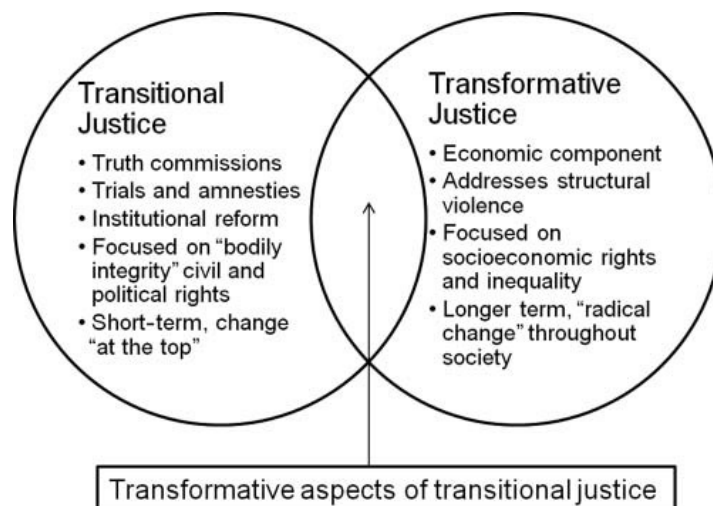


Abb. 1: Das Verhältnis zwischen transitional und transformative justice (Evans 2016: 8)

Zentral ist hierbei auch die konkrete Gestaltung dieser Prozesse. Transformative justice entwickelte sich auch aus kritischen Auseinandersetzungen mit Machthierarchien innerhalb des liberalen Peacebuildings und der transitional justice. Dementsprechend soll Transformation hier keine lineare Entwicklung zu konkreten idealisierten Normvorstellungen implizieren. Vielmehr geht es schon in der Gestaltung von transformative justice um eine kontextspezifische Analyse, welche Transformation die diversen Vorstellungen der Bevölkerung widerspiegelt und wie sich diese dementsprechend erreichen lässt. Im folgenden Unterkapitel wird genauer darauf eingegangen, wie sich gesellschaftliche Transformation im Post-Konflikt-Kontext theoretisch konzipieren und praktisch umsetzen lässt, sowie einige Kritikpunkte an der Konzeptualisierung von transformative justice aufgezeigt.

3.3.1. Konkrete Mechanismen und Gestaltung von Transformative Justice

Die zentralen Merkmale der konkreten Umsetzung der Agenda von transformative justice beziehen sich weniger auf spezifische Mechanismen und Prozesse, als vielmehr auf grundsätzliche Ansätze, nach denen unterschiedliche Maßnahmen kontextspezifisch gestaltet werden sollten. Gready und Robins verweisen hierbei selbst auf die Schwierigkeit, ihre breite und ambitionierte Definition von transformative justice in konkrete Maßnahmen und Praktiken umzusetzen (vgl. Gready/Robins 2014: 355). Sie plädieren sowohl für eine Überarbeitung bestehender Mechanismen von transitional justice als auch für erweiterte Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen im Sinne der folgenden Grundsätze:

Akteursebene:

Ein zentraler Kritikpunkt an transitional justice bezieht sich auf die hegemonialen Strukturen, in denen entsprechende Mechanismen stattfinden. Staaten nehmen in der Gestaltung und Umsetzung von transitional justice eine zentrale, wenn auch ambivalente Rolle ein. Staatliche Strukturen in Post-Konflikt Staaten sind häufig schwach, zusätzlich sind Staaten gleichzeitig die wichtigsten Verteidiger und Verletzende von Menschenrechten (vgl. Gready 2019: 19). Die zunehmende Professionalisierung von Peacebuilding Aktivitäten geht außerdem mit der kontextunabhängigen Konzeptualisierung und Umsetzung bewährter Vorgehensweisen durch externe Expert*innen einher (vgl. MacGinty 2014: 551). Zentrale Akteur*innen sind meist Staaten, internationale Organisationen oder NGOs und die Prozesse laufen meist an hierarchischen, institutionalisierten Orten in lokalen oder globalen Zentren ab (vgl. Gready/Robins 2014: 358). Dadurch werden nicht nur eurozentrische Machthierarchien reproduziert, sondern auch das Potential lokaler Akteur*innen, die direkte Erfahrungen mit den Ursachen und Auswirkungen der jeweiligen Konflikte haben, in der Konfliktresolution unterschätzt (vgl. Mac Ginty 2014: 551). Aktuelle Peacebuilding Agenden der UN gehen auf diese Kritiken ein und versuchen ihren Fokus auf inklusive und partizipative Formen der Konfliktprävention und –resolution zu legen (vgl. Pathways to Peace 2018).

Gleichzeitig verweisen kritische Auseinandersetzungen mit dem zunehmenden Fokus auf „das Lokale“ im Peacebuilding auf die Gefahr der Romantisierung und Homogenisierung lokaler Praktiken und Akteur*innen (vgl. Mac Ginty 2015). Sabratnam setzt sich zusätzlich mit

möglichen eurozentrischen Implikationen dieser Differenzierung zwischen „lokalen“ und „liberalen“ Friedensprozessen auseinander:

„There is a clear emphasis here on the need to engage with the ‘indigenous’ or ‘authentic’ traditions of non-Western life, which seems to reflect an underlying assumption of cultural difference as the primary division between these two parties. This reproduces the division between the liberal, rational, modern West and a culturally distinct space of the ‘local’” (Sabratnam 2013: 267).

In Auseinandersetzung mit Maßnahmen von transitional justice in Brasilien gehen Waisbich und Coelho auf das Potential von Partizipationsmöglichkeiten für die Zivilbevölkerung in diesen Prozessen für steigendes Demokratiebewusstsein und die Schaffung partizipativer Institutionen ein (vgl. Waisbich/ Coelho 2019: 216). Sie betonen, dass die partizipative Gestaltung von transitional justice Prozessen nicht nur das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Staat wiederherstellen kann, sondern auch gesellschaftliche Ungleichheiten durch die Inklusion marginalisierter Gruppen in den Mechanismen verringert werden können (vgl. ebd: 234). Derartige Ansätze sind Gready und Robins zufolge ein zentrales Element von transformative justice: „(...) participation then becomes a key element of empowerment that sees the marginalized challenge, access and shape institutions and structures from which they were previously excluded” (Gready/Robins 2014: 358).

Zeitliche Ebene:

Wie bereits angesprochen, spielt das Konzept und Verständnis von Zeit in Auseinandersetzungen und Umsetzungen von transitional justice eine zentrale Rolle. Der Fokus klassischer Ansätze von transitional justice liegt meist auf der Aufarbeitung der Vergangenheit als zentrale Grundlage für den Aufbau eines friedlichen zukünftigen Zusammenlebens. Paul Gready plädiert im Sinne eines transformativen Anspruches für einen anderen zeitlichen Zugang zu transitional justice in zweierlei Hinsicht: Er betont, dass transitional justice selbst einerseits als längerfristiger Veränderungsprozess konzeptualisiert werden sollte, dessen Start- und Endpunkte sich nicht eindeutig festlegen lassen, und andererseits, in Anerkennung des Zusammenspiels von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, der Fokus der konkreten Maßnahmen auf der Zukunft liegen sollte (vgl. Gready 2019: 22). Er geht hierbei auch auf die Komplexität des Zusammenspiels der verschiedenen zeitlichen Ebenen ein. Die Formen, in denen die Vergangenheit auf Gegenwart und Zukunft einwirkt, beschränken sich nicht auf die

Wiederholung vergangener Gewaltverbrechen, dementsprechend müssen insbesondere strukturelle Ursachen für Gewaltkontinuitäten analysiert und adressiert werden (vgl. ebd.: 23).

Inhaltliche Ebene:

Auf inhaltlicher Ebene plädieren Vertreter*innen von transformative justice vor allem für ein breiteres Verständnis von Menschenrechtsverletzungen und mehr Augenmerk auf sozioökonomische Themen. Während einige Autor*innen argumentieren, dass die Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten den Rahmen von transitional justice sprengen würde (vgl. Waldorf 2012), kritisieren andere, dass der bisherige Fokus von transitional justice auf zivilen und politischen Rechten nicht geeignet sei, um strukturelle Ungleichheiten zu adressieren (vgl. LaPlante 2008).

LaPlante argumentiert in diesem Zusammenhang, dass sozioökonomische, strukturelle Ungleichheiten zentrale Konfliktursachen sind, die sich durch die Anerkennung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte adressieren lassen (vgl. ebd.: 333). Am Beispiel der Wahrheitskommissionen in Peru und Guatemala beschreibt sie wie diese Mechanismen dazu beitragen können, sozioökonomische Konfliktursachen aufzudecken und Thema einer breiteren, öffentlichen Debatte werden zu lassen. Gleichzeitig verweist sie jedoch auch auf die Diskrepanz zwischen diesen Erkenntnissen und Berichten der Wahrheitskommissionen und der wirtschaftspolitischen Agenden der jeweiligen Länder, die sich wiederum nach dem neoliberalen Wachstumsparadigma richten und bestehende Ungleichheiten dementsprechend eher verstärken als reduzieren (vgl. ebd.: 337f).

Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive, argumentieren Schmid und Nolany, dass die Debatte um die Inklusion sozioökonomischer Rechte in transitional justice Prozessen häufig wirtschaftliche und soziale Rechte mit einem normativen Verständnis sozioökonomischer Ungleichheiten gleichsetzt. Juristisch beziehen sich wirtschaftliche und soziale Rechte auf konkrete Rechte und Pflichten, die in verschiedenen Menschenrechtsabkommen ausformuliert sind (vgl. Schmid/Nolany 2014: 365f). Die Autorinnen kritisieren in diesem Zusammenhang die Annahme, die Umsetzung wirtschaftlicher und sozialer Rechte, beispielsweise im Sinne des UN-Sozialpaktes, würde automatisch strukturelle sozioökonomische Konfliktursachen adressieren. Das spiegelt sich auch in der Gegenüberstellung wirtschaftlicher und sozialer Rechte als komplexe, langfristige und strukturelle Thematiken und ziviler und politischer

Rechte als einfache, kurzfristige und eigenständige Themen wider (vgl. ebd.: 371ff). Sie weisen auf die praktischen Schwächen dieser Dichotomisierung hin und betonen, dass auch zivile und politische Rechte strukturelle Komponenten haben, während Verletzungen wirtschaftlicher und sozialer Rechte in Konfliktkontexten unter Umständen als isolierte Übergriffe stattfinden (vgl. ebd.: 373).

Die Kritik der Differenzierung und Hierarchisierung zwischen zivilen und politischen sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten steht auch im Widerspruch zum Grundsatz der Unteilbarkeit von Menschenrechten. Die Umsetzung dieses holistischen Menschenrechtsverständnisses gestaltet sich jedoch in der Praxis häufig schwierig und wird insbesondere im Post-Konflikt Kontext oft als unrealistischer Anspruch an Mechanismen von transitional justice gesehen (vgl. Firchow/ Mac Ginty 2019: 269). Firchow und Mac Ginty zeigen am Beispiel von kommunalen Friedensprojekten in Norduganda auf, dass sich der Grundsatz der Unteilbarkeit - wenn auch mit Fokus auf wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten - in den zentralen Themen der Zivilbevölkerung in Mechanismen abseits der klassischen institutionalisierten Prozesse von transitional justice widerspiegelt (vgl. ebd.: 280).

All diese Ansätze und Rekonzeptualisierungen sollen in ihrer Umsetzung ungleiche Machthierarchien auf lokaler und globaler Ebene herausfordern und dadurch in weiterer Folge zur Reduktion gesellschaftlicher Ungleichheiten beitragen. Der zugrundeliegende Gedanke dieser Zielsetzung bezieht sich nicht nur auf ein Verständnis von Gerechtigkeit im Sinne gleicher Rechte und Möglichkeiten für alle, sondern auch auf die zentrale Rolle sozialer Ungleichheit in der Entstehung von Konflikten (vgl. Gready/Robins 2014: 347).

3.3.2. Kritische Auseinandersetzungen mit Transformative Justice

Die kontextspezifische und dadurch sehr breite beziehungsweise unkonkrete Ausformulierung der Ansprüche von transformative justice ist auch Ausgangspunkt einiger Kritiken an dem Ansatz. Lauren Balasco fasst in Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Debatte zu transformative justice die Einschränkungen dieses relativ offenen Konzeptes in drei zentralen Kritikpunkte zusammen (vgl. Balasco 2018). Erstens beziehe sich die Definition von transformative justice in erster Linie darauf, was es nicht ist, wodurch die praktische Arbeit mit

dem Konzept erschwert werde, da unklar sei mit welchen Indikatoren soziale Transformation gemessen werden soll (vgl. ebd.: 372). Das wird auch im zweiten Kritikpunkt aufgegriffen, der sich auf die fehlende Strategie für Wandel von transformative justice und die Unklarheit, wie gesellschaftlicher Wandel im Rahmen von transitional justice initiiert werden könnte, bezieht (vgl. ebd.: 372ff). Denn der dritte Kritikpunkt weist darauf hin, dass transitional justice Mechanismen der zentrale Bezugspunkt von transformative justice Ansätzen sind und diese in ihren Möglichkeiten strukturelle Ungleichheiten nachhaltig zu adressieren, beschränkt sind (vgl. ebd.: 375f).

Zentrale konzeptionelle Ausgangspunkte für Ansätze und Überlegungen zu transformative justice sind Menschenrechte und rechtsbasierte Zugänge zu Entwicklungsarbeit (vgl. Gready/Robins 2014: 352ff). Malcolm Langford verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass sich einige der zentralen Kritikpunkte von transformative justice an „klassischen“ Zugängen von transitional justice auch in menschenrechtsbasierten Zugängen wiederfinden lassen. So sind derartige Zugänge von universalistischen Ansprüchen und liberalen Vorstellungen geprägt und bleiben in ihrer Umsetzung häufig Eliten vorbehalten, während das tatsächliche Veränderungspotential umstritten ist (vgl. Langford 2019: 87ff).

Insbesondere hinsichtlich der Inkorporation feministischer Kritiken an internationalem Recht und transitional justice Ansätzen, wirft Ní Aoláin zudem die Frage auf, inwieweit transformative justice tatsächlich andere, gendersensiblere Perspektiven auf gesellschaftliche Transformationen liefert (vgl. Ní Aoláin 2019: 169f). Sie kritisiert die sich in transformative justice Theorien fortsetzenden Narrative von Frauen als Mütter und Ehefrauen oder als Opfer und betont, dass sich die Darstellung von Frauen als formell Gleichgestellte auf den öffentlichen Bereich beschränkt, den privaten Raum jedoch nicht beleuchtet (vgl. ebd.). Diese Kritikpunkte sind unter anderem auch Thema des nächsten Kapitels.

3.4. Geschlechtergerechtigkeit und sexualisierte Gewalt in (Post-)Konfliktkontexten

In der Konzeptualisierung von Geschlechtergerechtigkeit finden sich einige Herausforderungen wieder, die sich schon hinsichtlich der Annäherung an Vorstellungen von Gerechtigkeit und wie sich diese theoretisch und praktisch fassen lassen, zeigten. Die Diversität dieser Konzepte findet sich auch mit Fokus auf Geschlechtergerechtigkeit. Das folgende Kapitel setzt sich damit auseinander, wie sich Geschlechtergerechtigkeit als Konzept verorten lässt und worin mögliche Kritikpunkte liegen. Nach einer allgemeinen Thematisierung möglicher Konzeptionen und Verständnisse von Geschlechtergerechtigkeit, insbesondere hinsichtlich sexualisierter Gewalt im Konfliktkontext, wird die Problematik dieser Konzepte in Hinblick auf die Reproduktion binärer, heteronormativer Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität aufgezeigt. Nachfolgend verdeutlicht Abschnitt 3.4.2., dass Überlegungen zu Geschlechtergerechtigkeit auch häufig von universalistischen Vorstellungen geprägt sind, die mitunter eurozentrische Konzeptionen reproduzieren und die Diversität von Meinungen zu Geschlechtergerechtigkeit vernachlässigen. Am Ende dieses Kapitels steht ein Abschnitt zu möglichen methodischen Zugängen und der Messbarkeit von Geschlechtergerechtigkeit in Hinblick auf all die zuvor ausgeführten Schwierigkeiten.

Besonders hinsichtlich der Definition von Geschlechtergerechtigkeit in Postkonflikt-Kontexten, lassen sich zumindest zwei diskursive Ebenen unterscheiden. Einerseits beziehen sich entsprechende Auseinandersetzungen häufig auf die Anerkennung, Verfolgung und Prävention von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt während und nach Konflikten, andererseits auf das, in der Übergangszeit nach Konflikten liegende Potential, Raum für gesellschaftliche Transformation und egalitäre Gestaltungsprozesse zu schaffen und in diesem Rahmen geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu adressieren.

Frauen und Männer erleben bewaffnete Konflikte unterschiedlich. Unabhängig von ihrem Geschlecht können sie diverse Rollen innerhalb von Konflikten einnehmen, allerdings wirken patriarchale Gesellschaftsstrukturen und geschlechtsspezifische Machthierarchien in den Ursachen und in der Ausformung von Konflikten mit und haben dementsprechend Auswirkungen auf das geschlechtsspezifische Erleben von Konflikten (vgl. Moser/Clark 2005: 4f). Patriarchale Unterdrückungsmechanismen können sich im Kontext bewaffneter Konflikte in diversen und komplexen Formen manifestieren, wobei sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt – insbesondere gegen Frauen – in diesem Kontext in den letzten Jahrzehnten besondere

mediale, politische und wissenschaftliche Aufmerksamkeit zukam (vgl. ebd.: 8). Berichte von Massenvergewaltigungen während der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien und Ruanda trugen in den 1990er Jahren dazu bei, dass das Thema sexueller Gewalt in Konflikten in einer breiteren Öffentlichkeit thematisiert wurde (vgl. Heineman 2011: 1). Heineman betont jedoch unter Verweis auf die UN Definition von sexueller Gewalt, dass der Begriff über Vergewaltigungen hinausgeht: „According to the United Nations, ‚sexual violence‘ includes (but is not limited to) rape, sexual mutilation, sexual humiliation, forced prostitution, and forced pregnancy“ (ebd.: 2). Während derartige sexuelle Gewalttaten lange Zeit als Art „Kollateralschaden“ von Kriegen gesehen wurden, wird mittlerweile zunehmend anerkannt, dass Gewalt- und Aggressionspotentiale in kriegesischen Extremsituationen auch gezielt instrumentalisiert werden und sexuelle Gewalt in Konfliktkontexten häufig strategisch eingesetzt wird, um die Zivilbevölkerung zu verunsichern und die Ehre der gegnerischen Seite zu verletzen (vgl. Manjoo/McRaith 2011: 12, vgl. Zipfel 2016: 125). Feminist*innen und Menschenrechtsaktivist*innen plädieren jedoch auch hierbei für ein Verständnis von sexueller Gewalt als Mittel zur Aufrechterhaltung patriarchaler Machtverhältnisse, das sowohl in Zeiten von Konflikten als auch in Friedenszeiten zur Legitimation bestehender Geschlechterhierarchien dient (vgl. Heineman 2011: 2f). Grenzen und Übergänge zwischen Konflikt- und Friedenszeiten sind meist fließend und sexuelle Gewalt kommt in diesem Kontext nicht nur im gewaltsamen Kriegskontext vor. Vielmehr kann sexuelle Gewalt in Friedenszeiten auch als Konfliktursache verstanden werden, Kriege können bereits bestehende Gewaltverhältnisse verstärken und diese gewaltsamen Manifestationen patriarchaler Strukturen auch nach Konflikte weiterwirken und zum Vorschein kommen (vgl. Manjoo/McRaith 2011: 15f).

Die rechtliche Verfolgung sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten etablierte sich sowohl in der internationalen Praxis als auch in wissenschaftlichen Diskursen zu einem zentralen Fokus innerhalb von Prozessen von transitional justice. Dieser Fokus soll einerseits der Straflosigkeit und dem damit einhergehenden Kontinuum sexualisierter Gewalt entgegenwirken. Andererseits wird der internationalen Rechtsetzung und –sprechung ein gewisser positiver Einfluss auf lokale Normen und Gesetze zugesprochen (vgl. Kodikara 2019: 196ff). Ní Aoláin verweist in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass die Kausalität zwischen internationaler und nationaler Gesetzgebung bezüglich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt kaum nachweisbar ist und wirft zusätzlich die Frage auf,

inwieweit rechtliche Normen tatsächliches Veränderungspotential für vergeschlechtlichte Ungleichheiten und gesellschaftliche Machthierarchien haben (vgl. Ní Aoláin 2014: 630f).

Diese Überlegungen reihen sich in generelle Fragen nach der Wirksamkeit von Gesetzen ein, die sich einerseits auf die tatsächliche Befolgung gesetzter Normen durch die Normadressat*innen und in weiterer Folge auf die Auswirkungen des rechtskonformen Verhaltens beziehen (vgl. Rottleuthner/ Rottleuthner-Lutter 2010: 21ff). Kritische Auseinandersetzungen mit der strafrechtlichen Verfolgung sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewaltverbrechen hinterfragen in diesem Kontext nicht nur den proklamierten Heilungsprozess dieser Verfahren für betroffene Überlebende (vgl. 3.2.3.), sondern auch das Potential institutionalisierter Strafverfolgung für gesellschaftlichen Wandel und nachhaltige Gewaltreduktion. Judith Armatta weist in Auseinandersetzung mit dem US-amerikanischen Justizsystem beispielsweise auf die Reproduktion gewaltsamer Strukturen und Verhaltensmuster in Gefängnissen hin. Demnach reproduzieren sich in Gefängnissen durch die gesellschaftliche Exklusion und Marginalisierung Gefangener und den systemischen Strukturen von Gefängnissen, strukturelle Ursachen sexueller Gewalt wie toxische Maskulinität. Die Marginalisierung sexueller Gewaltverbrecher*innen führt, ihrer Argumentation nach, nicht nur zu einer Reproduktion sexueller Gewalt in Gefängnissen, sondern verhindert auch Präventionsmaßnahmen, da Warnsignale häufig nicht erkannt und somit auch nicht adressiert werden können (vgl. Armatta 2018). Daran anschließend verweist sie auf das Potential von transformative justice Zugängen, nachhaltigere Konfliktlösungen zu finden und gleichzeitig rassialisierte und vergeschlechtlichte Hierarchien im US-amerikanischen Justizsystem aufzubrechen (vgl. ebd.: 13ff).

Die andere Komponente der Konzeptualisierung von Geschlechtergerechtigkeit in Post-Konflikt Gesellschaften bezieht sich auf eine längerfristige Form von Geschlechtergerechtigkeit im Sinne einer gesellschaftlichen Gleichberechtigung aller Bürger*innen unabhängig von ihrem Geschlecht. Darunter fällt unter zunehmend tiefergreifenden Konzepten von Geschlechtergerechtigkeit unter anderem auch der gleiche Zugang zu Ressourcen, Bildung und Arbeitsmarkt sowie gleiche politische Partizipationsmöglichkeiten für Frauen und Männer.

Eine derartige egalitäre Transformation von Gesellschaften fordert historisch gewachsene Hierarchien heraus und basiert dementsprechend auf einer tiefgreifenden Auseinandersetzung

mit bestehenden geschlechtsspezifischen Gesellschaftsordnungen. Ein holistischer Zugang beinhaltet hierbei die nähere Betrachtung von Legitimationsmechanismen patriarchaler Geschlechterhierarchien hinsichtlich der sozial konstruierten Rollen von Frauen und Männern. Die Analyse von Männlichkeitskonzepten und deren praktischen Ausformungen – auch, aber nicht nur, in gewaltsamen Konflikten – sind in diesem Zusammenhang zentral, um geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu adressieren und transformieren (vgl. Ní Aoláin 2019: 166ff). In Anerkennung der reziproken Relation von Geschlechterverhältnissen, gewinnt die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Männlichkeit in der Friedens- und Konfliktforschung zunehmend an Bedeutung:

„Der Blick auf Männlichkeiten folgt dem Anspruch der konstruktivistischen Genderforschung, sich nicht mehr wie frühe feministische Perspektiven auf Frauen zu konzentrieren, sondern Geschlecht als eine relationale soziale Konstruktion und damit Frauen *und* Männer, Weiblichkeiten *und* Männlichkeiten in den analytischen Blick zu nehmen“ (Gayer/ Engels 2011: 16)

Geschlechtsspezifische, strukturelle Ungleichheiten und die Verfolgung sexualisierter Gewaltverbrechen in Konfliktkontexten stehen dabei in mehrerlei Hinsicht in Zusammenhang. So weisen Hitzel-Cassagnes und Martinsen darauf hin, dass Gewaltverbrechen gegen Frauen in Konflikten unter anderem durch geschlechtsspezifische strukturelle Machthierarchien bedingt und legitimiert werden:

„Die spezifische Betroffenheit von Frauen (*Anm.: von kriegerischer Gewalt*) erschließt sich jedoch nicht über eine vereinfachte Rückführung auf ihren ‚Opferstatus‘ (...), sondern darüber, dass sie zumeist in andere Formen sozialer Verantwortlichkeit eingebunden sind und über andere bzw. weniger Ressourcen, zivile und politische Rechte sowie Einflussmöglichkeiten auf ihre Umwelt verfügen als Männer“ (Hitzel-Cassagnes/Martinsen 2011: 72).

Boesten und Wilding verweisen in diesem Zusammenhang auf die Breite des Konzepts geschlechtsspezifischer Gewalt, mit dem nicht nur konkrete Ausformungen physischer und psychischer Gewalt bezeichnet werden, sondern auch die strukturellen und normativen Bedingungen, die diese Formen von Gewalt normalisieren (vgl. Boesten/Wilding 2015: 75f). Dementsprechend plädieren Ansätze von transformative justice dafür, nicht nur die konkreten Ausformungen sexualisierter Gewalt zu Konfliktzeiten zu adressieren, sondern auch deren strukturelle Ursachen. Fionnuala Ní Aoláin betont in diesem Zusammenhang, dass geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikten auf vergeschlechtlichte Gesellschaftshierarchien

zurückzuführen ist, die wiederum Ausformungen patriarchaler Strukturen sind, die sich in sozialen, rechtlichen und politischen Praktiken manifestieren und diese wiederum reproduzieren und legitimieren (vgl. Ní Aoláin 2019: 153).

Sie geht insbesondere auf das Zusammenspiel ökonomischer und sexueller Unterordnung von Frauen ein, das Frauen in ihrem gesellschaftlichen Handlungsspielraum einschränkt. So dienen sexualisierte Legitimationsstrategien als Begründung für geschlechtsspezifische Ungleichheiten im Zugang zu ökonomischer Macht. Die Einschränkung der ökonomischen Möglichkeiten für Frauen führt im Zusammenspiel mit essentialisierenden Narrativen von „schwachen“ Frauen, die geschützt werden müssten, in Konflikten zu besonderer Vulnerabilität von Frauen (vgl. ebd.: 162). Ní Aoláin attestiert hierbei sowohl den Methoden von transitional als auch von transformative justice unzureichende Auseinandersetzung mit diesem Zusammenhang und intersektionellen Dimensionen von Geschlechtergerechtigkeit in Post-Konflikt Gesellschaften (vgl. ebd.).

Insbesondere in Hinblick auf die Thematisierung sexualisierter Gewalt in transitional justice Mechanismen verweisen feministische Autor*innen auf die mögliche Reproduktion festgeschriebener Geschlechterrollen in diesen Prozessen (vgl. Buckley-Zistel/Zolkos 2012: 6). Das spiegelt sich nicht nur in der Repräsentation von Frauen als Opfer, sondern auch in der Unsichtbarkeit von männlichen Überlebenden sexualisierter Gewalt wider. Das Narrativ, das Männern eine klare Täterrolle in Akten sexualisierter Gewalt zuweist, trägt ebenso zur Reproduktion heteronormativer, patriarchaler Gesellschaftsbilder bei, wie die Reduktion von Frauen auf wehrlose Opfer, die der Lust und Aggression von Männern ausgeliefert sind (Zarkov 2001: 69, Ní Aoláin 2019: 168f)⁴.

Gleichzeitig kann kontextsensible juristische und öffentliche Aufarbeitung konkreter geschlechtsspezifischer Gewaltverbrechen in Konfliktzeiten auch zur Sensibilisierung für das Thema Gewalt gegen Frauen beitragen. Sigsworth und Valji verstehen geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt in Post-Konflikt Kontexten als eine Manifestation und Demonstration von Macht (vgl. Sigsworth/Valji 2012: 117). „As such, violence against women continues to be a

⁴ In Auseinandersetzung mit der Berichterstattung kroatischer Medien über sexualisierte Gewalt gegen Männer in den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien, zeigt Zarkov zusätzlich das Zusammenspiel von Vorstellungen von Männlichkeit und Ethnizität in der Aufarbeitung dieser Übergriffe auf (vgl. Zarkov 2001).

crime that, whilst it may have different motivations in different contexts, has the same net effect – to reinforce women’s subordinate and unequal role in society. It is also the crime most likely to be met with silence, shame, and impunity” (ebd.: 115). Wenn sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt als eine derartige Ausformung patriarchaler Macht verstanden und adressiert wird, verortet Kodikara auch weitreichenderes transformatives Potential in Mechanismen von transitional justice als Vermittlungsprozess für lokale Strafrechtsreformen (vgl. Kodikara 2019: 193).

3.4.1. Zur Binarität von Geschlecht

Geschlecht stellt in dieser Arbeit eine zentrale Analysekategorie dar, um vergeschlechtlichte Ungleichheitsstrukturen, deren Ursprünge sowie mögliche Gegenstrategien zu thematisieren. Die Kategorien „Mann“ und „Frau“ sind in diesem Zusammenhang hilfreiche Instrumente zur Auseinandersetzung mit der Konstruktion von Hierarchien anhand des biologischen Geschlechts. Diese Form der Analyse soll jedoch nicht implizieren, dass die verwendeten Kategorien eindeutige und unveränderbare Unterscheidungsmerkmale widerspiegeln. Die kritische Auseinandersetzung mit der sozialen Konstruktion von Geschlecht stellt einen zentralen Fokus feministischer und queertheoretischer Arbeiten dar. Dementsprechend bietet das folgende Unterkapitel einen diskursiven Überblick zur deterministischen Konstruktion von Geschlecht als binäre Kategorie.

Feministische Theoretiker*innen differenzieren insbesondere seit den 1960er Jahren das biologisch determinierte Geschlecht (Sex) und die sozial und kulturell konstruierte Geschlechtsidentität (Gender). Mit dieser Differenzierung wird einerseits die biologisch determinierte Legitimation von Geschlechterdifferenzen in Frage gestellt und andererseits auf die soziale Konstruktion von Geschlechtsidentität verwiesen (vgl. Villa 2019: 25). Simone de Beauvoir betonte in diesem Zusammenhang die soziale Konstruktion gesellschaftlicher Vorstellungen von Weiblichkeit und Frauen in Abgrenzung zu normativierter Männlichkeit (vgl. de Beauvoir 1952).

Hinzu kommen aus queertheoretischer Perspektive kritische Auseinandersetzungen mit der Vorstellung von Zweigeschlechtlichkeit. Die Konzeption von Geschlecht als binäre Kategorie, die entsprechende Zuordnung anhand von Genitalien und die Vorstellung dieser Kategorien als unveränderliche, naturgegebene Klassifikationsmerkmale, sind keineswegs universale

Vorstellungen (vgl. Wetterer 2008: 127). Wetterer analysiert in diesem Zusammenhang auch die Reproduktion der Vorstellung von Zweigeschlechtlichkeit durch Wissenschaft und betont, dass auch die oben ausgeführten feministischen Auseinandersetzungen die Vorstellung von Zweigeschlechtlichkeit als Norm reproduzieren, indem sie sie zum Ausgangspunkt der Differenzierung zu sozial konstruiertem Geschlecht (Gender) machen (vgl. ebd.). Judith Butler verweist in diesem Zusammenhang auch auf die diskursive Macht, die dem biologischen Determinismus von Geschlecht zugrunde liegt und plädiert für eine entsprechende Auseinandersetzung: „Die Geschlechtsidentität umfasst auch jene diskursiven/kulturellen Mittel, durch die eine ‚geschlechtliche Natur‘ oder ein ‚natürliches Geschlecht‘ als ‚vordiskursiv‘, d.h. als der Kultur vorgelagert, oder als politisch neutrale Oberfläche, auf der sich die Kultur einschreibt, hergestellt oder etabliert wird“ (Butler 1991: 24). Dementsprechend lassen sich nicht nur dichotome Vorstellungen biologisch determinierter Geschlechter kritisch hinterfragen, sondern auch dichotome Konzeptionen von Sex und Gender als einander gegenüberstehende Strukturkategorien (vgl. Villa 2019: 30).

Die Analyseeinheit „Frau“ stellt dementsprechend eine homogenisierende Kategorie dar, die sowohl die sozialen und kulturellen Konstruktionsmechanismen hinter dieser Kategorie als auch die Heterogenität der Individuen, die dieser Gruppe zugeordnet werden, verschleiert. Kimberlé Crenshaw wies in ihrer Analyse der Erfahrungen von women of color auf die Überschneidung und das Zusammenspiel verschiedener struktureller Diskriminierungsformen hin und prägte in diesem Zusammenhang das Konzept der Intersektionalität (vgl. Crenshaw 1991). Strukturkategorien wie zum Beispiel Gender, race, Klasse oder sexuelle Orientierung wirken demnach aufeinander ein und führen zu einer Überlappung verschiedener Formen der Diskriminierung. Dieser Ansatz bietet gerade für das Thema Geschlechtergerechtigkeit wichtige Einblicke. Frauen unterschiedlicher ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung oder unterschiedlichen sozioökonomischen Status’ haben mitunter sehr unterschiedliche Vorstellungen von Geschlechtergerechtigkeit, entsprechend ihrer diversen Lebensrealitäten, Wahrnehmungen und individuellen Einstellungen. Zusätzlich verweisen Boesten und Widling darauf, dass sich strukturelle Ungleichheiten im Sinne eines umfassenden Konzepts von Gerechtigkeit und nachhaltiger gesellschaftlicher Transformation nur adressieren lassen, wenn die diversen Unterdrückungsmechanismen und deren Zusammenspiel berücksichtigt werden:

„(...) a key underlying question that remains unaddressed in the existing literature is how we can include an analysis of unequal power relations at a societal level that includes the intersecting domination of gender, race, and class as determining vectors of

inequality and vulnerability to violence in our conceptualisation of justice” (Boesten/Widling 2015: 76).

Intersektionale Ansätze, die sich mit der Verwobenheit verschiedener Unterdrückungsmechanismen auseinandersetzen, liefern dementsprechend differenzierte Zugänge zur Komplexität hierarchischer Strukturen. Die konkrete Umsetzung derartiger Analysen stellt sich jedoch häufig schwierig dar. So verweisen Winker und Degele auf die Schwierigkeit, die Verwobenheit verschiedener Herrschaftssysteme zu fassen, die sich beispielsweise im materialistisch-feministischen Diskurs über die Wechselwirkung kapitalistischer und patriarchaler Strukturen widerspiegelt (vgl. Winker/Degele 2010: 30ff.). Je nach Verständnis der jeweiligen Wissenschaftler*innen von Patriarchat und Kapitalismus als voneinander unabhängige Herrschaftssysteme oder als einander konstituierend, gestalten sich die Analysen unterschiedlich und führen zu unterschiedlichen Ergebnissen (vgl. ebd.).

Gleichzeitig werden auf Basis dieser Kategorisierung strukturelle Ungleichheiten legitimiert und reproduziert, weshalb sie auch für diese Arbeit als analytischer Ausgangspunkt dient. Die Realitäten, Erlebnisse und Handlungsräume von Frauen unterscheiden sich sowohl in Konfliktzeiten als auch in deren Aufarbeitung in Übergangszeiten von denen von Männern, eben weil sie der Gruppe „Frau“ zugeordnet werden.

Carrad bezieht sich in ihrer Auseinandersetzung mit gender justice im Nahen Osten und Nordafrika beispielsweise auf den Zusammenhang zwischen sozial zugeschriebenen Geschlechterrollen und Staatsangehörigkeit. Die Grundidee bürgerlicher Rechte ist es, ausgehend von der Vorstellung von Nationalstaaten und den entsprechenden nationalen Zuordnungen von Menschen, allen Menschen einer bestimmten Nationalität dieselben Rechte zu gewährleisten. Charrad betont, dass der Zugang zu bürgerlichen Rechten in der Realität jedoch häufig durch verschiedene Faktoren, insbesondere durch Gender, limitiert wird (vgl. Charrad 2007: 235).

In Auseinandersetzung mit menschenrechtlichen und feministischen Diskursen hinsichtlich der Frage, wie sich derartige geschlechtsspezifische, strukturelle Ungleichheiten adressieren lassen, ohne Differenzen und Determinismen zu reproduzieren, differenziert Ratna Kapur drei unterschiedliche Zugänge zur Konzeptualisierung von Geschlechteregalität. Protektionistische Zugänge betonen die Unterschiede zwischen Männern und Frauen, wobei Frauen als schwächer und dementsprechend schützenswert essentialisiert werden. Demnach wird auch die rechtliche

Ungleichbehandlung von Männern und Frauen durch den protektionistischen Anspruch derartiger Argumentationen legitimiert (vgl. Kapur 2012: 270). Im Gegensatz dazu geht der Gleichheitszugang davon aus, dass Männer und Frauen vor dem Gesetz grundsätzlich gleich sind und lehnt jede Form der Differenzierung nach Geschlecht als Reproduktion geschlechtsspezifischer Ungleichbehandlung ab. Als dritten Zugang nennt Kapur einen ausgleichenden Ansatz, in dem die historische Differenzierung von Frauen und Männern und die Ungleichheiten und Benachteiligungen, die diese für Frauen als Gruppe konstituiert, anerkannt wird (vgl. ebd.: 271). Vertreter*innen dieses Zugangs gehen davon aus, dass absolute Gleichbehandlung geschlechtsspezifische Ungleichheiten unter Umständen noch vertiefen können. Dementsprechend werden Ungleichbehandlungen akzeptiert, wenn diese dazu dienen, historisch gewachsene Formen der Diskriminierung für Frauen auszugleichen (vgl. ebd.).

Derartige strukturelle Formen der Diskriminierung betreffen Frauen nicht nur, je nach ihren individuellen Lebenssituationen und Wahrnehmungen in unterschiedlicher Art und Weise, sie sind auch kein Phänomen, das sich auf die Gruppe „Frau“ beschränkt. Gruppen werden über diverse Merkmale konstruiert und von anderen Gruppen abgegrenzt. Geschlecht kann ein derartiges Merkmal sein, ebenso wie Nationalität, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Alter, physische und psychische Gesundheit oder sozioökonomischer Status. Es gibt dementsprechend diverse marginalisierte Gruppen, die in unterschiedlichen Gesellschaften von historisch gewachsenen Ungleichheitsstrukturen betroffen sind und Menschen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu mehreren dieser Gruppen auch mehrfachen Diskriminierungsformen ausgesetzt sind. Dementsprechend stellt die Kategorie Frau in diesem Kontext nur eine von vielen konstruierten Gruppen dar, an der sich strukturelle Ungleichheiten manifestieren und somit auch analysieren lassen.

3.4.2. Zur Relativität von Geschlechtergerechtigkeit

Sowohl Diskurse zu transitional und transformative justice, als auch Debatten um Geschlechtergerechtigkeit und Frauenrechte lassen sich in größere menschenrechtliche Diskurse einbetten, in denen mitunter globale Machthierarchien und eurozentrische Vorstellungen reproduziert werden.

Ratna Kapur setzt sich beispielsweise intensiv mit der diskursiven Ebene von Frauenrechten und Geschlechtergerechtigkeit auseinander und geht auf die Instrumentalisierung des Diskurses durch verschiedene Akteur*innen ein. So argumentiert sie, dass fundamentalistische politische und religiöse Gruppen Debatten um Geschlechtergerechtigkeit nutzen, um ihre eigenen Agenden voranzubringen (vgl. Kapur 2012: 280ff). Gleichzeitig verweist sie in Auseinandersetzung mit Debatten um das Kopftuchverbot in Frankreich auf die kulturessentialistische Komponente feministischer und menschenrechtlicher Diskurse:

„Culture continues to be invoked in ways that demonize the culture of the ‚Other‘ and represent women, especially Muslim or ‚third world‘ women, as exploited, violated, and abused primarily in and through barbaric cultural practices which stand in contrast to the more civilized treatment of women in non-Islamic western societies” (Kapur 2012: 279).

Dieses Narrativ reproduziert nicht nur eurozentrische Vorstellungen und abwertende Prozesse des „Othering“, sondern wird auch zur Legitimation ausländischer Interventionen in Konflikt- und Post-Konfliktzeiten instrumentalisiert. Makau Mutua spricht in diesem Zusammenhang von der *savages-victims-saviors* Metapher im Menschenrechtsdiskurs, dem rassialisierte und neokoloniale Vorstellungen zugrunde liegen, „westliche“ Akteur*innen müssten wehrlose Opfer vor Menschenrechtsverletzungen „barbarischer“ Täter*innen schützen (vgl. Mutua 2001). Diese Metapher manifestiert sich auch in internationalen Peacebuilding Missionen und anderen internationalen Interventionen. Ein besonders deutliches Beispiel hierfür war die US-amerikanische und britische Legitimationsstrategie für den militärischen Einmarsch nach Afghanistan 2001, bei der das Narrativ der Verteidigung von Frauenrechten – insbesondere gegenüber der Taliban – eine zentrale Rolle einnahm (vgl. Duncanson 2016: 86ff). Ähnliche Diskurse dienten der Feindbildkonstruktion und Legitimation militärischer Gewalt im Kosovo- und Irakkrieg (vgl. Nachtigall/ Bewernitz 2011).

In derartigen Argumentationslinien spiegeln sich sowohl essentialistische Geschlechterrollen wider, denen zufolge Frauen schutzbedürftige Opfer seien, als auch tiefliegende Vorurteile und Stereotype hinsichtlich nahöstlicher und islamischer Kulturen. Spivak fasste dieses neokoloniale Narrativ unter „white men saving brown women from brown men“ zusammen (vgl. Spivak 1988: 297).

Edward Said (1978) ging in seiner Konzeptualisierung von „Orientalismus“ konkret auf die hegemoniale Dichotomisierung zwischen „Orient“ und „Okzident“ ein, die mit einer konstanten Abwertung des Orients einherging. Lila Abu-Lughod weist in ihrer Auseinandersetzung mit feministischen Zugängen zu Saids Konzept von Orientalismus darauf hin, dass auch Arbeiten, die versuchen gezielt gegen Stereotype von Frauen aus dem Nahen Osten anzuschreiben, möglicherweise „westliche“, liberale Werte reproduzieren. Zusätzlich bezieht sich Said auf die Wissensproduktion des „Westens“ über den „Orient“ als eine Form der Machtausübung und Objektifizierung (vgl. Abu-Lughod 2001: 220). Die Vorstellung eines universalen Patriarchats, das als Unterdrückungsstruktur Frauen unabhängig von ihren anderen Identitätsmerkmalen in ihrer Unterdrückung aus feministisch-theoretischer Perspektive vereinen würde, vernachlässigt nicht nur das komplexe Zusammenspiel verschiedener Diskriminierungsformen, sondern dient auch als Grundlage neokolonialer Diskurse.

„Diese Form feministischer Theoriebildung ist nicht nur der Kritik anheimgefallen, weil sie die nichtwestlichen Kulturen kolonisiert und als Träger westlicher Vorstellungen von Unterdrückung dienstbar macht. Darüber hinaus versucht sie, gleichsam eine sogenannte ‚Dritte Welt‘, ja einen ‚Orient‘ zu konstruieren, indem sie unterschwellig die Geschlechter-Unterdrückung als symptomatisch für eine wesentlich nicht-westliche Barbarei erklärt“ (Butler 1991: 19)

Intersektionale Ansätze erkennen die Verwobenheit verschiedener Unterdrückungsregime an. Besonderes Augenmerk kommt hierbei dem Zusammenspiel von Patriarchat, Rassismus und Kapitalismus zu. Maria Lugones (2007) verortet diese Intersektion im Rahmen von Quijanos Konzept der „coloniality of power“, in dem race und Gender als zusammenwirkende Achsen innerhalb eines auf (neo-)kolonialen und kapitalistischen Logiken beruhenden, strukturellen Unterdrückungssystems verstanden werden (vgl. ebd.: 189ff). In kritischer Auseinandersetzung mit feministischen Diskursen *weißer*, bourgeois Frauen weist Lugones auf die Rolle kolonialer Hegemonie für die Verbreitung von Heterosexualität, Zweigeschlechtlichkeit und patriarchaler Organisationsformen als Normen hin (vgl. Lugones 2007).

3.4.3. Geschlechtergerechtigkeit messbar machen

Die vorangegangenen Kapitel haben sich mit der theoretischen Konzipierung von Geschlechtergerechtigkeit befasst. Auch wenn die verschiedenen Diskurse sich in ihrem normativen Verständnis von Geschlechtergerechtigkeit zumindest einig sind, dass das Konzept positiv konnotiert ist und ein Ziel für gesellschaftliche Organisation sein sollte, stellt die Komplexität der Auseinandersetzungen die praktische Umsetzung vor einige Herausforderungen. Woran lässt sich messen, ob Geschlechtergerechtigkeit erreicht wurde beziehungsweise in welchen Bereichen noch Ungleichheiten und Handlungsbedarf bestehen?

Seit den 1970er Jahren nahm das Thema Frauenrechte bei den Vereinten Nationen einen zentralen Fokus ein. Internationale Organisationen, staatliche Institutionen und NGOs befassen sich seitdem zunehmend mit der Gleichstellung von Männern und Frauen. Dementsprechend entwickelten einige Organisationen eine Reihe von Indikatoren, um Geschlechtergerechtigkeit beziehungsweise geschlechtsspezifische Ungleichheit messbar zu machen. Diese Indikatoren liefern hilfreiche Ausgangspunkte, um einen Zugang zu Geschlechteregalität zu gewinnen. Gleichzeitig erfordern sie auch eine kritische Auseinandersetzung mit den Interessen der jeweiligen Organisationen und den Beschränkungen. Insbesondere in Hinblick auf die obigen Ausführungen und die zentralen Ausgangspunkte des Ansatzes von transformative justice müssen derartige Indikatoren sowohl hinsichtlich der ihnen inhärenten Machthierarchien als auch möglicher Barrieren und Vernachlässigungen in der Auswahl der Indikatoren kritisch hinterfragt werden.

Nach wie vor orientieren sich geschlechterdifferenzierte Daten meist am biologischen Geschlecht und dichotomer Zweigeschlechtlichkeit als Referenzrahmen, um Fragen zu Gender zu beantworten (vgl. Wroblewski et al. 2017: 5). Hierbei werden bestehende statistische Datensätze geschlechterdifferenziert analysiert, was impliziert, dass eine gleichmäßige Verteilung von Männern und Frauen im Sinne einer 50% Quote ein Indikator für Geschlechtergerechtigkeit wäre (vgl. Pimminger/Wroblewski 2017: 63). Derartige Datenanalysen verschleiern jedoch den Blick auf weitere relevante Merkmale und Einflussfaktoren, sowie zugrundeliegende Geschlechterverhältnisse. Gender-Indikatoren versuchen diese Mängel konzeptgeleitet zu adressieren, indem statistische Daten um weitere relevante Faktoren erweitert werden. So beziehen Gender-Indikatoren zu geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung beispielsweise nicht nur geschlechterdifferenzierte

Daten zu bezahlter Arbeit mit ein, sondern berücksichtigen auch unbezahlte Haus- und Pflegearbeit (vgl. ebd.). Gleichstellungsindikatoren gehen hingegen noch einen Schritt weiter und beziehen in ihre Konzeptualisierung bereits die Zielvision geschlechtlicher Gleichstellung mit ein und evaluieren auch die Prozesse zur Erreichung dieses Ziels (vgl. ebd.: 64).

Ein Beispiel für derartige Gleichstellungsindikatoren ist der Gender Equality Index des European Institute for Gender Equality (EIGE). Hierbei wird Geschlechtergerechtigkeit innerhalb der EU anhand von sechs Hauptkategorien – Arbeit, Geld, Wissen, Zeit, Macht und Gesundheit – gemessen. Die Indikatoren der einzelnen Kategorien beziehen wiederum diverse Einflussfaktoren mit ein, so werden beispielsweise in der Kategorie Arbeit nicht nur Geschlechterdifferenzen in der Vollzeitbeschäftigung und in den Beschäftigungsjahren berücksichtigt, sondern unter anderem auch die geschlechtsspezifische Differenz in der Beschäftigung im Gesundheits- und Sozialsektor (vgl. EIGE 2019). Die Daten werden zusätzlich nach verschiedenen intersektionellen Merkmalen, wie Alter, Geburtsort und Bildungsgrad differenziert und hinsichtlich ihrer zeitlichen Entwicklung prozesshaft analysiert.

Als Ansatz zur Operationalisierung von Geschlechtergleichstellung differenziert Pimminger drei Dimensionen von Geschlechtergerechtigkeit, in denen sich viele der vorangegangenen Überlegungen zu geschlechtsspezifischen Ungleichheitshierarchien widerspiegeln. Als strukturelle Dimension von Geschlechterungleichheit bezeichnet sie materielle Ungleichheit, die sich im ungleichen Zugang zu beruflichen Positionen, ungleichem Einkommen und sozialer Sicherheit manifestiert (vgl. Pimminger 2017: 42f). Sie sieht die Ursache dieser strukturellen Ungleichheit vor allem in der kapitalistischen, geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung verortet, in der Erwerbsarbeit als „männliche“ Domäne gegenüber der „weiblichen“ Haus- und Carearbeit gilt (vgl. ebd.: 43). Die strukturelle geschlechtsspezifische Ungleichheit baut, Pimminger zufolge, auf symbolischer Ungleichheit auf, die sich in der Zuschreibung bestimmter Charaktereigenschaften, Verhaltensweisen oder Neigungen als jeweils für das eine oder andere Geschlecht „typisch“ sowie in der Hierarchisierung des „Männlichen“ gegenüber dem „Weiblichen“ zeigt. Diese Vorstellungen legitimieren in weiterer Folge Androzentrismus und Sexismus. Schließlich nennt Pimminger die subjektbezogene Dimension von Geschlechtergerechtigkeit, die die heteronormative Vorstellung von Zweigeschlechtlichkeit als zentrale Identitätsmerkmale herausfordert:

„Dass entsprechende Freiheitsräume entstehen und wachsen können, würde einen Bedeutungsverlust von Geschlecht als wesentliches Identitätsmerkmal erfordern. Die Aufhebung von Geschlechterdifferenz, d. h. von Geschlecht als subjektiv und sozial bedeutsamer Identitätskategorie, ist jedoch nicht zu denken ohne Blick auf die Mechanismen und Normen, die Geschlecht erst mit Bedeutung ausstatten, allen voran die Norm der Heterosexualität“ (ebd.: 52).

Im Rahmen dieser Arbeit geht es um eine kontextspezifische Analyse, wie diese verschiedenen Dimensionen im Rahmen von transitional justice Prozessen im Libanon adressiert wurden und werden. Eine quantitative Analyse der Veränderung bestimmter Indikatoren würde nicht nur den Rahmen der Arbeit sprengen, sondern auch eine zusätzliche Prüfung eines Kausalzusammenhangs zwischen den Veränderungen und Maßnahmen von transitional justice erfordern. Das mehrdimensionale Verständnis von geschlechtsspezifischer Ungleichheit, das Pimlinger (2017) ausformuliert hat, bietet allerdings einen hilfreichen Zugang zur Auseinandersetzung mit Geschlechtergerechtigkeit im Libanon, insbesondere in Hinblick auf diverse, intersektionale Perspektiven lokaler Akteur*innen. Dieser Zugang spiegelt nicht nur zentrale Argumentationslinien von transformative justice wieder, die kontextspezifische Wege von Peacebuilding fordern (vgl. 3.3.), sondern ist gerade für das Beispiel des Libanon hinsichtlich seiner diversen Bevölkerung, von zentraler Bedeutung um verschiedenste Perspektiven miteinbeziehen zu können. Das folgende Kapitel verdeutlicht die historischen und regionalen Zusammenhänge, sowie deren Einfluss auf den Krieg im Libanon, dessen Resolution und aktuelle, intersektionale Komponenten von Geschlechtergerechtigkeit.

4. Fallbeispiel: Transformative Gender Justice im Libanon

Wie der theoretische Rahmen, gliedert sich auch dieser Teil der Arbeit, der sich konkret mit dem Fallbeispiel des Libanon befasst, in drei Blöcke. Das folgende Kapitel (4.1.) liefert Einblicke in den konkreten Kontext des Libanon zur analytischen Auseinandersetzung mit Transformative Gender Justice. Es beginnt mit einer kurzen Einleitung in regionale und historische Hintergründe, bevor zentrale Aspekte des Konfliktes 1975-1990 dargestellt werden (4.1.1.). Im Anschluss wird der Friedensprozess und das Ta'if Abkommen, mit dem der Krieg 1990 formal beendet wurde, genauer beleuchtet (4.1.2.). Sowohl die regionalen und historischen Besonderheiten des Libanon, wie auch der Konfliktverlauf und die Art, wie der Konflikt schließlich offiziell beendet wurde, haben zentralen Einfluss auf geschlechtsspezifische Lebensrealitäten im Libanon, wie im darauffolgenden Kapitel verdeutlicht wird (4.1.3.).

Der zweite Block (4.2.) befasst sich genauer mit sexueller Gewalt während des Libanonkonfliktes 1975-1990 (4.2.1.), inwieweit diese thematisiert und aufgearbeitet wurde (4.2.2.) und schließlich mit den diversen Rollen die Frauen während des Konflikts einnahmen (4.2.3.). Hierbei wird deutlich, dass diese weit über „Opferrollen“ hinausgingen, der Handlungs- und Entscheidungsspielraum in Friedensprozessen für Frauen im Libanon jedoch stark eingeschränkt war und ist.

Der dritte Block geht schließlich genauer auf einige gesellschaftliche Veränderungen hinsichtlich Geschlechtergerechtigkeit und sexueller Gewalt im Libanon, beziehungsweise Versuche diese zu initiieren, ein (4.3.). Der Abschnitt beginnt mit einer genaueren Betrachtung des juristischen Umgangs mit sexueller Gewalt im Libanon und Gesetzesänderungen, die seit Konfliktende in diesem Bereich stattgefunden haben (4.3.1.). Die Möglichkeiten für Frauen, an diesen Entwicklungen mitzuwirken, werden im darauffolgenden Abschnitt genauer und unter besonderer Berücksichtigung ihnen innewohnender Machthierarchien betrachtet (4.3.2.). Abschließend werden im letzten Abschnitt noch einige Initiativen und Öffentlichkeitskampagnen aufgezeigt, die seit Konfliktende im Libanon stattgefunden haben und auf die Veränderung bestehender Geschlechternormen und des Umgangs mit sexueller und häuslicher Gewalt gerichtet waren (4.3.3.).

4.1. Regionaler und historischer Kontext

Ein Einblick in den geographischen Kontext des Libanon und regionaler historischer Entwicklungen ist nicht nur ein wichtiger Ansatz, um den Konflikt 1975-1990 und dessen Resolution besser einordnen zu können, sondern auch ein zentraler Ausgangspunkt in der Auseinandersetzung mit der Heterogenität der libanesischen Bevölkerung und deren diversen Vorstellungen und Wünschen. Dieses Kapitel liefert dementsprechend einen kurzen Einblick in den regionalen und historischen Kontext des Libanon⁵.



Abb. 2: Landkarte Libanon (Financial Times)

Als kleinstes Land der Levante befindet sich der Libanon am östlichen Mittelmeer und grenzt nordöstlich an Syrien und südlich an Israel (siehe Abb. 2). Historisch wurde die Region des heutigen Libanon von verschiedenen Machthabenden, Imperien und Besatzungsmächten erobert und verwaltet. Das Gebiet war unter anderem Teil des Persischen, des Byzantinischen und des Osmanischen Reiches, bevor es nach Ende des Ersten Weltkriegs und mit zunehmendem Zerfall des Osmanischen Reichs 1920 vom Völkerbund zum Staat

⁵ Dieser Abriss soll einen Rahmen für die nachfolgende Analyse der Friedensprozesse im Libanon bieten. Hinsichtlich der Komplexität der regionalen und historischen Entwicklungen und der Rahmenbedingungen der vorliegenden Arbeit ist diese Ausführung allerdings stark vereinfacht. Eine detaillierte und differenzierte Analyse historischer Entwicklungen im Libanon findet sich zum Beispiel bei Theodor Hanf (1993).

„Großlibanon“ unter französischem Mandat erklärt wurde (vgl. Hanf 1993: 65). Zu diesem Zeitpunkt lebten innerhalb der neu gezogenen Staatsgrenzen diverse religiöse und ethnische Gemeinschaften. So hatten sich, unter anderem, maronitische, drusische, schiitische und sunnitische Gruppen über die Jahrzehnte auf dem Gebiet angesiedelt und wurden nun innerhalb der international bestimmten Grenzen zu einem Staatsvolk erklärt.

Innerhalb dieser Gruppen variierten nicht nur die jeweiligen Interessen, sondern vor allem auch die Vorstellungen, wie der neugegründete Staat Libanon ausschauen sollte beziehungsweise, ob er überhaupt in dieser Form existieren sollte (vgl. ebd.). Die Weigerung der französischen Autoritäten, die 1941 proklamierte formale Unabhängigkeit des Libanons auch faktisch umzusetzen, führte zu Einigkeit zwischen den verschiedenen libanesischen Gemeinschaften in ihrer Ablehnung der französischen Mandats Herrschaft (vgl. ebd.: 71). 1943 zogen sich die französischen Besatzungskräfte endgültig zurück und Grundsätze des nun unabhängigen Staates Libanon wurden im Nationalpakt unter Zusammenarbeit von Vertretenden der unterschiedlichen Gemeinschaften, insbesondere der sunnitischen und maronitischen Oberschicht, festgesetzt (vgl. Bauer 2012: 49). Darin ging es insbesondere um die Ausformulierung von Identitätsmerkmalen des Landes. So wurde einerseits die Diversität der libanesischen Bevölkerung anerkannt und eine entsprechende Aufteilung der Macht zwischen den größten religiösen Gruppen in Form eines Proporzsystems festgeschrieben. Zusätzlich wurde die Neutralität des Libanon als arabisches Land mit engen Beziehungen zum „Westen“ betont (vgl. ebd., Hanf 1993: 72). Während die konkrete Ausgestaltung dieser Machtteilung von der Unabhängigkeit bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges von Machtkämpfen und Konflikten geprägt war, wurde laut Hanf die Legitimation dieses Systems an sich bis in die 1970er Jahre nicht in Frage gestellt (vgl. Hanf 1993: 130ff). Er argumentiert, dass sowohl konfessionelle als auch ökonomische Konflikte innerhalb des Libanon lange Zeit friedlich gelöst werden konnten⁶. Erst in Zusammenspiel mit externen Verbündeten und deren Interesse an einem Stellvertreterkrieg im Libanon, eskalierten, ihm zufolge, die internen Konflikte auf gewaltsame Weise (vgl. ebd.).

⁶ Allerdings wurden Differenzen innerhalb der Bevölkerung auch immer wieder für politische Zwecke instrumentalisiert und beispielsweise die Verknüpfung von ökonomischem Status und Konfession von Medien zur Gegenüberstellung von „reichen Christ*innen“ und „armen „Muslim*innen“ hochstilisiert (vgl. ebd.: 97).

Das Zusammenspiel seiner geographischen Lage und der regionalen Entwicklungen ab der Staatsgründung Israels 1948 wirkte sich auf den Libanon in besonderer Weise aus: „In the aftermath of the Six Day War War Lebanon was gradually turned into the battlefield of the Arab-Israeli conflict. Fifteen years later the Iranian version of Islamic fundamentalism had also marched on to this field and (...) joined the internal battle of the Lebanese too” (Hanf 1993: 156).

Der Libanon, der sich lange als „Schweiz des Nahen Ostens“ deklarierte, wurde ab Ende der 1960er im sich zuspitzenden Konflikt zwischen Israel und arabischen Ländern, die die Palästinenser*innen unterstützten, nicht nur zum Zufluchtsort für zahlreiche politische Flüchtlinge aus der Region, sondern auch zunehmend das einzige Territorium, von dem aus die Palastine Liberation Organisation (PLO) operieren konnte. Innerhalb des Libanon herrschte jedoch auch keine Einigkeit darüber, wie mit der palästinensischen Situation umgegangen werden sollte. Während die Unterstützung des politischen Kampfs der Palästinenser*innen um Anerkennung ihrer Nationalität und den ihnen zustehenden Gebieten im Libanon kaum infrage gestellt wurde, führte die zunehmende Militarisierung dieses politischen Kampfes auch zur Spaltung der libanesischen Bevölkerung hinsichtlich der Rolle, die der Libanon darin einnehmen sollte. Die palästinensischen Organisationen, die sich ab 1968 im Libanon organisierten und von dort aus operierten, versuchten sich wiederum die Unterstützung der Libanes*innen durch Allianzen mit verschiedenen libanesischen Parteien und politischen Gruppierungen zu sichern. Diese manifestierten sich in erster Linie in finanzieller Unterstützung und Waffenlieferungen, die von den arabischen Golfstaaten als Unterstützungsbekundung für Palästina zur Verfügung gestellt wurden (vgl. Hanf 1993: 160ff).

Diese äußeren Entwicklungen und interne Differenzen zwischen libanesischen Gemeinschaften bedingten und verstärkten sich wechselseitig und brachen schließlich zu einem 15 Jahre andauernden gewaltsamen Konflikt aus, in dem sowohl die Grenzen der Konfliktursachen als auch die der Konfliktparteien verschwommen: „In short, Lebanon again and again became an object and victim of these “inside-outside” dialectics“ (Khalaf 2002: x).

4.1.1. Libanon 1975-1990: Alle gegen alle

In Hinblick auf den Umfang und Fokus dieser Arbeit, sowie die Komplexität des Libanonkrieges wird hier auf einen chronologischen Abriss des Konflikts verzichtet. Vielmehr werden einige der zentralen Themen angeschnitten, die sowohl in der Gestaltung der Friedensprozesse und transitional justice als auch im gesellschaftlichen Zusammenleben im Libanon fortwirken und diese beeinflussen.

Zwei Ereignisse im Jahr 1975 gelten als Auslöser des gewaltsamen Konfliktes. Im Februar 1975 protestierte die Zivilbevölkerung in Sidon, für die Fischerei zentrale Einkommensquelle und Lebensgrundlage darstellte, gegen die Zulassung eines großen Fischereiunternehmens und die damit einhergehende Mechanisierung der örtlichen Fischerei aufgrund kapitalistischer Interessen. Viele der in Sidon ansässigen Palästinenser*innen schlossen sich den Demonstrationen an, in deren Rahmen es nach Eingreifen der libanesischen Armee zu gewaltsamen Übergriffen kam. Bei den Ausschreitungen kamen fünf Soldaten und elf Zivilpersonen, sowie der lokale Bürgermeister Maruf Saad ums Leben, woraufhin das libanesische Militär stark kritisiert und seine konfessionelle Unabhängigkeit immer mehr in Frage gestellt wurde (vgl. Khalaf 2002: 227f).

Zwei Monate später kam es während der Einweihung einer neuen maronitischen Kirche in Beiruts Stadtteil Ain Ramaneh zu einem Angriff auf Pierre Gemayel, den Begründer der christlichen Kata'ib Partei, bei dem vier Personen getötet wurden. Obwohl es keinen Hinweis auf die Verantwortlichen gab, vermuteten die Anwesenden Palästinenser*innen hinter dem Angriff. Als einige Stunden später ein Bus mit palästinensischen Flaggen durch Ain Ramaneh fuhr, eröffneten Milizsoldaten der Kata'ib Feuer auf den Bus. 27 Menschen wurden getötet und 19 weitere verletzt. Die mediale Berichterstattung über das Attentat löse in weiterer Folge bewaffnete Kämpfe zwischen verschiedenen Milizen aus (vgl. Rašidagić 2002: 87, Hanf 1993: 204).

Beide Ereignisse sind nicht nur erwähnenswert, weil sie als Auslöser des bewaffneten Konflikts gelten, sondern auch weil sie eine der zentralen Dynamiken des Konfliktes im Libanon 1975-1990 verdeutlichen, nämlich eine Art Kreislauf ethnisierter Vergeltungsschläge, die sich in ihrer Gewaltamkeit oftmals immer höher schaukelten. In Auseinandersetzung mit dem Krieg im Libanon stellt sich dementsprechend auch die Frage, welche Entwicklungen zu derartigen

gewaltsamen Auseinandersetzungen innerhalb der libanesischen Bevölkerung, die von der Unabhängigkeit bis 1975 (mit gewaltsamen Unterbrechungen 1958 und im 19. Jahrhundert) in ihrer Diversität relativ friedlich zusammenlebte, geführt haben.

Im vorangegangenen Kapitel wurden bereits einige zentrale externe Entwicklungen als Einflussfaktoren angedeutet, deren Wirksamkeit sich wiederum im Wechselspiel mit schwer fassbaren internen gemeinschaftlichen Dynamiken entfaltet. Die Differenzierung der libanesischen Bevölkerung – insbesondere in Auseinandersetzung mit dem Konflikt 1975-1990 - erfolgt häufig über konfessionelle Trennlinien. Hanf betont jedoch, dass der Krieg im Libanon zu Beginn kein Konflikt zwischen religiösen Gruppen war, sondern sich erst zu einem solchen entwickelte (vgl. Hanf 1993: 180). Khalaf geht in diesem Zusammenhang in Auseinandersetzung mit der Fragmentierung der libanesischen Gesellschaft entlang konfessioneller Zugehörigkeiten auf die Rolle von Religion als Identifikationsmerkmal ein:

„(...) religion is not resorted to as a spiritual or ecclesiastical force. It is not a matter of communing with the divine as a redemptive longing to restore one's sense of well-being. Rather, it is sought largely as a form of ideological and communal mobilization. Indeed, it is often people's only means of asserting their threatened identities. Without it, groups are literally rootless, nameless, and voiceless" (Khalaf 2002: 30).

Er versteht Religion dementsprechend auch als Differenzierungskategorie, die sowohl als Identifikationsmerkmal als auch als Mittel zur Abgrenzung von anderen Gruppen zur Gruppenkohäsion beitragen kann. Khalaf argumentiert weiter, dass diese Abgrenzungs- und Abwertungsmechanismen anderer Gruppen im Libanon zentrale Voraussetzungen für die Legitimation von Gewalt waren und auch gezielt als solche forciert und instrumentalisiert wurden (vgl. Khalaf 2002: 55ff). Bereits vor Kriegsbeginn spiegelten sich im Libanon, vor allem in Beirut, konfessionelle Zugehörigkeiten teilweise in der territorialen Ansiedlung der Bevölkerung wider (vgl. Hanf 1993: 199ff), im Laufe des bewaffneten Konflikts verschärften Vertreibungen, Flucht und Umsiedlungen die Homogenisierung von Gebieten nach Konfessionen beziehungsweise Gruppenzugehörigkeiten. Durch diese Entwicklung wurde der Kontakt zwischen Gruppen einerseits weniger, was wiederum die Dämonisierung der jeweils anderen Gruppen erleichterte, andererseits wurden gewisse Gebiete so zu Zielscheiben gezielter gruppenbezogener Angriffe und Verfolgungen (vgl. Khalaf 2002: 60).

Diese Fragmentierung und Abgrenzung innerhalb der libanesischen Gesellschaft spielte eine zentrale Rolle bei der zunehmenden Eskalation der Gewalt im Laufe des Konflikts. Bereits in den oben erwähnten Ereignissen, die als Auslöser des Konflikts gelten, zeigt sich die Tendenz zu unverhältnismäßigen Vergeltungsschlägen. In Auseinandersetzung mit grundsätzlichen philosophischen Debatten zur Gewaltbereitschaft von Menschen und Entwicklungen aktuellerer Konflikte, charakterisiert Khalaf Bürgerkriege der jüngeren Vergangenheit als „both unjust and uncivil“ (Khalaf 2002: 43). Dabei bezieht er sich – im Vergleich zu früheren Bürgerkriegen, die ebenfalls gewaltsam und brutal waren – auf die Willkürlichkeit und Unverhältnismäßigkeit von Gewalttaten in modernen Bürgerkriegen, die seiner Meinung nach im Libanonkonflikt besonders präsent war (vgl. ebd.). Die Aufeinanderfolge willkürlicher Gewalttaten und unverhältnismäßiger Vergeltungsakte entwickelte sich zu einer Art Gewaltspirale, die zu zahlreichen grausamen Gewaltakten führte wie im September 1982, als phalangistische Milizen als Reaktion auf die Ermordung des neugewählten Präsidenten Bashir Gemayel die palästinensischen Flüchtlingslager Sabra und Shatila in Beirut überfielen und hunderte Menschen folterten, vergewaltigten und töteten (vgl. ebd.: 44).

In Anspielung auf die Willkürlichkeit der Gewalt im Rahmen des Libanonkonflikts, etablierte sich der Begriff „Libanonisierung“ in internationalen öffentlichen, aber auch wissenschaftlichen, Debatten zum Synonym für alle möglichen Formen von Gewalt. Diese Instrumentalisierung des Libanon als Metapher für gewaltsame Taten, verschleiert nicht nur die Komplexität des Konflikts, sondern homogenisiert die libanesischen Gesellschaft auch als fragmentiert und gewaltbereit (vgl. Khalaf 2002: 10).

Der Verlauf des Libanonkrieges 1975-1990 ist enorm komplex, neben den wechselnden Kriegsparteien und Allianzen, gab es auch Uneinigkeiten und bewaffnete Konflikte innerhalb der unterschiedlichen Gruppierungen beziehungsweise Veränderungen der Ausrichtungen. Zusätzlich beeinflussten ausländische Interessen und Interventionen den Kriegsverlauf. In einer chronologischen Analyse der Ereignisse versucht Theodor Hanf zu zeigen, dass es zwischen 1975 und 1990 sowohl Perioden gab, in denen der Konflikt eher Charakteristika eines Bürgerkrieges aufwies, als auch solche, in denen er sich eher als Stellvertreterkrieg klassifizieren ließe. In dieser Hinsicht vergleicht er den Libanonkrieg mit dem 30-jährigen Krieg, weil in jeder Phase Elemente von beiden Konfliktformen vorhanden waren (vgl. Hanf 1993: 181). Dementsprechend ist die Kategorisierung des Konfliktes als Bürgerkrieg schwierig beziehungsweise nicht eindeutig möglich.

Syrien nahm innerhalb des Konflikts hinsichtlich ausländischer Interventionen eine besondere Rolle ein. Das Interesse Syriens, Einfluss und Macht im Libanon zu gewinnen und auszuweiten, lässt sich Hanf zufolge ebenfalls im Kontext größerer regionaler Entwicklungen betrachten. Demnach verortet er die Motivation des damaligen syrischen Präsidenten Hafez Assads im Libanon zu intervenieren mit dessen panarabischer Ideologie vor dem Hintergrund des Palästina-Israel Konflikts (vgl. Hanf 1993: 183f). Die syrischen Interventionen im Konfliktverlauf folgten allerdings keiner klaren Positionierung im Sinne von Unterstützung einer bestimmten Konfliktpartei. Vielmehr gab es strategische Wechsel der von Syrien unterstützten Gruppierungen, um das Erstarken einer bestimmten Partei zu verhindern. Hanf nennt das Ziel Assads in diesem Zusammenhang den Erhalt einer „balance of weakness“ im Libanon, um Syriens Machtsphäre sowohl über den Libanon als auch über Palästinenser*innen zu erhalten und auszubauen (vgl. Hanf 1993: 184).

Syriens Rolle im Konfliktverlauf hatte auch zentrale Auswirkungen auf die Friedensverhandlungen, sowie die Art und Gestaltung der Konfliktresolution. 1988 versuchte Syrien die im Libanon anstehenden Präsidentschaftswahlen zu nutzen um seinen Machteinfluss im Land durch einen entsprechend pro-syrischen Kandidaten weiter zu erhöhen. Weder die darauffolgende innenpolitische Krise aus der Opposition gegen dieses Vorgehen, noch der Mediationsversuch saudi-arabischer, marokkanischer und algerischer Vermittler, führte zum Rückzug Syriens aus dem Libanon. Im Gegenteil, hatte sich der Druck von syrischer Seite so stark aufgebaut, dass die syrische Besatzung im Libanon im Friedensabkommen von Ta'if 1989 als Preis für einen Waffenstillstand als geringstes Übel von allen Verhandlungsparteien akzeptiert wurde (vgl. Hanf 1993: 583ff).

In den Monaten vor den Friedensverhandlungen in der saudi-arabischen Stadt Ta'if im Oktober 1989 brachen infolge der politischen Anspannungen erneut Kämpfe in Gebieten aus, in denen zuvor bereits Waffenstillstand geherrscht hatte. Innerhalb von nur sechs Monaten wurden über 1000 Menschen getötet und 5000 verletzt; insgesamt kam es während des 15 Jahre dauernden Konflikts zu etwa 90 000 Todesopfern und 100 000 Verletzten⁷. Zusätzlich wurden 13 000

⁷ Die Zahlen variieren – wie im Kontext vieler Konflikte – je nach Quelle. So reichen die Opferzahlen nach internationalen Medienberichten bis zu 150 000 Personen, folgen jedoch keinen gesicherten Statistiken. Generell ist die Erhebung von Opferzahlen im Konfliktkontext schwierig, weshalb diese Daten auch kritisch betrachtet werden sollten (vgl. Haugbolle 2011).

Personen entführt und mindestens 17 000 Menschen wurden Opfer des Verschwindenlassens, fast zwei Drittel der libanesischen Bevölkerung wurden vertrieben (vgl. Ghosn/Khoury 2011: 382, Kapitel 4.1.2.). Die Angst vor den Folgen der neuerlichen bewaffneten Auseinandersetzungen war dementsprechend groß und die Kompromissbereitschaft für eine friedliche Konfliktresolution relativ hoch.

4.1.2. Friedensprozesse und transitional justice im Libanon

Das Ta'if Abkommen:

Der oben beschriebene Kontext, in dem das Ta'if Abkommen ausgearbeitet wurde, prägte auch dessen Inhalt und Rezeption. Angesichts der vorangegangenen jahrelangen, gewaltsamen Auseinandersetzungen und der zugespitzten politischen Lage im Libanon ab 1988, wurde das Ta'if Abkommen sowohl von den verhandelnden Parteien als auch international schon allein dafür als Erfolg gefeiert, dass es eine Kompromisslösung zwischen den Konfliktparteien war.

Inhaltlich befasst sich das Abkommen mit der strukturellen Gestaltung des Staates, entsprechenden Grundsätzen sowie Regelungen externer Beziehungen. Mehr als 30 Verfassungsänderungen wurden entsprechend des Abkommens vorgenommen und der erste Teil betreffend „Allgemeiner Prinzipien“ wortwörtlich als Präambel in die Verfassung übernommen (vgl. Karam 2012: 36).

Hauptpunkte beziehen sich auf die Anerkennung der arabischen Identität sowie der Souveränität des Libanon. Weitere zentrale Punkte sind politische Reformen und eine Umverteilung der Kompetenzen und Zuständigkeiten von Premierminister und Präsident sowie die Abschaffung des politischen *sectarianism*⁸.

⁸ In Hinblick auf die spezifische Bezeichnung der Organisation des politischen Systems im Libanon anhand religiöser Identitätszuschreibungen und Gruppenzugehörigkeiten mit „sectarianism“ übernehme ich diesen Begriff für diese Arbeit aus dem Englischen. Während „Sekte“ im Deutschen mit bestimmten Formen religiöser Gruppierungen assoziiert wird, beschreibt „sectarianism“ insbesondere die ideelle, rechtliche und politische Einteilung der Gesellschaft anhand der jeweiligen (zugeschriebenen) Zugehörigkeit zu religiösen Gruppierungen. Ziad Abu-Rish geht in einem Interview auf die Komplexität und Unklarheit des Begriffes ein und versucht sich an einer konkreteren Definition (vgl. LCPS 2017).

Diese Punkte waren an sich schon sehr umstritten, wurden aber als Kompromisslösung weitgehend von allen Verhandlungsparteien akzeptiert. Mehr Uneinigkeit gab es hingegen bezüglich Syriens Präsenz im Libanon und der Thematisierung dieser im Ta'if Abkommen. So wurden konkrete Pläne zum Abzug Syriens als Aufgabe einer neu gewählten Regierung auf unbestimmte Zukunft verschoben, womit die syrische Besatzung faktisch legalisiert wurde (vgl. Hanf 1993: 589).

Dieser Punkt sorgte für weitere militärische und politische Konflikte, nachdem Michel Aoun, heutiger Präsident des Libanon und ehemaliger Kommandant der Libanesischen Armee, das Abkommen aufgrund der vagen Thematisierung der syrischen Besatzung absolut ablehnte und im März 1989 einen „Befreiungskrieg“ ausrief (vgl. Khalaf 2002: 296f). Schließlich kam es in diesem Zusammenhang auch zu militärischen Interventionen Syriens und der Druck zur Anerkennung des Abkommens von innen und außen wurde so groß, dass Aoun schließlich einlenkte und nach Frankreich ins Exil floh. Ein Jahr nach den Friedensverhandlungen in Ta'if wurde das Abkommen im Herbst 1990 schließlich formal anerkannt und entsprechende Verfassungsänderungen beschlossen.

Die Thematisierung des syrischen Abzugs im Ta'if Abkommen zeigt – ebenso wie die Auseinandersetzung mit dem politischen „sectarianism“ – die Komplexität des Umgangs mit der zeitlichen Ebene in Post-Konflikt Gesellschaften. Einerseits lässt sich argumentieren, dass das Ta'if Abkommen einen transformativeren Zugang zu transitional justice darstellt, da keine konkreten zeitlichen Rahmen für die Umsetzung der jeweiligen Ziele festgesetzt werden und somit eine gewisse Flexibilität in der Gestaltung gewährleistet werden könnte (vgl. 3.3.1.). Zusätzlich wird „social justice“ unter den Allgemeinen Prinzipien gleich zweimal als zentraler Punkt genannt und „culturally, socially and economically-balanced development“ als integraler Bestandteil des Staates benannt (vgl. Ta'if Abkommen I. C, F, G). Diese Ansätze lassen sich unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachten; als Versuch eines nachhaltigeren Friedensprozesses, als Kompromisslösung zwischen Konfliktparteien oder auch als Freispruch praktische Umsetzungen auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Ähnlich ambivalent ist die Auseinandersetzung mit genderspezifischen Ungleichheiten, die im Ta'if Abkommen nicht explizit erwähnt werden. Zwei Abschnitte des Abkommens sind inhaltlich dennoch relevant bezüglich Geschlechtergerechtigkeit und werden in weiterer Folge auch genauer untersucht.

Abschnitt I.C. des Abkommens bezieht sich auf die staatlichen Grundprinzipien und zentrale bürgerliche Rechte, die im Abkommen (und damit auch in der Verfassung) verankert werden:

„Lebanon is a democratic parliamentary republic founded on respect for public liberties, especially the freedom of expression and belief, on social justice, and on equality in rights and duties among all citizens, without discrimination or preference” (ebd. I.C).

Bereits in der libanesischen Verfassung von 1943 wurden menschenrechtliche Grundsätze wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit verankert (vgl. Amnesty International 1997: 1). Dass im Ta’if Abkommen neben Meinungsäußerungsfreiheit und Religionsfreiheit auch soziale Gerechtigkeit als expliziter Fokus erwähnt wird, ist ein interessanter Ansatz und spiegelt Diskussionen zu transformative justice wider, die für ein breiteres Verständnis von Gerechtigkeit plädieren. Die konzeptionelle Breite des Begriffs hat durchaus inklusives Potential, da sich dadurch die Diversität verschiedener Ungleichheitsformen besser fassen lässt. Andererseits schränken derart weitgreifende Begrifflichkeiten die praktische Implementierung unter Umständen ein, da weder konkrete Maßnahmen oder Strategien erwähnt werden, noch definiert wird, inwieweit sich „soziale Gerechtigkeit“ messen lassen könnte.

Während zusätzlich die Gleichberechtigung aller Bürger*innen explizit betont wird und die offene Formulierung „(...) among all citizens without discrimination or preference“ auch genderspezifische Diskriminierungen umfasst, kritisiert UNDP beispielsweise, dass Gender und Geschlecht nicht explizit als Ungleichheitsachsen erwähnt werden, obwohl das eine Forderung der CEDAW ist, die der Libanon auch ratifiziert hat (vgl. UNDP 2018: 10). Auch das ICTJ sieht in der fehlenden Auseinandersetzung mit Geschlecht und Gender in der Formulierung und Durchsetzung von Ta’if eine verpasste Chance strukturelle Ungleichheiten zu adressieren:

„(...) Ta’if did not incorporate a gender perspective in its process or its content, despite the occurrence of gender-specific violence throughout the war, thus missing an opportunity to bring about institutional, political, and social change” (ICTJ 2014: 4).

Hier zeigt sich wiederum die bereits angesprochene Problematik, inwieweit ein offenerer Rahmen – zum Beispiel in einem Friedensabkommen – mehr Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit Ungleichheit bieten kann ohne konkrete Handlungsmaßnahmen zu fordern.

Konkrete genderspezifische Relevanz hat außerdem Abschnitt III.B 2 des Abkommens:

„To ensure the principle of harmony between religion and state, the heads of the Lebanese sects may revise the constitutional council in matters pertaining to:

1. Personal status affairs.
2. Freedom of religion and the practice of religious rites.
3. Freedom of religious education.“ (Ta’if Abkommen III. B 2)

Hierbei wird den religiösen Führungspersonen im Libanon das Recht eingeräumt, Bestimmungen des Verfassungsrats in Fragen des Personenstands, Religionsfreiheit und religiöser Bildung abzuändern. Insbesondere die Tatsache, dass der Personenstand im Libanon nicht zivilrechtlich geregelt ist, sondern in der Entscheidungsmacht religiöser Gruppen liegt, stellt aus gendersensibler Perspektive ein großes Problem dar und führt unabhängig von der Religionszugehörigkeit nach wie vor zu diskriminierenden Regelungen für Frauen und Mädchen (vgl. UNDP 2018: 9f, 4.1.3.).

Das Ta’if Abkommen stellt die verschriftliche Übereinkunft dar, den bewaffneten Konflikt im Libanon zwischen 1975 und 1990 zu beenden und den Staat nach den ausformulierten Grundsätzen wiederaufzubauen. Die Analyse des Dokumentes und seiner Formulierungen ist wichtig, da Sprache Einfluss auf unsere Denk- und Handlungsweisen nimmt. Mikdashi betont in diesem Zusammenhang die performative Komponente von Friedensabkommen:

„What is and is not in the Taif Accord is important because peace deals are performative; when successful, they often produce and curate hegemonic historical narratives of the wars they are drafted to end, and provide a roadmap for needed political reform” (Mikdashi 2019).

Der folgende Abschnitt befasst sich nun genauer damit, inwieweit diese Formulierungen praktisch umgesetzt, beziehungsweise der interpretative Spielraum des Abkommens genutzt wurde und wie transitional justice Prozesse im Libanon nach 1990 gestaltet wurden.

Implementierung des Ta'if Abkommens:

„Even if one were to recognize that Ta'if may represent a “radical turn” in the evolution of Lebanon’s protracted crisis, it is a doubtful whether it has or could bring about any tangible political progress or restructuring in basic loyalties or perceptions” (Khalaf 2002: 290)

Der kritischen Analyse Khalafs hinsichtlich der tatsächlichen Implementierung des Ta'if Abkommens schließen sich viele Autor*innen an. Das Kroc Institute for International Peace Studies bewertet die Implementierung des Abkommens nach zehn Jahren beispielsweise bei 59% (vgl. Peace Accords Matrix 2015). Karam weist ebenfalls daraufhin, dass zahlreiche Reformen und Vorschläge des Abkommens bis 2012 noch nicht umgesetzt wurden. In seiner Begründung dieser mangelhaften Implementierung geht er auf die veränderten Machtverhältnisse im Libanon in der Periode zwischen 1972 und 1992 ein. Für die Ausarbeitung des Abkommens, dessen Unterzeichnung im Parlament und die Fragen nach dessen tatsächlicher Umsetzung waren dementsprechend jeweils unterschiedliche Parlamentsabgeordnete verantwortlich (vgl. Karam 2012: 37). Karam zufolge bildete sich durch die zunehmende syrische Einflussnahme im Libanon ab Konfliktende eine politische Elite, die kein Interesse an der Umsetzung der Reformansprüche des Ta'if Abkommens hatte, sondern vielmehr durch Klientelismus und “sectarianism” versuchte ihre persönliche politische und finanzielle Macht zu erhalten und auszubauen (vgl. ebd.).

Abgesehen von der mangelhaften Umsetzung der Reformverschlüsse des Abkommens, stellen viele Autor*innen auch generell das Potential von Ta'if für Versöhnung und Transformation in Frage. Ghosn und Khoury erkennen an, dass das Ta'if Abkommen in der Theorie zwar zwei Voraussetzungen für mögliche Versöhnung schuf, nämlich eine Form der Machtteilung zwischen den verschiedenen Gruppen und die Rolle einer dritten Partei als Beobachter - in diesem Fall Syrien⁹ (vgl. Ghosn/Khoury 2011: 387). Sie betonen jedoch, dass das Abkommen daran scheiterte die Konfliktursachen zu adressieren und strukturelle Veränderungen für einen nachhaltigen Frieden zu schaffen (vgl. ebd.: 390). Das International Center for Transitional Justice kritisiert in seinem Bericht in dieser Hinsicht insbesondere, dass „sectarianism“ als

⁹ Die Autorinnen weisen allerdings daraufhin, dass Syrien in dieser Rolle eigene Interessen verfolgte, da Konflikte zwischen verschiedenen libanesischen Gruppierungen die syrische Präsenz im Land weiter legitimierten (vgl. Ghosn/Khoury 2011: 391f).

zentrale Konfliktursache nicht adressiert wurde und dementsprechend weiterhin die nationale Politik prägt (vgl. ICTJ 2014: 4).

Auch die Maßnahmen, die tatsächlich als Form von transitional justice gesetzt wurden, werden vielfach kritisiert. So erließ das libanesische Parlament im März 1991 eine Generalamnestie für alle Taten, die durch das libanesische Strafgesetzbuch, das Militärstrafgesetz oder das Waffen- und Sprengstoffgesetz als Verbrechen definiert wurden und die vor dem 28. März 1991 begangen wurden (ausgenommen darüber hinaus fortdauernde Verbrechen). Diese Amnestie bezieht sich in erster Linie auf politische Verbrechen, die gegen Zivilpersonen verübt wurden, wohingegen Verbrechen gegen politische und religiöse Führungspersonen von der Amnestie ausgenommen sind (vgl. Amnesty International 1997: 7, Ghosn/Khoury 2011: 390).

„The amnesty protected perpetrators of egregious violations of inalienable and nonderogable human rights and established discriminatory and unequal legal protections based on status—as violations against ‚ordinary‘ citizens could not be prosecuted” (ICTJ 2014: 10).

Dieses Gesetz führte dementsprechend zu einer Straflosigkeit von für Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen verantwortlichen Personen, wie Milizführern, die dadurch ihren Machteinfluss nach Konfliktende weiterführen und in politischen Funktionen bleiben konnten¹⁰ (vgl. Ghosn/Khoury 2011: 391). Auch internationale Akteur*innen wurden nicht strafrechtlich verfolgt, obwohl sich einige der Gewalttaten, die während des Konfliktes von allen Parteien begangen wurden, als Kriegsverbrechen und Verstöße gegen internationales Recht klassifizieren lassen (vgl. ICTJ 2013: 100ff)¹¹.

¹⁰ Das ICTJ kritisiert die Selektivität der Amnestie zusätzlich in Hinblick auf Mitglieder der SLA, einer christlich dominierten Miliz, während der israelischen Besatzung im Südlibanon mit Israel kollaborierte. Nach Konfliktende wurden SLA Mitglieder von der Amnestie ausgenommen und in unfairen Gerichtsverfahren zu Strafen verurteilt, die zwischen mehreren Wochen in Haft bis zur Todesstrafe variierten (vgl. ICTJ 2014: 10).

¹¹ Als Reaktion auf die Ermordung des Premierministers Rafiq Hariri 2005 wurden durch entsprechende Resolutionen des UN Sicherheitsrates eine internationale Untersuchungskommission und das Special Tribunal for Lebanon (STL) eingerichtet. Dieses Tribunal unterscheidet sich jedoch grundlegend von anderen Tribunalen, die als Mechanismen von transitional justice eingerichtet wurden und ist durch ein vergleichsweise enges Mandat rein auf die Aufklärung eines bestimmten Verbrechens unter libanesischem Recht beschränkt. Dementsprechend wird es hier auch nicht genauer als Mechanismus von transitional justice

Maya Mikdashi verweist zusätzlich auf die Straflosigkeit von Vergewaltigungen und anderen Formen sexualisierter Gewalt, die mit dem Amnestiegesetz einherging und die in der Auseinandersetzung mit der Generalamnestie, ihr zufolge, häufig nicht thematisiert wird (vgl. Mikdashi 2019, 4.3.2.).

Die Amnestie ermöglichte es den Verantwortlichen und Machthabenden während des Konfliktes auch nach Konfliktende zentrale Posten in der Exekutive und Legislative zu besetzen. Wichtige Stellen in der Gerichtsbarkeit wurden und werden weiterhin vielfach politisch bestellt, wodurch auch die Judikative vielfach für mangelnde Unabhängigkeit kritisiert wird (vgl. ICTJ 2014: 28). Diese Rahmenbedingungen in Kombination mit mangelhaften internationalen politischen und finanziellen Hilfsmitteln sowie dem fehlenden Zeitrahmen im Ta'if Abkommen, trugen dazu bei, dass es im Libanon nach Konfliktende kaum institutionelle Reformen gab, sondern vielmehr Machthabende ihre Einflussphären durch "sectarianism" und Klientelismus weiter ausbauten (vgl. ebd.).

Auch Reparationsmechanismen wie Kompensationszahlungen für Opfer, Rückführungen oder formelle Entschuldigungen durch Verantwortliche fanden bisher nur in geringem Maße statt (vgl. ebd.: 19). Dieser Umstand lässt sich auch in dem größeren Kontext der fehlenden offiziellen Erinnerungskultur und Thematisierung des Konfliktes verorten¹². Drei Themen werden in diesem Zusammenhang besonders häufig als vernachlässigt sowie zentral für mögliche Versöhnungsprozesse im Libanon identifiziert.

Im Zuge des Zusammenspiels zunehmender Gruppenabgrenzungen und Gewalt im Laufe des Konflikts, fanden zwischen 1975 und 1990 mehrfach Massaker statt, die gezielt gegen bestimmte konfessionelle Gruppen gerichtet waren. Obwohl das ICTJ darauf verweist, dass sich die Massaker von Karantina und Damour, von Sabra und Shatila, sowie die Gewalttaten gegen christliche Personen im sogenannten „War of the Mountain“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit klassifizieren lassen (vgl. ICTJ 2013: 104), wurde bisher von staatlicher Seite

in Hinblick auf den Libanonkrieg von 1975-1990 behandelt, obwohl sich weder die Ermordung Hariris, noch der Israel-Libanon Konflikt 2006 von dem vorhergehenden Konflikt abgrenzen lassen (vgl. ICTJ 2014: 12f, Sriram 2012).

¹² Vielfach wird beispielsweise kritisiert, dass die Geschichtsbücher für den Schulunterricht immer noch mit der Unabhängigkeit des Libanon im Jahr 1943 enden (vgl. Ghosn/Khoury 2011: 392, ICTJ 2014: 15).

wenig unternommen, um die Massaker aufzuarbeiten und so möglicherweise Versöhnungsprozesse zu initiieren, vermutlich aus Angst, durch die Auseinandersetzungen mit der Vergangenheit könnten erneut Konflikte zwischen den betroffenen Gruppen aufkeimen (vgl. Ghosn/Khoury 2011: 395f).

Wie bereits angesprochen, mussten im Konfliktverlauf bis zu 750 000 Menschen ihren Heimatort verlassen, häufig auch aus Gründen ihrer Gruppenidentifikation, was zu einer demographischen Homogenisierung des Landes führte. Bereits 1992 wurde ein Ministerium für Vertriebene im Libanon eingerichtet und in Zusammenarbeit mit verschiedenen lokalen und internationalen NGOs wurden einige Maßnahmen gesetzt, um Rückführungen zu erleichtern. Ghosn und Khoury betonen allerdings, dass diese Maßnahmen in ihrer Durchführung von fehlender Kooperation zwischen den unterschiedlichen Gruppen und Korruption geprägt waren (vgl. Ghosn/Khoury 2011: 393f). Zusätzlich verweisen sie darauf, dass es nicht ausreicht, Rückführungen materiell zu ermöglichen, um nachhaltige Versöhnungsprozesse zwischen Menschen zu initiieren, die nebeneinander gelebt hatten und im Konflikt eventuell zu Feinden und Täter*innen wurden (vgl. ebd.).

In Zusammenhang mit der fehlenden Aufarbeitung des Konflikts und seinen Folgen wird von internationalen und lokalen Organisationen außerdem besonders häufig auf die ungelösten Fälle verschwunden gelassener Personen verwiesen. „Verschwindenlassen“ bezeichnet hierbei die Praxis, Menschen unter Mitwirkung oder Duldung staatlicher Instanzen zu inhaftieren oder zu entführen und diesen Freiheitsentzug in weiterer Folge nicht anzuerkennen beziehungsweise zu verschweigen, wo sich die betroffenen Personen aufhalten und was mit ihnen passiert ist¹³. 1992 sprachen staatliche Listen offiziell von über 17 000 Personen, die während des Konflikts auf diese Weise „verschwunden“ sind und zu diesem Zeitpunkt immer noch vermisst wurden (vgl. Amnesty International 1997: 5). Nachdem keine offiziellen Untersuchungen zu den Fällen initiiert wurden, sondern die Regierung mit Erlass des Gesetzes 434 vielmehr versuchte, die

¹³ Die International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance definiert Verschwindenlassen folgendermaßen: „(...) ‚enforced disappearance‘ is considered to be the arrest, detention, abduction or any other form of deprivation of liberty by agents of the State or by persons or groups of persons acting with the authorization, support or acquiescence of the State, followed by a refusal to acknowledge the deprivation of liberty or by concealment of the fate or whereabouts of the disappeared person, which place such a person outside the protection of the law“ (CED 2006, Article 2).

betroffenen Personen einfach für tot zu erklären, formierten sich in der Zivilbevölkerung zahlreiche Organisationen und Initiativen, die Aufklärung über das Verbleiben von verschwunden gelassenen Familienmitgliedern und Angehörigen forderten (vgl. ICTJ 2013: 15, Ghosn/Khoury 2011: 394f). Zehn Jahre nach offiziellem Kriegsende, wurde schließlich erstmals eine Kommission zur Aufklärung der Fälle eingerichtet, die die Umstände der einzelnen Fälle jedoch nicht genau untersuchte, sondern in ihrem Abschlussbericht 2000 der betroffenen Personen für tot erklärte ohne genauer auf die Kontexte und Todesursachen einzugehen (vgl. Ghosn/Khoury 2011: 395).

Am Beispiel verschwunden gelassener Personen zeigt sich die Diskrepanz zwischen staatlicher und zivilgesellschaftlicher Erinnerungskultur im Libanon. Während, wie bereits angesprochen, die offizielle Thematisierung und Aufarbeitung des Krieges von lokalen und internationalen Organisationen und Autor*innen häufig kritisiert wird, setzen sich zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen, lokale und internationale NGOs sowie Künstler*innen und Wissenschaftler*innen mit dem Konflikt und möglichen Versöhnungsprozessen auseinander. Aida Kanafani-Zahar bezeichnet die Erinnerung an den Krieg in diesem Zusammenhang als paradoxes Thema, da die Tabuisierung im offiziellen Diskurs einer Omnipräsenz des Themas in künstlerischen, literarischen und wissenschaftlichen Arbeiten im Libanon gegenübersteht (vgl. Kanafani-Zahar 2011: 13)¹⁴. Die NGOs Lebanon Support und forumZFD veröffentlichten 2018 eine Darstellung verschiedener Initiativen im Libanon zwischen 1990 und 2017, die auf die Aufarbeitung vergangener Konflikte¹⁵ abzielen. Von den 156 genannten Initiativen sind nur 8 staatlich initiiert. Die überwiegende Mehrzahl sind nicht

¹⁴ Weder „die Zivilgesellschaft“ noch Lokalität sollten in diesem Zusammenhang homogenisiert oder romantisiert werden. Menschen, die sich privat für Initiativen zur Aufarbeitung und Versöhnung einsetzen, können das aus unterschiedlichsten Gründen und mit unterschiedlichsten Mitteln tun. Gleichzeitig ist der Raum für Engagement unter Umständen nicht für alle gleich – Sune Haugbolle weist beispielsweise daraufhin, dass die soziale Bewegung für Erinnerungskultur, die sich aus diversen Initiativen, Künstler*innen und Wissenschaftler*innen bildete, selbst sehr elitär und in Beirut zentriert war (vgl. Haugbolle 2011). In Kontrast zu staatlichen Maßnahmen von transitional justice ist es jedenfalls spannend, zu analysieren, welche Möglichkeiten zivilgesellschaftliche Initiativen haben beziehungsweise sich nehmen.

¹⁵ Die gelisteten Initiativen beschränken sich dementsprechend nicht nur auf den Libanonkrieg von 1975-1990, wobei eine klare Abgrenzung des Krieges und seiner Resolution zu nachfolgenden Konflikten ohnehin schwierig ist – insbesondere hinsichtlich bereits angesprochener Überlegungen zur zeitlichen Komponente von Konfliktresolution und der Wechselwirkung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft für gesellschaftliche Transformationen.

nur private, sondern auch lokale Initiativen (vgl. Lebanon Support/forumZFD 2019). Im Fall verschwunden gelassener Personen schlossen sich Familienangehörige und Zivilpersonen zusammen um gegen die Untätigkeit der Regierung zu protestieren (vgl. ICTJ 2013: 16). So organisierten zahlreiche Gruppen, insbesondere ab Abzug der syrischen Gruppen aus dem Libanon 2005, regelmäßige Sitzproteste vor dem libanesischen Parlament. Das Committee of the Families of the Kidnapped and Disappeared in Lebanon (Committee of the Families) und die Organisation Support of Lebanese in Detention and Exile (SOLIDE) forderten 2009 vor dem konsultativen Staatsrat die Anerkennung des Rechts auf Information der Familien und Angehörigen. 2014 wurde den Familien daraufhin unter Aufhebung einer vorangegangenen Entscheidung Zugang zu den Untersuchungsberichten gewährt und das „Recht auf Information“ erstmals offiziell unter libanesischem Recht anerkannt (vgl. Merkezi o.J.).

Erst im November 2018 wurde ein Gesetz für verschwundene und verwunden gelassene Personen erlassen, das einerseits erneut eine Untersuchungskommission einrichtete, deren Mandat weitreichender ist und unter anderem auch die Lokalisierung und Exhumierung von Massengräbern beinhaltet (vgl. Amnesty International 2019). Die fehlende Aufarbeitung dieser Fälle wird nicht nur von zahlreichen Autor*innen und Organisationen als Hindernis im Aufarbeitungs- und Versöhnungsprozess des Konfliktes gesehen, sondern beeinflusst das Leben vieler der Angehörigen der verschwunden gelassenen Personen nach wie vor auf emotionaler und materieller Ebene. Weibliche Angehörige sind hierbei mit zusätzlichen Belastungen konfrontiert. Ein Bericht des ICTJ zeigt beispielsweise die besonderen Auswirkungen auf Ehefrauen verschwunden gelassener Männer, die neben der emotionalen Belastung zahlreichen juristischen und administrativen Hürden ausgesetzt sind (vgl. ICTJ 2015).

Das folgende Kapitel befasst sich genauer mit intersektionellen Dimensionen von Geschlechtergerechtigkeit im Libanon, die sich in diesen und anderen Thematiken manifestieren.

4.1.3. Geschlechtergerechtigkeit im Libanon

Wie bereits erwähnt, lässt sich Geschlechtergerechtigkeit als Konzept schwer greifen. Neben subjektiven Wahrnehmungen dazu, was „gerecht“ sei, wirken sich dieselben strukturellen Gegebenheiten auf verschiedene Personen mitunter unterschiedlich aus, je nachdem mit welchen Gruppen sie sich identifizieren beziehungsweise identifiziert werden. Die folgende Annäherung beleuchtet einige Aspekte zu Geschlechtergerechtigkeit im Libanon aus möglichst intersektioneller Perspektive. Die ausgewählten Dimensionen orientieren sich an Berichten und Evaluationen internationaler Organisationen, NGOs und wissenschaftlicher Auseinandersetzungen zu dem Thema. Dementsprechend bezieht sich diese Analyse auf die darin veröffentlichten Daten und sollte nicht als ausschöpfende Auflistung verstanden werden. In der Entscheidungsgewalt darüber, welche Themen in derartigen Publikationen veröffentlicht werden und wer zu Wort kommt beziehungsweise wer nicht, spiegeln sich Machthierarchien in der Wissensproduktion wider, die sich auch in der vorliegenden Arbeit manifestieren. Zusätzlich lassen sich auch diese Kategorien nicht klar voneinander abtrennen, wie sich in der folgenden Analyse auch zeigen wird. Frauen sind mitunter von mehreren betroffen – befinden sich vielleicht aber auch in privilegierten Positionen und bekommen die genannten Diskriminierungsformen kaum zu spüren.

Personenstandsgesetze im Libanon:

Ein zentrales Thema in der Auseinandersetzung zu Geschlechtergerechtigkeit in Libanon ist die mit dem Ta'if Abkommen verankerte Organisation des Personenstandes durch religiöse Gemeinschaften. 15 verschiedene Personenstandsgesetze regeln Angelegenheiten wie Ehen und Scheidungen, Fragen zum Sorgerecht sowie Erbfragen entsprechend der jeweiligen persönlichen Zugehörigkeit zu einer der 18 offiziell anerkannten Religionsgemeinschaften im Libanon. Unabhängig von der Religionszugehörigkeit werden die unterschiedlichen Personenstandsgesetze vielfach als diskriminierend für Frauen und Mädchen kritisiert¹⁶ (vgl. z.B. CEDAW/C/LBN/CO/4-5: 12). Die unterschiedlichen Regelungen führen nicht nur zu einer Ungleichbehandlung zwischen Frauen und Männern innerhalb der jeweiligen Religionsgemeinschaften, sondern auch zu einer rechtlichen Differenzierung von Personen mit unterschiedlichen Religionszugehörigkeiten (vgl. ebd.).

¹⁶ Der Libanon hat der Frauenrechtskonvention (CEDAW) dementsprechend nur unter Vorbehalt des Artikel 16 zugestimmt, der Gleichbehandlung für Frauen in Ehe- und Familienangelegenheiten garantiert.

Besonders deutlich werden diese Ungleichbehandlungen etwa bei Regelungen von Scheidungen; so gibt es für sunnitische Frauen unter spezifischen Gründen die Möglichkeit eine Scheidung einzureichen, während schiitische Frauen die Zustimmung ihres Ehemannes brauchen. Männliche Drusen können sich grundlos und einseitig scheiden lassen. Ein Recht, das Ehefrauen unter drusischem Recht nicht zukommt. Für christliche Ehepaare ist es selbst einvernehmlich für beide sehr schwierig die Ehe aufzulösen. Christliche Ehemänner haben allerdings, im Gegensatz zu christlichen Ehefrauen, das Recht zum Islam zu konvertieren, woraufhin sie mit bis zu vier Frauen in polygamer Ehe leben können (vgl. UNDP 2019: 17f, Human Rights Watch 2015: 3f). Häusliche Gewalt wird von keinem religiösen Gericht als Scheidungsgrund anerkannt (vgl. ebd.).

Das Mindestalter für Eheschließungen liegt für Männer in allen Religionsgemeinschaften bei 18 Jahren, während gleichzeitig alle offiziell im Libanon anerkannten Religionen die Ehe für minderjährige Mädchen erlauben (vgl. UNDP 2018: 16). Das Mindestalter für sunnitische und schiitische Mädchen liegt etwa bei neun Jahren mit elterlicher Zustimmung, für jüdische Mädchen bei 12,5 Jahren und für syrisch- und armenisch-orthodoxe Mädchen bei 14 Jahren. Diese Gesetze sind nicht nur diskriminierend für Mädchen jeder Religionszugehörigkeit, sondern auch ein möglicher Indikator für Menschenhandel (vgl. ebd.). Zusätzlich ist die Zahl an Kinderehen in ländlichen Gebieten des Libanon besonders hoch (vgl. CEDAW/C/LBN/CO/4-5: 12).

Die unterschiedlichen Personenstandsgesetze führen zusätzlich zu konkurrierenden Rechtssprechungen beispielsweise bei interkonfessionalen Ehen, beziehungsweise auch zu Konvertierungen, durch die sich die rechtliche Position verändert (vgl. Mikdashi 2014). Maya Mikdashi geht in ihrer Analyse des libanesischen Personenstandssystems insbesondere auf den konstitutiven Charakter der Kategorien Geschlecht und religiöse Zugehörigkeit für die libanesischen Staatsbürgerschaft ein (vgl. ebd.: 281). In diesem Kontext beleuchtet sie auch praktische und theoretische Interventionen libanesischer Aktivist*innen, die sich für eine sekuläre Reorganisation der Personenstandsgesetze im Libanon einsetzen. Das zugrundeliegende Narrativ derartiger Diskurse stellt das derzeitige „sectarian“ Personenstandssystem häufig als „unterlegenes“ System gegenüber eines „fortschrittlicheren“, nationalstaatlich und sekulär organisierten Modelles dar. Sekuläre Aktivist*innen übersehen hierbei Mikdashi zufolge jedoch häufig, dass die staatlich konstruierten rechtlichen Kategorien „Mann“ und „Frau“ genderspezifische Ungleichbehandlung erst ermöglichen (vgl. ebd.: 283).

Dass viele Libanes*innen ihren Wunsch nach starken nationalstaatlichen Strukturen mit Erlebnissen von „sectarian“ Gewalt begründen, zeigt die Komplexität der Ausverhandlungen von Gesellschaftsstrukturen für ein friedliches Zusammenleben nach Konflikte, denn die Angst vor potentiellen Konflikten zwischen Religionsgemeinschaften dient ebenso als Begründung für die verankerte Religionsfreiheit und die hohe Anzahl verschiedener Personenstandssysteme (vgl. Mikdashi 2014: 287).

Nationalität:

Die libanesische Staatsbürgerschaft wird von Vätern an ihre Kinder weitergegeben. Außerdem gelten Personen, die auf libanesischem Staatsgebiet geboren werden, als libanesische Staatsbürger*innen, wenn sie sonst staatenlos wären (vgl. Decree No.15 of 1925 on Lebanese Nationality). Frauen können die Staatsbürgerschaft nur an uneheliche Kinder weitergeben. Libanesinnen, die mit nicht-Libanesen verheiratet sind, können die Staatsbürgerschaft hingegen weder direkt an ihre Kinder, noch an ihre Ehemänner weitergeben. Diese Gesetzgebung diskriminiert libanesische Frauen nicht nur, sondern führt auch zu tiefgreifenden weiteren Benachteiligungen. Da Frauen die libanesische Staatsbürgerschaft nicht an ihre Kinder und Ehemänner weitergeben können, müssen diese alle ein bis drei Jahre ihren Aufenthaltstitel verlängern, was sowohl mit finanziellem als auch mit zeitlichem Aufwand verbunden ist. Zusätzlich ist der Zugang zu gewissen Berufsgruppen, Ausbildungsmöglichkeiten sowie zum Gesundheitssystem teilweise an die libanesische Staatsbürgerschaft geknüpft, wodurch Kinder und nicht-libanesische Ehemänner libanesischer Frauen in ihren Rechten auf Arbeit, Bildung und Gesundheitsversorgung stark eingeschränkt sind. Das betrifft insbesondere Familien, denen weniger finanzielle und ökonomische Ressourcen zur Verfügung stehen (vgl. Sharafeddine 2017: 15). Zusätzlich hat diese Gesetzeslage auch psychische Auswirkungen auf Betroffene, die vielfach von Diskriminierung und Identitätskrisen berichten (vgl. ebd., Human Rights Watch 2018).

Bisherige Versuche einer Gesetzesänderung wurden mit der Begründung abgelehnt, dass die daraus resultierende Einbürgerung zahlreicher im Libanon lebender Palästinenser*innen die demographische Zusammensetzung und die damit zusammenhängende „sectarian Balance“ des Landes stören würde (vgl. Human Rights Watch 2018, Azar 2016). Diese diskriminierende Argumentation lässt sich nicht mit Zahlen belegen und zivilgesellschaftliche Organisationen

sowie das Nationalkomitee für Libanesische Frauen arbeiten weiterhin an Überarbeitungen des Nationalitätsgesetzes (vgl. Human Rights Watch 2018, UNDP 2018: 21).

Flüchtlinge, Asylwerbende und Staatenlose:

Wie bereits angesprochen, war der Libanon aufgrund seiner geographischen Lage historisch Ankunftsland für diverse Personen aus Nachbarländern und der Region, die vor Konflikten und Verfolgung flüchteten. Seit Ausbruch des Syrienkriegs 2011 flüchteten bis zu 1,5 Millionen Menschen aus dem Nachbarland in den Libanon. Zusätzlich befinden sich über 18 000 Personen, die aus dem Irak, dem Sudan und anderen Ländern geflohen sind, im Land. Bei einer Gesamteinwohner*innenzahl von 6,9 Millionen Menschen ist der Libanon damit weltweit das Land mit den meisten Geflüchteten pro Kopf (vgl. UNHCR 2019). Diese Situation stellt den Staat vor logistische, strukturelle und soziale Herausforderungen.

Geflüchtete Personen befinden sich in einer Lage besonderer Vulnerabilität, die sich verstärken kann, wenn die Infrastruktur und Ressourcen zur Versorgung der Menschen im Ankunftsland nicht ausreichen. Die Unterscheidung zwischen Menschen, die gezwungen sind, ihr Heimatland aus anerkannten Fluchtgründen zu verlassen und Menschen, die aus persönlichen Gründen migrieren ist rechtlich in internationalen Abkommen festgelegt und soll die besondere Situation von Personen, die vor Verfolgung oder Krieg flüchten, anerkennen und entsprechenden Schutz gewährleisten. Im Libanon differenziert das hierfür zentrale Gesetz zu Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen jedoch nicht zwischen Asylsuchenden und Migrant*innen. Das Komitee zur Eliminierung jeglicher Diskriminierung gegen Frauen kritisiert diese fehlende Differenzierung, da dadurch die unterschiedlichen Bedürfnisse von geflüchteten und migrierten Menschen vernachlässigt werden (vgl. CEDAW/C/LBN/CO/4-5: 3).

Geflüchtete Frauen sehen sich aufgrund genderspezifischer Diskriminierungen, sowie ihrer Fluchterfahrungen, besonderen Gefahren ausgesetzt. Berichte aus Flüchtlingsunterkünften im Libanon verweisen auf zahlreiche Erzählungen sexualisierter Gewalt, Kinder- und Zwangsehen sowie Organ- und Menschenhandel (vgl. ebd.). Die besondere Vulnerabilität von Menschen auf der Flucht hängt eng mit den strukturellen Gegebenheiten in den Unterkünften und Versorgungszentren zusammen, da häufig kaum geschützte Räume zur Verfügung stehen. Zusätzlich ist der Zugang geflüchteter Menschen zum libanesischen Bildungssystem und Arbeitsmarkt stark eingeschränkt, wodurch Sexarbeit, Ehen und Menschenhandel zu zentralen Möglichkeiten der Existenzsicherung werden (vgl. Bartels/ Michael/ Roupetz 2018: 3, Han et

al. 2019: 208f). In Zusammenspiel mit patriarchalen Strukturen und Normen befinden sich weibliche Flüchtlinge zusätzlich häufig in besonderer ökonomischer Abhängigkeit von Männern, wodurch sich die Gefährdung durch psychische und physische Gewaltformen wiederum verschärft. Die Gefahr sexualisierter Gewalt beschränkt sich jedoch nicht auf weibliche Flüchtlinge. Vielmehr führen Geschlechternormen auch zu einer Tabuisierung der Thematisierung von sexualisierter Gewalt gegen Männer und Jungen sowie erhöhter Vulnerabilität von LGBTIQ-Menschen im Fluchtkontext (vgl. UNHCR 2017).

Dass sich geflüchtete Menschen besonderen Diskriminierungsformen ausgesetzt sehen, bedeutet nicht, dass Menschen, die aus anderen Gründen in den Libanon kommen, nicht mit Herausforderungen oder Diskriminierungen konfrontiert sind. Im Gegenteil, werden beispielsweise Migrant*innen, die im Libanon Haus- und Carearbeit leisten unter dem sogenannten Kafala System administrativ und rechtlich in ein enges Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Arbeitgeber*innen gezwungen und dementsprechend häufig physischen und psychischen Misshandlungen ausgesetzt. Sexarbeiter*innen kommen meist mit sogenannten „artist visa“ in den Libanon und arbeiten in „super nightclubs“, während Sexarbeit außerhalb dieser Einrichtungen offiziell kriminalisiert ist. Sowohl Sexarbeit als auch Hausarbeit wird im Libanon Großteils von weiblichen Migrantinnen aus asiatischen, afrikanischen und osteuropäischen Ländern geleistet und fällt nicht unter das libanesische Arbeitsrecht, wodurch die Arbeiterinnen rechtlich kaum geschützt und besonders für Menschenhandel und Ausbeutung gefährdet sind (vgl. E/CN.4/2006/62).

Sexuelle Orientierung und Identität:

Menschen, deren sexuelle Orientierung oder Genderidentität nicht gesellschaftlich akzeptierten heteronormativen und binären Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität entsprechen, berichten im Libanon häufig von Diskriminierung und Stigmatisierung (vgl. Human Rights Watch 2019).

Unter Art 534 des Strafgesetzbuchs wird „any sexual intercourse contrary to the order of nature“ kriminalisiert und kann mit bis zu einem Jahr Haft bestraft werden (CCPR/C/LBN/CO/3: 3). Obwohl der Artikel in der Praxis nicht häufig zur Anwendung kommt und mehrere Gerichtsurteile feststellten, dass dieser Artikel nicht für einvernehmlichen sexuellen Geschlechtsverkehr zwischen Erwachsenen angewandt werden sollte, werden

LGBTIQ Personen nach wie vor häufig unter Referenz darauf inhaftiert und verfolgt (vgl. ebd., UNDP 2018: 26). Zusätzlich kritisiert Human Rights Watch, dass libanesischer Sicherheitskräfte in den vergangenen Jahren vermehrt Veranstaltungen zu Sexualität und Gender verhindert, gestört oder aufgelöst haben und LGBTIQ Aktivist*innen eingeschüchtert wurden (vgl. Human Rights Watch 2019: 18f).

Während der Bericht des Gender and Sexuality Resource Center zu den Einstellungen der libanesischen Bevölkerung zu Sexualitäten und Genderidentitäten aus dem Jahr 2015 positive Entwicklungen in der Wahrnehmung von und Toleranz gegenüber verschiedenen Formen sexueller Orientierung und Genderidentitäten festhält - und mediale Berichte darauf hinweisen, dass Forderungen nach LGBTIQ Rechten im Rahmen der sozialen Proteste im Libanon seit Herbst 2019 präsenter und breiter unterstützt sind (vgl. z.B. Time 2019) - zeigt derselbe Bericht auch tiefliegende Vorbehalte und Vorurteile der libanesischen Bevölkerung gegenüber Homosexualität und Transgender (vgl. Nasr/ Zeidan 2015).

John Nagle (2018) betont in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung „sectarian“ Strukturen für die Organisation und Gestaltung von Aktivismus im Libanon. So führt er in seiner Analyse von libanesischen LGBTIQ Bewegungen aus, inwiefern das „sectarian“ System die Organisation und Positionierung solcher Bewegungen beeinflusst. Er geht hier insbesondere auf die Schwierigkeit ein, sich einerseits als Gruppe zu definieren, um damit innerhalb eines politischen Systems, das auf Gruppenidentität aufbaut, handlungsfähiger zu werden und andererseits die Diversität einzelner Gruppenmitglieder anzuerkennen und nicht zu verschleiern. Er analysiert diese Schwierigkeiten am Beispiel der LGBTIQ NGO Helem, die 2004 im Libanon gegründet wurde. Durch starke Allianzen mit internationalen Organisationen und gezielte Advocacy Arbeit konnte Helem einige Vorgehensweisen, Richtlinien und mitunter auch Gesetze verändern (vgl. Nagle 2018: 81f). Gleichzeitig wurde innerhalb der Organisation nicht nur kritisiert, dass die starke Identifikation mit internationalen Akteur*innen „westliche“ Narrative und Vorstellungen von Homosexualität und Genderidentität reproduzieren würden, sondern auch, dass innerhalb Helems individuelle Situiertheit durch Klasse und Geschlecht verschleiert würden. Insbesondere Frauen innerhalb Helems kritisierten die fehlende Anerkennung der spezifischen Unterdrückungen und Diskriminierungen, derer sich lesbische Frauen im Libanon aufgrund des Zusammenspiels ihrer sexuellen Orientierung und ihres Geschlechts ausgesetzt sehen und formierten sich zur Untergruppe Helem Girls, aus der 2008 eine eigene Bewegung namens Meem wurde (vgl. ebd.: 84). Meem fordert dementsprechend

einen intersektionellen Zugang zu den Besonderheiten und Schwierigkeiten lesbischer Frauen, insbesondere in der Region des Nahen Osten und Nordafrikas.

Sexuelle und reproduktive Rechte:

In der Universal Periodic Review wird außerdem kritisiert, dass Schwangerschaftsabbrüche im Libanon verboten sind, es sei denn, das Leben der schwangeren Frau ist gefährdet, was nicht nur eine Einschränkung der sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen darstellt, sondern mitunter auch zu unsicheren und gesundheitsgefährdenden Abtreibungen führt (vgl. CCPR/C/LBN/CO/3: 5). Diese Gefahr erhöht sich laut CEDAW Komitee zusätzlich durch unzureichenden Sexualkundeunterricht an Schulen und fehlende Aufklärung über Verhütungsmittel (vgl. CEDAW/C/LBN/CO/4-5: 11).

Zeina Fathallah schließt aus ihrer Studie mit Interviews mit libanesischen Frauen aus unterschiedlichsten Hintergründen zu Schwangerschaftsabbrüchen, dass es im Libanon trotz Kriminalisierung von Abtreibungen im Vergleich zu anderen Ländern der Region dennoch mehr Möglichkeiten gibt, sichere Abtreibungen durchzuführen. Der Zugang hängt hierbei jedoch stark mit dem Verhandlungspotential betroffener Frauen mit ihren Partnern und medizinischen Kräften und der jeweiligen sozioökonomischen Stellung zusammen (vgl. Fathallah 2019: 22). Alleinstehende beziehungsweise unverheiratete Frauen haben besonders erschwerten Zugang zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen, da soziale Normen nicht nur ihren Entscheidungsprozess und die Verhandlungen mit dem Partner, sondern auch den Umgang des medizinischen Personals mit ihnen beeinflussen können (vgl. ebd.).

Ausgenommen von dem Abtreibungsverbot sind Schwangerschaftsabbrüche, die die „Ehre“ der Schwangeren bewahren sollen, selbst wenn diese ohne Zustimmung der betroffenen Frau auf Initiative männlicher Familienmitglieder durchgeführt wird (vgl. Salameh 2016).

In der CEDAW Review von 2015 wird zusätzlich kritisiert, dass Mädchen und Frauen in ländlicheren und abgelegeneren Gebieten eingeschränkteren Zugang zu Gesundheitseinrichtungen haben (vgl. CEDAW/C/LBN/CO/4-5: 11).

Die hier angeführten Ungleichheitsachsen können nur einen kleinen Einblick in einige Lebensrealitäten von Frauen im Libanon geben. Viele der angesprochenen Themen beeinflussen einander. Anderes wurde hier nicht ausführlich thematisiert. So hängen ökonomische Ungleichheiten im Libanon eng mit der vergeschlechtlichten, kapitalistischen

Arbeitsteilung zusammen, in der Frauen einen Großteil unbezahlter Arbeit leisten. Das bezieht sich sowohl auf Care- und Hausarbeit, die im Libanon zusätzlich vielfach zu Mindestlöhnen an Migrantinnen ausgelagert wird, als auch auf andere ökonomische Bereiche, wie zum Beispiel den landwirtschaftlichen Sektor, in dem Frauen ebenfalls viel unbezahlte Arbeit leisten (vgl. Salameh 2016). Selbst, wenn libanesische Frauen nicht, wie der Großteil, in unbezahlten oder schlecht entlohnenden Sektoren, wie im NGO-Bereich, arbeiten, verdienen sie für die gleiche Arbeit bis zu 27% weniger als männliche Kollegen (vgl. ebd.). Die daraus resultierende geschlechtsbezogene ökonomische Ungleichheit bringt Frauen wiederum in Abhängigkeitsverhältnisse und beeinflusst beispielsweise den Zugang zu sexuellen und reproduktiven Rechten (siehe oben). Auf politischer Ebene sind Frauen im Libanon ebenfalls unterrepräsentiert und dementsprechend kaum oder gar nicht in politische Entscheidungsprozesse involviert. Das bezieht sich insbesondere auf lokale Ebenen (vgl. CCPR/C/LBN/CO/3: 3). Wenngleich politische Repräsentation nicht automatisch bedeutet, dass Frauenrechte forciert werden oder Repräsentatinnen sich für mehr Geschlechtergerechtigkeit einsetzen (vgl. Salameh 2016), sollte weder das Geschlecht einer Person noch irgendeine andere Identitätskategorie deren Zugang zu Repräsentations- und Machtpositionen in einer Gesellschaft beeinflussen.

4.2. Sexuelle Gewalt im Libanonkonflikt 1975-1990

Nachdem im vorangegangenen Kapitel zentrale Ungleichheitsachsen, die für Frauen im Libanon auf unterschiedliche Weisen zu Tragen kommen können, aufgezeigt wurden, wendet sich dieses Kapitel konkret der Thematisierung und Aufarbeitung von sexueller Gewalt im Libanonkonflikt zu. Zu Beginn wird auf das Ausmaß und die Verbreitung sexueller Gewaltverbrechen im Krieg eingegangen. Bereits hier zeigt sich eine Diskrepanz zwischen fehlenden offiziellen sowie wissenschaftlichen Daten und vereinzelt Berichten von sexueller Gewalt als Mittel der Kriegsführung. Der darauffolgende Abschnitt befasst sich genauer damit, inwieweit sexuelle Gewalt nach und während dem Konflikt 1975-1990 dokumentiert, verfolgt und aufgearbeitet wurde. Abschließend geht das Unterkapitel 4.2.3. auf die Möglichkeiten für Frauen ein, sich in Friedensprozessen und transitional justice Prozessen während und nach dem Konflikt einzubringen.

4.2.1. Sexuelle Gewalt während des Kriegs

Berichte zu sexueller Gewalt während des Kriegs im Libanon 1975-1990 sind äußerst rar. Eine Quelle zu Berichten sexueller Gewalt während Konflikten stellt beispielsweise die Sexual Violence in Armed Conflict (SVAC) Datenbank der Harvard Kennedy School und des Peace Research Institutes Oslo dar, in der staatliche Berichte sowie Berichte von Human Rights Watch und Amnesty International zu sexueller Gewalt während Konflikten weltweit zwischen 1989 und 2015 codiert und systematisch gesammelt werden (vgl. Cohen/ Nordås 2014). Abgesehen davon, dass also nur Fälle einbezogen werden, die in derartigen Berichten dokumentiert werden, sind dementsprechend zusätzlich dreizehn Konfliktjahre im Libanon nicht in der Datenbank enthalten. Dennoch ist auffällig, dass die für 1989 und 1990, sowie für die darauffolgenden Postkonflikt-Jahre in der Datenbank ausgewerteten Berichte sexuelle Gewalt im Libanon kaum erwähnen. Nur in einem staatlichen Bericht von 1990 wird laut der Datenbank Vergewaltigung erwähnt, wobei die Darstellung hierbei als „isoliert“ – im Sinne von nicht als weitläufig und systematisch vorkommend – eingestuft wurde. Das spiegelt auch die Einschätzung Jennifer Eggerts wider, die meint, dass „large-scale sexual violence was the exception rather than the norm during the Lebanese civil war“ (Eggert 2018: 18). Auch Literaturrecherchen in wissenschaftlichen Datenbanken liefern so gut wie keine Ergebnisse zu wissenschaftlichen Publikationen, die sich mit dem Thema sexueller Gewalt während des Libanonkonflikts 1975 und 1990 auseinandersetzen.

Maria Holts ethnographische Forschung (2013, 2013b) zu Gewalterfahrungen palästinensischer und shiitischer Frauen während des Konflikts im Libanon 1975-1990, der israelischen Besetzung des Südlibanons 1978-2000 und des einmonatigen Kriegs zwischen Israel und der Hisbollah 2006 ist eine der wenigen wissenschaftlichen Analysen und Aufzeichnungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Kontext des Konflikts im Libanon. Sie geht hierbei auf die spezielle Positionierung palästinensischer Frauen und deren Konflikterfahrungen ein. Das verdeutlicht sie einerseits anhand der spezifischen Erfahrungen von Frauen in palästinensischen Flüchtlingslagern im Libanon zwischen 1975 und 1990, sowie andererseits durch die Verortung der Gewalterfahrungen palästinensischer Frauen im größeren Kontext vergeschlechtlichter Rollen in bewaffneten Konflikten (vgl. Holt 2013: 156ff). Die Projektion von Vorstellungen und Konzepten (nationaler) Ehre auf Frauen spiegelt sich unter anderem in der Nutzung sexueller Gewalt als Kriegswaffe wider:

„Besides harming and harassing male fighters, the enemy well understands the symbolic importance of the woman – her protected sexuality, her position in the home and her status as preserver of the nation’s honour – and targets her too, with the intention of demoralizing the larger community” (Holt 2013: 158).

Hinsichtlich ihrer eigenen Forschung zu den Erfahrungen palästinensischer Frauen betont Holt diese Verknüpfung weiblicher Sexualität und nationaler Ehrvorstellungen in Hinblick auf den Kontext des Kampfes um Anerkennung einer palästinensischen Nationalität. Sie beschreibt die konkreten Auswirkungen der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Gruppierungen für Frauen anhand der Darstellungen von Palästinenserinnen, der Zeit um den Angriff der Kata’ib Miliz auf einen Bus (vgl. 4.1.1.): „Palestinian women recall this period with horror. Several women told me that ‚many young women’ were raped by the Kata’ib“ (Holt 2013: 165). Sie schildert zusätzlich die prekären Bedingungen in den palästinensischen Flüchtlingslagern, die insbesondere für Frauen zu einem schutzlosen Ort, aber auch zu einem zentralen Ort des Widerstandes wurden (vgl. ebd.: 167ff).

Zusätzlich drängt sich im Kontext des Libanon auch die Frage auf, welche Rolle nationale Zugehörigkeit beziehungsweise soziale Marginalisierung nicht nur bei der Betroffenheit geschlechtsspezifischer Gewalterfahrungen, sondern auch bei deren Thematisierung spielt. So geht eine Zeugin auf die sexuellen Gewalterfahrungen von Frauen aus Sri Lanka im Libanon in Abgrenzung zu den Erfahrungen von Libanesinnen zu Kriegsende ein:

„Men wouldn't rape Lebanese women, they are too much protected by their community. But towards the end of the war, one heard a lot about rape of Sri Lankan women, I suppose because they are alone and vulnerable" (Marie in Bennett/Bexley/Warnock 1995: 268).

Die Positionierung von Migrantinnen aus Sri Lanka und anderen Ländern, die im Libanon häufig unter restriktiven Bedingungen Haus- und Carearbeit leisten, sowie von Palästinenserinnen (vgl. 4.1.3.), spiegelt sich auch in der fehlenden Thematisierung ihrer spezifischen Erlebnisse während des Krieges wider.

Holt betont außerdem, dass bewaffnete Konflikte auch die Gefahr für sexuelle, physische und psychische Gewalt innerhalb von Partnerschaften und familiären Beziehungen erhöhen (vgl. ebd.: 158). El Masri geht ebenfalls darauf ein, dass vieles darauf hindeutet, dass häusliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen im Libanon während der Konfliktzeit zunahm, auch wenn es dazu keine gesicherten Daten gibt (vgl. El Masri 2017: 88f).

Wie bereits angesprochen gibt es sowohl auf wissenschaftlicher Ebene als auch in Datenbanken und Publikationen internationaler Organisationen äußerst wenig Berichte zu sexueller Gewalt während des Libanonkonflikts 1975-1990. Vereinzelte Berichte wie die Forschungen Maria Holts (2013, 2013b) oder Michael Johnsons, der Genitalamputationen bei gegnerischen Gefallenen während des Libanonkonflikts als Form der „Entehrung“ beschreibt (vgl. Myrntinen 2018: 79) verdeutlichen, dass sexuelle Gewalt allerdings auch im Libanonkonflikt eine Rolle spielten und mitunter als Mittel der Kriegsführung zum Einsatz kamen. Evelyn Accad nennt wiederum den Schriftsteller Issa Makhlouf als einen der wenigen, der sich explizit mit dem Thema von Vergewaltigungen im Konflikt auseinandersetzt: „He says that it is another facet of the barbarism frequently practiced by militias during massacres and occurring almost everywhere on Lebanese soil“ (Accad 1990: 34).

Bei derartigen Beschreibungen kommen wiederum Vorstellungen von Ehre und Scham zu tragen, die eng mit weiblicher Sexualität verknüpft werden. So betont Holt, dass insbesondere das Thema sexuelle Gewalt bei Betroffenen nicht nur mit persönlichen traumatischen Erfahrungen, sondern auch mit viel Scham verbunden ist (vgl. Holt 2013: 332). Die geringe Anzahl an Berichten und Daten zu sexueller und geschlechtsbasierter Gewalt wegen des Konflikts sollte deshalb auch unter Berücksichtigung der Tabuisierung ebendieser Themen gesehen werden und nicht unbedingt als Zeichen dafür gewertet werden, dass es derartige Gewaltverbrechen 1975-1990 im Libanon nicht gab.

Gleichzeitig liegt auch in der Auswahl, welche Themen im wissenschaftlichen und internationalen, öffentlichen Diskurs nicht oder kaum angesprochen werden, Bedeutung. So wirft die Kategorisierung von sexueller Gewalt im Kontext nach Ausmaß und Vorkommen die Frage auf, ab wann sexuelle Gewalt, die während Kriegen stattfindet, relevant für offizielle Berichte und Auseinandersetzungen wird. Die binären Unterscheidungen von „systematischer“ und „isolierter“ Gewalt beziehungsweise „Öffentlichem“ und „Privatem“ sind neben einigen anderen Dichotomien, die transitional justice Ansätze zugrundeliegen, vergeschlechtlicht (vgl. Kodikara 2019: 191f) und werden hier in der wissenschaftlichen und internationalen, öffentlichen Auseinandersetzung reproduziert.

Die Darstellung, dass sexuelle Gewalt im Libanon eine vergleichsweise untergeordnete Rolle spielte, während zugleich von Vergewaltigungen während Massakern sowie sexueller Gewalt gegen Palästinenserinnen und Anstiegen häuslicher Gewalt berichtet wird, vermittelt das Bild dieser Gewalttaten als „Kollateralschäden“ des Krieges. Hier spiegeln sich auch vergeschlechtlichte Machtverhältnisse wider, die Ní Aoláin zufolge oft hinsichtlich ihres Einflusses auf Konflikt- und Übergangsphasen ignoriert werden: „Revealing the ‚everydayness‘ of structural and direct physical violence for women exposes the ways in which gendered harm is routine, ordinary, accepted, and ignored“ (Ní Aoláin 2019: 152).

Das Potential, das, neben der Thematisierung im Rahmen wissenschaftlicher und öffentlicher Auseinandersetzung, eventuell auch in der Adressierung und strafrechtlichen Verfolgung sexueller Gewalt im Rahmen von transitional justice läge, dieses Narrativ und diese Tabuisierung aufzubrechen, wurde vom Libanon nicht wahrgenommen, wie der folgende Abschnitt zeigen wird.

4.2.2. Dokumentation, Aufarbeitung, Verfolgung im Rahmen von transitional justice

Die Machthabenden im Libanon verfolgten ab 1990 eine Strategie der Konfliktresolution, die auf Vergessen der Vergangenheit beruhte. Es gab keine offiziellen Maßnahmen von transitional justice, um die Verbrechen, die während der Konfliktjahre begangen wurden, aufzuarbeiten und juristisch zu verfolgen. Vielmehr wurde 1991 eine allgemeine Amnestie erlassen, mit der Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen straffrei wurden. Maya Mikdashi betont, dass damit auch sämtliche Akte sexueller Gewalt während des Konflikts straffrei wurden, was

in politischen und wissenschaftlichen Debatten zur Konfliktaufarbeitung selten thematisiert wird (vgl. Mikdashi 2019).

Abseits offizieller Investigationen, juristischer Verfolgungen oder Aufarbeitungsinitiativen setzten sich im Libanon zahlreiche Autor*innen auf literarischem Weg mit dem Zusammenhang zwischen Sexualität, Gewalt und Konflikt auseinander (vgl. Arrad 1990, Cooke 1996). Hier zeigt sich erneut die oben bereits angesprochene Diskrepanz zwischen staatlicher und zivilgesellschaftlicher Aufarbeitung des Konfliktes (vgl. 4.1.2.). Die Möglichkeiten für Frauen, Erlebnisse sexueller Gewalt im Konfliktkontext außerhalb zivilgesellschaftlicher und kreativer Initiativen zu adressieren, waren unter anderem auch durch ihren eingeschränkten Zugang zu politischen Positionen und Entscheidungsprozessen limitiert, wie der folgende Abschnitt zeigen wird.

4.2.3. Involvierung und Partizipation von Frauen in Friedensprozessen im Libanon

Ein zentraler Aspekt von transformative justice Ansätzen bezieht sich auf die Partizipations- und Gestaltungsmöglichkeit der Zivilbevölkerung an Entscheidungs- sowie Versöhnungsprozessen nach Konflikten (vgl. 3.3.).

Frauen nahmen während und nach dem Libanonkonflikt vielfältige Rollen ein. Das verdeutlichen unter anderem verschiedene Zeugnisse libanesischer Frauen, die im Rahmen eines Projektes von Panos London gesammelt wurden (vgl. Bennett/Bexley/Warnock 1995). Die Schilderungen reichen hier von zivilgesellschaftlichem, gewaltlosem Widerstand, über Flucht- und Migrationserfahrungen bis zu Einsätzen in Milizen (vgl. ebd.: 253ff).

So beschreibt Jennifer Eggert (2018) beispielsweise die individuellen Motivationen und Hintergründe von Frauen, die sich während des Konfliktes verschiedenen Milizen anschloßen. Sie betont hierbei, dass, obwohl die Zahlen der Frauen innerhalb der verschiedenen Milizen eher niedrig waren, die Motivationen der befragten Frauen vor allem politisch waren und sie ihre Partizipation dementsprechend als eine Form der Beteiligung am Kampf für ihre jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Vorstellungen sahen (vgl. ebd.: 12ff).

Zusätzlich veränderte der Krieg und die Abwesenheit vieler Männer die gesellschaftlichen und sozialen Strukturen und brachten viele Frauen dazu, neue Rollen zu übernehmen. Frauen

stiegen dementsprechend vermehrt in den Arbeitsmarkt ein, um das finanzielle und ökonomische Überleben zu sichern und übernahmen zentrale Rollen in Bereichen humanitärer Hilfsleistungen (vgl. Abu Nasr 1992: 17f). Außerdem beschreibt Abu Nasr, dass die Anzahl an Frauen, die einen höheren beziehungsweise universitären Bildungsweg einschlugen stark zunahm, da insbesondere junge Frauen aus ländlichen Regionen, die in diesem Alter vor Kriegsbeginn geheiratet und eine Familie gegründet hätten, nun vermehrt begannen zu studieren (vgl. ebd.).

In Hinblick auf die fehlende Konzeptionalisierung und Durchsetzung von transitional justice Maßnahmen nach Konfliktende 1990 im Libanon stellt sich die Frage nach Partizipationsmöglichkeiten für die Bevölkerung an transitional justice Mechanismen im Sinne eines Ansatzes von transformative justice nur bedingt. So wurde die Partizipation von Frauen an Gerichtsverhandlungen und Wahrheitskommissionen schon dadurch verunmöglicht, dass diese gar nicht stattfanden. Friedensprozesse und politische Entscheidungen in gesellschaftlichen Umbruchsphasen bestehen allerdings aus mehr als rein aus transitional justice.

Yassmin El Masri kommt in ihrer Arbeit nach Interviews mit libanesischen Friedensaktivistinnen zu dem Schluss, dass Frauen auch aus formalen Friedensprozessen im Libanon ausgeschlossen waren (vgl. El Masri 2017: 96). Miriam Sfeir betont, dass weder die zunehmende Verlagerung von Frauen vom privaten in den öffentlichen Bereich durch die Kriegsumstände, noch die breite Beteiligung von Frauen in Friedensbewegungen, ihrem Ausschluss aus offiziellen politischen Entscheidungs- und Friedensprozessen entgegenwirken konnten:

„Despite all their efforts and even though women represented a majority of peace movement activists, and their participation in unions and political parties increased during the war, they were marginalized from participating in post-war peace negotiations and reconstruction efforts” (Sfeir 2019: 4).

Diese fehlende Partizipationsmöglichkeit zog sich auch nach 1990 im Libanon fort. So zitiert Maria Holt in ihrer Arbeit Frauen, die ihre Machtlosigkeit in politischen Entscheidungsprozessen im Kontext des Konflikts mit Israel 2006 betonen (vgl. Holt 2013: 197). Dennoch gab es positive Entwicklungen seit Konfliktende 1990 im Bereich der Thematisierung und juristischen Strafverfolgung positive Entwicklungen im Libanon, an denen Frauen zentral beteiligt waren, wie das nächste Kapitel zeigen wird.

4.3. Transformative Gender Justice im Libanon

Die vorangegangenen Kapitel haben bereits verdeutlicht, welchen Einfluss die Art der Konfliktresolution im Libanon auf genderspezifische Ungleichheiten im Libanon hatte (vgl. 4.1.) und wie Frauenrechte und die Aufarbeitung und Verfolgung sexueller Gewaltverbrechen im Konfliktkontext im Rahmen der offiziellen Konfliktaufarbeitung vernachlässigt wurden (vgl. 4.2.). Im Folgenden werden nun Gesetzesänderungen und Initiativen im Bereich sexueller und häuslicher Gewalt, sowie Partizipationsmöglichkeiten für Frauen innerhalb dieser Prozesse genauer betrachtet, um Ansätzen gesellschaftlicher Transformationsprozesse nachzugehen.

4.3.1. Aktuelle Gesetzeslage und Veränderungen seit Konfliktende

In der Analyse der Gesetzeslage zu geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt im Libanon werden einige Kritikpunkte deutlich, die in weiterer Folge genauer beleuchtet werden. Eine grundlegende, zentrale Problematik in der Auseinandersetzung mit dem Thema ist beispielsweise, dass es keine offiziellen Daten und Statistiken zu sexualisierter Gewalt im Libanon gibt (vgl. UN Women 2016).

Mit dem Gesetz 720 wurde 1998 die Nationalkommission für Libanesische Frauen (NCLW) eingerichtet (vgl. UN Women 2016). Die Kommission ist unter anderem dafür zuständig, genderspezifische Strategien in der Regierungsarbeit zu forcieren, die Umsetzung internationaler Abkommen zu beobachten und die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen im Gender-Bereich zu fördern (vgl. UNDP 2018: 11). Die Kommission gehört zum Minister*innenrat und ist durch ihre politische Organisation selbst von einigen problematischen Machtstrukturen geprägt (vgl. 4.3.2.).

2012 wurde sowohl der „National Action Plan for Human Rights“ für den Zeitraum von 2014-2019, als auch die „National Strategy for Women in Lebanon“ für 2011-2021 beschlossen (vgl. CEDAW/C/LBN/CO/4-5: 2). Die Entwicklung dieser Strategie erfolgte in Zusammenarbeit mit NGOs, sowie relevanten Organisationen und Ministerien und wurde von der NCLW beaufsichtigt. Das zentrale Ziel ist die Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen (vgl. UNDP 2018: 11). Zur Implementierung wurde ein „National Plan of Action“ formuliert, der Indikatoren und Umsetzungsstrategien für die jeweiligen Ziele beinhaltet (vgl. ebd., NCLW 2019). Der „National Action Plan for Human Rights“, der ebenfalls 2012 vom

Parlament für den Zeitraum von 2013-2019 vorgelegt wurde, wurde vom Abgeordnetenhaus bis jetzt nicht angenommen und dementsprechend auch nicht umgesetzt.

2017 wurde außerdem ein Frauenministerium eingerichtet, das an Gesetzesentwürfen und Kampagnen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt arbeitet. Weitere zuständige Stellen sind die Frauenabteilung im Sozialministerium, das parlamentarische Komitee für Frauen und Kinder und Ansprechstellen für Genderfragen in den Ministerien (vgl. UNDP 2018: 11).

Die zentralsten Gesetzesänderungen im Bereich sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt wurden in den letzten zwei Jahrzehnten beschlossen. Darunter fällt unter anderem das Gesetz 164 Gegen Menschenhandel, das 2011 beschlossen wurde und mit dem jegliche Form von Menschenhandel verboten wurde. Während das Gesetz internationalen Abkommen und Empfehlungen entspricht, wird seine Wirksamkeit durch die strafrechtliche Kriminalisierung von Sexarbeit vermindert (vgl. UNDP 2018: 24f, UNFPA 2018: 48ff). Die Gefahr für Betroffene, deshalb bei einer Anzeige von Menschenhandel selbst verfolgt und verurteilt zu werden, stellt neben der sozialen Stigmatisierung von Sexarbeit dementsprechend ein großes Hindernis bei der Durchsetzung des Gesetzes dar. Das betrifft insbesondere Migrant*innen, die mit einem sogenannten „artist visum“ in den Libanon gekommen sind, sowie syrische Flüchtlinge (vgl. ebd., 4.1.3.). Verurteilungen unter dem Gesetz 164 sind bis jetzt äußerst selten, allerdings urteilte das Strafgericht in Beirut 2017 gegen die Verurteilung einer Frau, die von ihrem Mann zur Prostitution gezwungen wurde. Damit wurde erstmals ein Opfer sexueller Ausbeutung von einer Verurteilung wegen Prostitution ausgenommen (vgl. UNDP 2018: 25).

2011 wurde Art 562 des Strafgesetzbuches, der Verbrechen, die „im Namen der Ehre“¹⁷ begangen wurden, straffrei machte beziehungsweise eine Strafreduktion ermöglichte, aufgehoben. Andere Gesetze führen jedoch weiterhin zu Strafreduktionen für derartige

¹⁷ Diese Verbrechen richten sich meist gegen Frauen und Mädchen, denen vorgeworfen wird durch ihr Verhalten die „Ehre“ der - meist männlichen - Familienmitglieder verletzt zu haben. Um die „Ehre“ wiederherzustellen müssten die Frauen demnach bestraft werden, wobei die Form der Bestrafung von physischen Attacken bis zu Mord reichen kann. Umstände von derartigen Fällen von Feminizid und deren Behandlung vor libanesischen Gerichten werden in einem Bericht von KAFA genau beschrieben (vgl. Baydoun 2011).

Verbrechen. So sieht Art 252 des Strafgesetzbuches beispielsweise mildernde Umstände für Täter vor „if the crime was committed due to severe anger resulting from an unjust act and a degree of seriousness brought on by the victim” (UNDP 2018: 14). Dieser Artikel wurde 2016 von einem Gericht in Beirut herangezogen, um das Strafmaß für einen Mann, dessen Frau gestorben war, nachdem er sie über Stunden gefoltert und geschlagen hatte, weil sie Ehebruch begangen hätte, auf fünf Jahre zu verringern. Die Entscheidung wurde später vom Kassationsgericht aufgehoben und der Angeklagte schlussendlich zu 18 Jahren Haft mit Zwangsarbeit verurteilt (vgl. ICJ 2019: 43f)¹⁸.

Sexuelle Belästigung wird weder arbeits- noch strafrechtlich verfolgt. Zwei Gesetzesentwürfe werden hierzu diskutiert, die jedoch laut eines Berichts von UNDP strukturelle Machtungleichheiten, ökonomische Faktoren und rassistische Diskriminierung als Einflussfaktoren und Ursachen für sexuelle Belästigung übersehen und dadurch unzureichende Präventionsmaßnahmen bieten (vgl. UNFPA 2018: 25f).

Nach jahrelangem Einsatz verschiedener Frauenrechtsorganisationen wurde 2014 das Gesetz 293 zum Schutz von Frauen und anderen Familienmitgliedern vor häuslicher Gewalt erlassen. Das Gesetz wird als wichtiger Schritt zur öffentlichen Thematisierung häuslicher Gewalt angesehen und vom CEDAW Komitee begrüßt (vgl. UNFPA 2018: 44, CEDAW 2015: 6). Häusliche Gewalt wird im Gesetz folgendermaßen definiert: „(...) every act of violence, abstention (neglect), or threat thereof committed by one family member against one or more members, the consequences of which may cause death or physical, psychological, sexual, or economic harm” (Law 293 zit. nach UNDP 2018: 12). In Folge werden einige Fälle genannt, die unter häusliche Gewalt fallen: „(...) forced begging, dealing in or facilitating prostitution or relying on the prostitution of another person to earn income, homicide, adultery, and the use of force or threats to obtain sex” (ebd.). Einer der Kritikpunkte an Gesetz 293 bezieht sich auf diese Aufzählung und die Unklarheit, welche weiteren Sachverhalte unter die Definition fallen. Zusätzlich hängt das Gesetz mit dem Personenstandsgesetz, das in vielerlei Hinsicht zu geschlechtsbezogener Diskriminierung führt (vgl. 4.1.3.), zusammen (vgl. UNFPA 2018: 45).

¹⁸ Die Frage nach der Zweckhaftigkeit von Haftstrafen wurde oben schon angeschnitten (vgl. 3.2.3.). Hier geht es dementsprechend nicht darum, ob die Strafe in diesem Ausmaß gerechtfertigt ist oder nicht, sondern vielmehr darum, zu verdeutlichen, dass der Ehrbegriff und die vermeintliche Verletzung dieser „Ehre“ von libanesischen Gerichten als Rechtfertigungsgründe für Gewalt und Mord gegen Frauen genutzt werden.

Nach der Intervention religiöser Führungspersonen wurde außerdem die explizite Erwähnung von Vergewaltigung zwischen Ehepartner*innen als Tatbestand aus dem Gesetzesentwurf gestrichen. Eheliche Vergewaltigung ist auch aus Art 503 und 504 des Strafgesetzbuchs, die sich auf Vergewaltigung beziehen, explizit ausgenommen (vgl. ICJ 2019: 15f). Auch diese Artikel werden außerdem von der Internationalen Jurist*innenkommission kritisiert, da ihre Definition von Vergewaltigung zu ungenau ist und auch diese Artikel durch diskriminierende Personenstandsgesetze untergraben werden (vgl. ebd.: 16). Das absolute Verbot von Vergewaltigung unter internationalem Recht wurde in diversen internationalen Menschenrechtsabkommen festgeschrieben (vgl. ebd.). Andere Formen sexueller Gewalt werden im libanesischen Strafgesetz nicht klar definiert, sexuelle Übergriffe können als „unsittliche Handlungen“ geahndet werden, die allerdings ebenfalls nicht klar definiert sind und sexuelle Gewalt wiederum konzeptuell nicht als Verletzung der individuellen Rechte und der körperlichen Integrität Betroffener anerkennen, sondern vielmehr auf die Wahrung sozialer Normen und Vorstellungen von Ehre und Sittlichkeit abzielen. Dieses Verständnis manifestierte sich auch in Artikel 522 des Strafgesetzbuches, der Täter*innen von sexueller Gewalt, inklusive Vergewaltigungen, von Strafverfolgung freisprach, wenn diese ihre Opfer heirateten. Artikel 522 wurde 2017 außerkraftgesetzt, finden Vergewaltigungen von Minderjährigen jedoch nach einer Eheschließung (vgl. 4.1.3.) statt, sind diese nach wie vor straffrei (vgl. ICJ 2019: 17f).

Neben den hier erwähnten Kritiken an der aktuellen Gesetzgebung zu sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Libanon, wird auch vielfach auf Mängel in der Durchsetzung der entsprechenden Gesetze und Ungleichheiten im Zugang zu Justiz hingewiesen. Probleme sind unter anderem fehlende Aufklärung über die eigenen Rechte, hohe Kosten von Gerichtsverfahren, sowie genderspezifische Diskriminierung durch Akteur*innen im Justizsektor (vgl. ICJ 2019: 27ff). Das CEDAW Komitee fordert dementsprechend bessere Angebote von Rechtshilfe für Frauen sowie Aufklärungskampagnen zu Frauenrechten (vgl. CEDAW/C/LBN/CO/4-5: 5). Das UNFPA weist zusätzlich darauf hin, dass sich intersektionale Diskriminierungen auch im Zugang zu Justiz widerspiegeln und beispielsweise inhaftierte, geflüchtete oder ältere Frauen besonderen Hindernissen in der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüberstehen (vgl. UNFPA 2018: 58ff).

4.3.2. Involvierung und Partizipationsmöglichkeit von Frauen

Wie bereits angesprochen (vgl. 4.1.3.) sind Frauen in politischen, legislativen und exekutiven Entscheidungsrollen im Libanon unterrepräsentiert. Im Kontext von Konfliktlösung und Friedensprozessen ist ebendiese Repräsentation und Einbindung marginalisierter Gruppen ein zentraler Aspekt für nachhaltigen gesellschaftlichen Wandel im Sinne von transformative justice (vgl. 3.3.1.). Neben der Frage wie aussagekräftig derartige Repräsentationszahlen über Geschlechtergerechtigkeit sind (vgl. 3.4.3.), zeigen sich in der genaueren Analyse politischer und zivilgesellschaftlicher Partizipationsmöglichkeiten für Frauen im Libanon, dass bestehende Machtverhältnisse nicht nur auf diese einwirken, sondern hier mitunter auch reproduziert werden.

Die NCLW wurde im Rahmen der Beijing Resolution von 1995 im Jahr 1996 eingerichtet und soll die Implementierung der CEDAW überwachen und Geschlechtergerechtigkeit focieren. Sie folgt in ihrer Organisation dem politischen Prinzip des “sectarianism” und wird von den Ehefrauen des Präsidenten, des Parlamentssprechers und des Premierministers geleitet (vgl. Salameh 2016). Die Auswahl der Leitung erfolgt also nicht über Qualifikationskriterien, sondern durch die eheliche Beziehung zu den zentralen Entscheidungsträgern des Landes und ist dementsprechend nicht nur von politischen und “sectarian” Interessen geprägt, sondern auch ausschließlich einer sehr kleinen Elite vorbehalten. Auch der Lebanese Council of Women (LCW), eine Dachorganisation für über 100 Organisationen, wird für elitäre Strukturen und “sectarian” Agenden kritisiert (vgl. ebd.).

Selbst Organisationen, wie KAFA, CRTD-A und RDFL, die diese Strukturen kritisieren und aus ebendiesen Gründen keine Mitglieder des LCW sind, sind, Salameh zufolge, durch hohe Professionalisierung und hierarchische Strukturen für viele Frauen ebenso schwer zugänglich und arbeiten eher auf Basis einer Differenzierung zwischen elitären, professionellen Mitarbeitenden und den Frauen, „für die“ gearbeitet wird, anstatt auf Basis solidarischen Einsatzes für gemeinsame Interessen (vgl. ebd.). Zusätzlich zu dieser exklusiven Arbeitsweise führt die Professionalisierung von Aktivist*innen im Libanon zu höherem Finanzierungsbedarf, um die Gehälter der Mitarbeitenden zu decken. Dieser wird häufig durch Förderungen internationaler Organisationen oder NGOs gedeckt, die wiederum andere Interessen verfolgen als Menschen aus der Zivilbevölkerung und teilweise aufgrund entsprechender interner Richtlinien keine Projekte fördern, die das existierende System infragestellen (vgl. ebd.).

4.3.3. Öffentlichkeitsarbeit, Informationsprogramme

Die Thematisierung sexualisierter Gewalt und diskriminierender Geschlechternormen hat nicht nur in der Aufarbeitung von Konfliktzeiten Transformationspotential. Soziale Normen legitimieren und reproduzieren Vorstellungen von Geschlechterrollen und vergeschlechtlichte Machthierarchien (vgl. 3.4.3.). So betont Ní Aoláin, dass gendersensible transformative justice Ansätze nicht nur auf Gender-Mainstreaming im Sinn von der Erfüllung bestimmter Frauenquoten und die Partizipation von Frauen in politischen Institutionen gerichtet sein sollten, sondern auch den zentralen Einfluss sozialer Normen und gelebter Praktiken auf geschlechtsspezifische gesellschaftliche Hierarchien anerkennen und miteinbeziehen sollten (vgl. Ní Aoláin 2019: 153). In Hinblick auf Geschlechternormen im Libanon kam eine Studie von Oxfam Großbritannien und KAFA mit Männern in Baalbek zum Einfluss von Sozialisierung auf gender-basiertes Gewaltverhalten und Diskriminierung zu dem Ergebnis, dass patriarchale Vorstellungen vielfach in den Familienstrukturen und der Erziehung der Befragten präsent sind und sich in deren Verhalten und Einstellungen widerspiegeln (vgl. Usta/Farver/Hamieh 2016).

Um tiefliegende Normen zu verändern und geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt in den öffentlichen Diskurs zu bringen, arbeiten NGOs und der libanesische Staat unter anderem auch mit öffentlichen Kampagnen. So gab es von Juni bis Juli 2007 in Zusammenarbeit mit lokalen Sozialzentren, NGOs und Gemeinden, eine staatlich initiierte Sensibilisierungskampagne zu häuslicher Gewalt (vgl. UN Women 2016). Ebenfalls seit 2007 gibt es in Zusammenarbeit mit der italienischen Botschaft das mobile Kino „CinemArena“ als Form einer bewusstseinsbildenden Kampagne, bei dem Filme zum Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder gezeigt werden (vgl. ebd.). In der Datenbank von UN Women zu staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sind das die einzigen beiden Maßnahmen, die als Kampagnen zur Prävention gelistet werden. Zivilgesellschaftliche Organisationen und NGOs initiieren jedoch ebenfalls Kampagnen zu dem Thema. Die Organisation ABAAD stellt beispielsweise nicht nur Schutzhäuser für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder zur Verfügung, sondern arbeitet auch gezielt über Kampagnenarbeit daran, öffentliche Aufmerksamkeit auf das Thema zu lenken. 2012 wurde im Rahmen der jährlichen globalen Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“, mit Verweis auf den zentralen Einfluss religiöser Vertreter auf die öffentliche Meinung im Libanon, die „We Believe“ Kampagne in Zusammenarbeit mit religiösen Führungspersonen gestartet (vgl. ABAAD 2020).

Salameh erwähnt diese Kampagne jedoch auch als Beispiel für ihre Kritik an der häufigen Reproduktion von Machthierarchien durch derartige Kampagnen:

„The campaign intended to create a space in the religious realm to enhance women’s chances in attaining justice in the case of violence inside the family. However, it legitimized the authority of those institutions, whose main role is to protect the patriarchal and sectarian system, which continues to hold women hostage, considers them as inferior member in the family and benefit from the social and economic exploitation of women” (Salameh 2016).

Hier verdeutlicht sich einmal mehr die Komplexität dabei, bestehende Machtstrukturen und gesellschaftlichen Normen aufzubrechen, ohne ebendiese wieder zu legitimieren. Auch Ansätze von transformative justice in politischen und gesellschaftlichen Umbruchsphasen Potential für derartige strukturelle Veränderungen verorten, erkennen an, dass offizieller, politischer Wille nötig ist, um den Rahmen für solche Transformationsprozesse zu schaffen (vgl. 4.3.1.).

5. Conclusio

Im Rahmen dieser Arbeit wurde versucht, das Konzept von transformative justice anhand eines konkreten Beispiels – nämlich dem nachhaltigen Veränderungspotential des Umgangs mit dem Konflikt 1975-1990 und der geschlechtsspezifischen Gewalt, die in diesem Kontext begangen wurde, für Geschlechtergerechtigkeit im Libanon – zu analysieren. Die Auswahl des Libanon als Fallbeispiel begründete sich hierbei unter anderem in der Annahme, dass die Zeitspanne, die seit dem Konflikt vergangen ist, mehr Analysepotential für gesellschaftliche beziehungsweise strukturelle Veränderungen bietet. Gleichzeitig hat sich das Paradigma des Peacebuilding in den letzten Jahrzehnten verändert. So wird das Paradigma des liberalen Peacebuilding zunehmend infragegestellt und die Involvierung der Zivilbevölkerung in Friedensprozesse sowie gendersensible und nachhaltige Zugänge zu Konfliktresolutionen mehr betont. Zum Zeitpunkt der Konfliktresolution im Libanon 1990 waren derartige Zugänge noch weit weniger etabliert, was in der Analyse auch mitgedacht werden muss.

Der Ansatz von transformative justice, den Gready und Robins (2019) ausformuliert haben, bietet einen besonders breiten und kontextuell flexiblen Zugang zur Neukonzeptionalisierung von Friedensprozessen und transitional justice Mechanismen. So plädieren sie dafür, sich auf prozessuale Veränderungen von Ungleichheitsstrukturen (und damit Konfliktursachen) unter Beteiligung der betroffenen Bevölkerung zu fokussieren (vgl. 3.3.1.). Während dieser Ansatz postkoloniale und feministische Kritiken an normativen und praktischen Zugängen von „klassischen“ Mechanismen von transitional justice inkorporiert, zeigen sich in der Auseinandersetzung mit dem konkreten Fallbeispiel des Libanon auch die Schwierigkeiten und Einschränkungen solch breiter Konzepte.

Das Ta'if Abkommen, mit dem der Krieg im Libanon 1990 offiziell beendet wurde, zeigt grundsätzlich in seiner Formulierung durchaus Ansätze, die sich in dem von Gready und Robins formulierten Konzept von transformative justice verorten lassen. So wird beispielsweise soziale Gerechtigkeit mehrmals als Grundsatz erwähnt, was theoretisch eine Grundlage bieten könnte, strukturelle Ungleichheiten zu adressieren und staatliche Strukturen entsprechend gerechter umzugestalten. Das Abkommen bietet außerdem keinen zeitlichen Rahmen hinsichtlich der Umsetzung, was als flexiblerer Zugang zu dem Prozess des Wiederaufbaus gesehen werden kann, in der Umsetzung jedoch zur Folge hatte, dass viele der formulierten Grundsätze des Abkommens erst viel später beziehungsweise noch immer nicht umgesetzt wurden. In den

Friedensprozessen im Libanon lag diese zeitliche Verzögerung der Umsetzung nicht an einer prozesshaften Friedensgestaltung mit Involvierung der Zivilbevölkerung, bei der strikte Zeitrahmen Versöhnungsprozesse während der Gestaltung einschränken könnten. Vielmehr kamen Interessen der Machthabenden zu tragen, die ihre Positionen halten beziehungsweise ausbauen wollten und Prozesse von transitional justice sowie Umsetzungen der im Ta'if Abkommen ausformulierten Grundsätze, die bestehende Machtverhältnisse möglicherweise infragegestellt hätten, auf unbestimmte Zeit verschoben. Das wird insbesondere in der Generalamnestie, die 1991 erlassen wurde, deutlich, durch die in erster Linie Verbrechen, die während des Krieges gegen Zivilpersonen begangen wurden, für straffrei erklärt wurden. Dass ansonsten praktisch keine transitional justice Mechanismen gesetzt wurden, macht es schwierig im Rahmen dieser Arbeit zu analysieren, inwiefern derartige Maßnahmen genderspezifische strukturelle Ungleichheiten adressieren und so zu Geschlechtergerechtigkeit beitragen können. Andererseits hat auch die Entscheidung, Mechanismen nicht umzusetzen, ebenso wie die Entscheidung, bestimmte Themen nicht anzusprechen, Einfluss auf öffentliche Diskurse, potentielle Veränderungen sozialer Normen und die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit.

Sexualisierte Gewalt während des Krieges wurde von staatlicher Initiative aus nicht aufgearbeitet und schon gar nicht juristisch verfolgt. Auch Auseinandersetzungen und Datenerhebungen zu dem Thema von Wissenschaftler*innen, NGOs oder internationalen Organisationen sind im Vergleich zu sexualisierten Gewaltverbrechen in anderen Konfliktkontexten sehr rar, obwohl, insbesondere im Kontext der Massaker von Karantina und Damour sowie in Sabra und Shatila, immer wieder auf Berichte derartiger Verbrechen verwiesen wird. Berichte, die auf zunehmende häusliche Gewalt während des Konflikts sowie unterschiedliche Betroffenheit von Frauen je nach Herkunft und sozioökonomischer Position hindeuten, verdeutlichen, dass intersektionale Perspektiven in Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt im Kontext des Libanonkonflikts bisher vernachlässigt wurden (vgl. 4.2.1.). Zusätzlich spiegelt die Priorisierung von sexuellen Gewaltverbrechen in Form von Massenvergewaltigungen oder „in außergewöhnlichem Ausmaß“ verkommenen Übergriffen in wissenschaftlichen und öffentlichen Auseinandersetzungen ein Verständnis von sexueller Gewalt in Konfliktkontext als „außergewöhnliche“ Gewaltakte in Abgrenzung zu sexualisierter Gewalt in Friedenszeiten beziehungsweise im privaten Raum wider. Auch die Thematisierung sexueller Gewaltverbrechen gegen Männer, die im Kontext des Libanonkonfliktes 1975-1990 stark vernachlässigt wurde, könnte einen Beitrag zu einem Verständnis von sexualisierter

Gewalt – zu Konflikt- wie auch zu Friedenszeiten – als Ausformung patriarchaler Strukturen und gesellschaftlicher Gendernormen leisten.

Trotz der mangelnden offiziellen Auseinandersetzung des Libanon mit sexualisierter Gewalt während des Konfliktes, gibt es einen engen Zusammenhang zwischen zentralen Themen im Kontext von Geschlechtergerechtigkeit und der Konfliktresolution im Libanon. Der Fokus des Ta'if Abkommens und der darin verankerten Neugestaltung der staatlichen Strukturen lag klar auf friedlicher Koexistenz der diversen Bevölkerungs- und Religionsgruppen, die im Libanonkrieg 1975-1990 unter Einfluss ausländischer Interessen und Interventionen gewaltsam gegeneinander kämpften. Insbesondere die Regelung des Personenstands nach religiösen Zugehörigkeiten sowie die Organisation der politischen Machtpositionen entsprechend eines „sectarian“ Systems spiegeln den Wunsch nach Versöhnung beziehungsweise die Angst vor potenziell wiederaufkeimenden Konflikten zwischen verschiedenen Gruppen wider und bekräftigen zugleich bestehende patriarchale Hierarchien. Der Fokus des Ta'if Abkommens und der Art, wie von staatlicher Seite mit dem Konflikt und der Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens umgegangen wird, liegt auf der Inklusion von und Machtverteilung zwischen den diversen ethnischen und religiösen Gruppierungen des Landes. Dieser Fokus vernachlässigt allerdings zahlreiche andere Identifikationsmerkmale und kreiert für Menschen, die im Libanon leben, Schwierigkeiten und rechtliche Diskriminierungen. Das betrifft insbesondere Frauen auf diversen Ebenen (vgl. 4.1.3.).

Der Thematisierung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt während Konfliktzeiten wird vor allem auch im Sinne der Bewusstseinsbildung transformatives Potential zugeschrieben, wodurch sich in weiterer Folge mitunter rechtliche Reformen und politische Kampagnen hinsichtlich sexualisierter Gewalt generell ergeben können. Allerdings lässt sich nicht argumentieren, dass Problemfelder hinsichtlich Geschlechtergerechtigkeit im Libanon nicht bestehen würden, wäre sexualisierte Gewalt nach dem Konflikt mit transitional justice Mechanismen thematisiert und verfolgt worden. Gerade in Bezug auf die Veränderung gesellschaftlicher Normen gibt es unterschiedlichste Einflussfaktoren auf regionaler und globaler Ebene und in den letzten Jahren gab es diesbezüglich im Libanon zahlreiche positive Entwicklungen und rechtliche Errungenschaften (vgl. 4.3.).

Sowohl bei Themen sexualisierter Gewalt als auch in anderen Bereichen, wie der Auseinandersetzung mit dem Schicksal verschwunden gelassener Personen, spielten die libanesische Zivilgesellschaft und regionale Organisationen eine zentrale Rolle in der öffentlichen Thematisierung und generierten Druck auf die Politik, wodurch zumindest langsam Verbesserungen erreicht werden konnten. Zugleich zeigen sich auch hier Herausforderungen in der Konzeptualisierung von transformative justice, da die Involvierung der Zivilgesellschaft allein, ohne politischen Willen nicht ausreicht um Transformationen zu bewirken und insbesondere die finanzielle Abhängigkeit von NGOs und anderen Organisationen mitunter Machthierarchien reproduziert (vgl. 4.3.2.). Zusätzlich zeigt sich am Beispiel der internen Auseinandersetzung der NGO Helem im Libanon die Schwierigkeit der Ausverhandlung unterschiedlicher Fokussierungen zwischen diversen Gruppierungen, selbst wenn diese ähnliche Interessen vertreten.

Hierbei wird wiederum der Einfluss individueller Lebensrealitäten und intersektionaler Positionierungen deutlich, sowie die Komplexität der Auseinandersetzung mit dieser Diversität. Die zunehmende Globalisierung sowie globale Herausforderungen, wie der Klimawandel oder Pandemien, die keine nationalstaatlichen und sozioökonomischen Grenzen kennen¹⁹, bieten sowohl Potential als auch Handlungsbedarf gruppenübergreifender Solidarität auf neuen Ebenen.

Derartige Tendenzen zeigen sich im Libanon auch in den Protesten seit November 2019, bei denen verschiedenste Bevölkerungsgruppen Seite an Seite gegen sozioökonomische Ungleichheit und Beschränkungen der Meinungsfreiheit aufstehen. Dass sich diese Proteste auch gegen die Regierung und das „sectarian“ System richten, weist wiederum auf einen Zusammenhang zwischen der Konfliktresolution im Libanon und der fehlenden Adressierung ebensolcher sozioökonomischer Ungleichheiten hin, da politische Eliten auch nach Konflikte von ebendiesen Strukturen profitieren und ihre Machtsphären auf diese Weise verteidigen konnten.

¹⁹ Wenngleich auch hier Menschen aufgrund ebensolcher Merkmale und individueller Lebensumstände auf unterschiedliche Weise betroffen sind.

Zusammenfassend zeigt sich in der Auseinandersetzung mit dem transformativen Potential von Friedensprozessen und transitional justice für Geschlechtergerechtigkeit im Libanon also nicht nur die Komplexität der Konzeptualisierung von Vorstellungen von Gerechtigkeit und deren intersektionaler Umsetzung, sondern auch konkreter empirischer Forschungsbedarf. Insbesondere Perspektiven der libanesischen Bevölkerung sind in dieser Arbeit nicht repräsentiert, wodurch die Analyse auf eine strukturelle Ebene anhand international zugänglicher Daten beschränkt bleibt. Gerade im Sinne eines Ansatzes von transformative justice, müssten lokale Stimmen und Initiativen der Aufarbeitung des Konfliktes 1975-1990 genauer betrachtet und eingebunden werden. Und auch das Konzept von transformative justice, wenngleich es spannende Ansätze zur Überarbeitung und Umgestaltung etablierter Peacebuilding Agenden und Prozesse liefert, müsste hinsichtlich seines praktischen Umsetzungspotentials noch weiter in unterschiedlichen Kontexten analysiert werden.

6. Literaturverzeichnis

Abu-Lughod, Lila (2001). Orientalism and Middle East Feminist Studies. In: McCann, Carole R./ Kim, Seung-kyung (Hg.) (2013). Feminist Theory Reader. Local and Global Perspectives. New York: Routledge, pp. 218-226

Abu Nasr, Julinda (1992). The Effects of War on Women in Lebanon. In: Al-Raida (1992), Vol. 59, pp. 16–19

Accad, Evelyne (1990). Sexuality and the War: Literary Masks of the Middle East. New York/London: New York University Press

Aiken, Nevin T. (2014). Rethinking reconciliation in divided societies. A social learning theory of transitional justice. In: Buckely-Zistel, Susanne/ Beck, Teresa Koloma/ Braun, Christian/ Mieth, Friederike (Ed.) (2014). Transitional Justice Theories. New York: Routledge, pp. 40-65

Armatta, Judith (2018). Ending sexual violence through transformative justice. In: Interdisciplinary Journal of Partnership Studies, Vol.5(1), Article 4

Azar, Georgi (2016). FM Bassil calls for citizenship to those of Lebanese descent. In: <https://en.annahar.com/article/453962-fm-bassil-calls-for-citizenship-to-lebanese-abroad> (letzter Aufruf: 31.03.20)

Barash, David P./ Webel, Charles P. (2018). Peace and conflict studies. Thousand Oaks, California: SAGE

Bartels, Susan/ Michael, Saja/ Roupetz, Sophie (2018). Caught in Contradiction: Making Sense of Child Marriage Among Syrian Refugees in Lebanon. ABAAD Resource Centre for Gender Equality

Bauer, Sabine Monika (2012). Alterität und Identität im Libanon. Eine Generation zwischen Bürgerkrieg und arabischem Frühling. Hamburg: disserta Verlag

Bell, Christine/ O'Rourke, Catherine (2010). Peace Agreements or Pieces of Paper? The impact of UNSC Resolution 1325 on Peace Processes and their Agreements. In: International and Comparative Law Quarterly (2010), Vol.59(4), pp.941-980

Bennett, Olivia/ Bexley, Jo Bexley/ Warnock (Hg) (1995). Arms to Fight, Arms to Protect: Women Speak out about Conflict. London: Panos Publ.

Boesten, Jelke/Wilding, Polly (2015). Transformative gender justice: Setting an agenda. In: Women's Studies International Forum (2015), Vol. 51, pp. 75–80

Bonacker, Thorsten (2011). Forschung für oder Forschung über den Frieden? Zum Selbstverständnis der Friedens- und Konfliktforschung. In: Schlotter, Peter/ Wisotzki, Simone (2011) (Hg.). Friedens- und Konfliktforschung. Baden-Baden: Nomos, pp. 46-78

Branch, Adam (2011). Neither Liberal nor Peaceful? Practices of 'Global Justice' by the ICC. In: Sabaratnam, Meera/ Chandler, David/ Campbell, Susanna (2011) (Hg.). A Liberal Peace? The Problems and Practices of Peacebuilding. London, New York: Zed, pp. 121-137

Buckely-Zistel, Susanne/ Beck, Teresa Koloma/ Braun, Christian/ Mieth, Friederike (Hg.) (2014). Transitional Justice Theories. New York: Routledge

Buckely-Zistel, Susanne (2014). Narrative truths. On the construction of the past in truth commissions. In: Buckely-Zistel, Susanne/ Beck, Teresa Koloma/ Braun, Christian/ Mieth, Friederike (Hg.) (2014). Transitional Justice Theories. New York: Routledge, pp. 144-162

Buckley-Zistel, Susanne/ Zolkos, Magdalena (2011). Das Gender von Gerechtigkeit nach Krieg, Gewalt und Unterdrückung. Geschlechterdimensionen der Transitional Justice. In: Engels, Bettina/ Gayer, Corinna (Hg.) (2011). Geschlechterverhältnisse, Frieden und Konflikt. Feministische Denkanstöße für die Friedens- und Konfliktforschung. Baden-Baden: Nomos, pp. 135-149

Buckely-Zistel, Susanne/ Zolkos, Magdalena (2012). Introduction: Gender in Transitional Justice. In: Buckely-Zistel, Susanne/ Stanley, Ruth (Hg.) (2012). Gender in Transitional Justice. Hampshire: Palgrave Macmillan, pp. 1-33

Butler, Judith (1991). *Das Unbehagen der Geschlechter*. Frankfurt am Main: Suhrkamp

Campbell, Kirsten (2016). Gender Justice Beyond the Tribunals: From Criminal Accountability to Transformative Justice. *AJIL Unbound* (2016), Vol. 110, pp. 227-233

Chappell, Louise (2017). The gender injustice cascade: 'transformative' reparations for victims of sexual and gender-based crimes in the Lubanga case at the International Criminal Court. In: *The International Journal of Human Rights* (2017), Vol. 21(9), pp. 1223-1242

Charrad, Mounira Maya (2007). Unequal Citizenship. Issues of Gender Justice in the Middle East and North Africa. In: Mukhopadhyay, Maitrayee/ Singh, Navsharan (Hg.) (2007). *Gender Justice, Citizenship and Development*. Ottawa: International Development Research Center, pp. 232-262

Cohen, Dara Kay/ Nordås, Ragnhild (2014). Sexual Violence in Armed Conflict Dataset. In: <http://www.sexualviolencedata.org> (letzter Aufruf: 26.08.20)

Cooke, Miriam (1996). *War's Other Voices: Women Writers on the Lebanese Civil War*. New York: Syracuse Univ. Press

Crenshaw, Kimberle (1991). Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence Against Women of Color. In: *Stanford Law Review* (1991), Vol. 43 (6), pp. 1241-1299

Dancy, Geoff/ Wiebelhaus-Brahm, Eric (2015). Bridge to Human Development or Vehicle of Inequality? Transitional Justice and Economic Structures. In: *International Journal of Transitional Justice* (2015), Vol. 9, pp. 51–69

De Beauvoir, Simone (1952). The Second Sex: Introduction. In: McCann, Carole R./ Kim, Seung-kyung (Hg.) (2013). *Feminist Theory Reader. Local and Global Perspectives*. New York: Routledge, pp. 40-48

De Waal, Alex (2017). Inclusion in Peacemaking: From Moral Claim to Political Fact. In: Crocker, Chester A./ Aall, Pamela R. (2017). The fabric of peace in Africa: Looking beyond the state. Waterloo, Ontario, Canada: Centre for International Governance Innovation, pp. 165-186

Deeb, Marius (2003). Syria's Terrorist War on Lebanon and the Peace Process. New York: Palgrave Macmillan

Dhawan, Nikita (2012). Transitions to Justice. In: Buckley-Zistel, Susanne/ Stanley, Ruth (Hg.) (2012). Gender in Transitional Justice. Basingstoke: Palgrave Macmillan, pp. 264-284

Duncanson, Claire (2016). Gender and Peacebuilding. Cambridge: Polity Press

Egbai, Uti Ojah/ Chimakonam, Jonathan O (2019). Protecting the rights of victims in transitional justice: An interrogation of amnesty. In: African Human Rights Law Journal (2019), Vol. 19, pp. 608-623

Eggert, Jennifer Philippa (2018). Female Fighters and Militants During the Lebanese Civil War: Individual Profiles, Pathways, and Motivations. In: Studies in Conflict & Terrorism

El Masri, Yassmin (2017). Women's Peacemaking and Peacebuilding in Lebanon: From the Civil War Through the Immediate Post-Conflict Period. Beirut: Lebanese American University

Evans, Matthew (2016). Structural Violence, Socioeconomic Rights, and Transformative Justice. In: Journal of Human Rights (2016), Vol. 15(1), pp. 1-20

Falk, Richard (2019). Predicaments of Transformative Justice in a Neoliberal and State-Centric World Order. In: Gready, Paul/ Robins, Simon (Hg.) (2019). From Transitional to Transformative Justice. Cambridge: Cambridge University Press, pp. 57-81

Fattahlah, Zaina (2019). Moral Work and the Construction of Abortion Networks: Women's Access to Safe Abortion in Lebanon. In: Health and Human Rights (2019), Vol.21(2), pp.21-31

Financial Times (2018). Power-starved Lebanon urged to think greener. In: <https://www.ft.com/content/d985a210-2b92-11e8-97ec-4bd3494d5f14> (letzter Aufruf: 04.09.20)

Firchow, Pamina/ Mac Ginty, Roger (2019). Indivisibility as a Way of Life. Transformation in Micro-Processes of Peace in Northern Uganda. In: Gready, Paul/ Robins, Simon (Hg.) (2019). From Transitional to Transformative Justice. Cambridge: Cambridge University Press, pp. 261-280

Galtung, Johan (1996). Peace by Peaceful Means. Peace and Conflict, Development and Civilization. Oslo: International Peace Research Institute, London: SAGE

Gayer, Corinna/ Engels, Bettina (2011). Feministische Perspektiven in der Friedens- und Konfliktforschung. In: Engels, Bettina/ Gayer, Corinna (Hg.) (2011). Geschlechterverhältnisse, Frieden und Konflikt. Feministische Denkanstöße für die Friedens- und Konfliktforschung. Baden-Baden: Nomos, pp. 9-26

Ghosn, Faten/ Khoury, Amal (2011). Lebanon after the Civil War: Peace or the Illusion of Peace? In: Middle East Journal (2011), Vol. 65 (3), pp. 381-397

Gready, Paul (2019). Introduction. In: Gready, Paul/ Robins, Simon (Hg.) (2019). From Transitional to Transformative Justice. Cambridge: Cambridge University Press, pp. 1-28

Gready, Paul/ Robins, Simon (2014). From Transitional to Transformative Justice: A New Agenda for Practice. In: The International Journal of Transitional Justice (2014), Vol. 8, pp. 339–361

Han, A./ Helal, S./ Bakhache, N./ Bunting, A./ Michael, S./ Davison, C./ Bartels, S. (2019). A Pilot Study of Family Planning Perspectives and Practices among Syrian Child Brides in Lebanon. In: Current Opinion in Gynecology and Obstetrics (2019), Vol. 2 (1), pp. 208-215.

Hanf, Theodor (1993). Coexistence in Wartime Lebanon. Decline of a State and Rise of a Nation. London [u.a.]: Tauris [u.a.]

Hansen, Thomas Obel (2014). The vertical and horizontal expansion of transitional justice. Explanations and implications for a contested field. In: Buckely-Zistel, Susanne/ Beck, Teresa Koloma/ Braun, Christian/ Mieth, Friederike (Hg.) (2014). *Transitional Justice Theories*. New York: Routledge, pp. 105-124

Haraway, Donna (1988). Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective. In: *Feminist Studies* (1988), Vol. 14(3), pp. 575-599

Haugbolle, Sune (2011). The Historiography and the Memory of the Lebanese Civil War. In: <https://www.sciencespo.fr/mass-violence-war-massacre-resistance/fr/document/historiography-and-memory-lebanese-civil-war.html#title7>
(letzter Aufruf: 24.01.20)

Hazbun, Waleed (2016). Assembling security in a ‘weak state.’ the contentious politics of plural governance in Lebanon since 2005. In: *Third World Quarterly* (2016), Vol. 37 (6), pp. 1053–1070

Heineman, Elizabeth D. (2011). Introduction: The History of Sexual Violence in Conflict Zones. In: Heineman, Elizabeth D. (Hg.) (2011). *Sexual Violence in Conflict Zones. From the Ancient World to the Era of Human Rights*. Pennsylvania: University of Pennsylvania Press, pp. 1-21

Hitzel-Cassagnes, Tanja/ Martinsen, Franziska (2011). Sicherheit und Geschlechtergerechtigkeit in Transformationsgesellschaften. In: *Kritische Justiz* (2011), Vol. 44(1), pp.71-83

Holt, Maria (2013). *Women and Conflict in the Middle East: Palestinian Refugees and the Response to Violence*. London: I.B. Tauris

Holt, Maria (2013b). Violence Against Women in the Context of War: Experiences of Shi’i Women and Palestinian Refugee Women in Lebanon. In: *Violence Against Women* (2013), Vol. 19(3), pp. 316–337

Jazeel, Tariq (2019). *Postcolonialism*. New York: Routledge

Kanafani-Zahar, Aïda (2011). Liban: La guerre et la mémoire. Rennes: Presses Universitaires de Rennes

Kapur, Ratna (2012). Un-Veiling Equality: Disciplining the ‘Other’ Woman Through Human Rights Discourse. In: Emon, Anver M./ Ellis, Mark S./ Glahn, Benjamin (Hg.) (2012). Islamic Law and International Human Rights Law. Oxford: Oxford University Press, pp. 265-290

Karam, Karam (2012). The Taif Agreement. New order, old framework. In: Cociliation Ressources (2012), Accord (24) Reconciliation, reform and resilience. Positive peace for Lebanon, pp. 36-39

Khalaf, Samir (2002). Civil and uncivil violence in Lebanon: a history of the internationalization of communal contact. New York: Columbia University Press

Kodikara, Chulami (2019). Connecting the Egregious and the Everyday. Addressing Impunity for Sexual Violence in Sri Lanka. In: Gready, Paul/ Robins, Simon (Hg.) (2019). From Transitional to Transformative Justice. Cambridge: Cambridge University Press, pp. 191-214

Lambourne, Wendy (2014). Transformative justice, reconciliation and peacebuilding. In: Buckely-Zistel, Susanne/ Beck, Teresa Koloma/ Braun, Christian/ Mieth, Friederike (Hg.) (2014). Transitional Justice Theories. New York: Routledge, pp. 19-39

Langford, Malcolm (2019). Rights and Transformation. In: Gready, Paul/ Robins, Simon (Hg.) (2019). From Transitional to Transformative Justice. Cambridge: Cambridge University Press, pp. 82-102

LaPlante, Lisa J. (2008). Transitional Justice and Peace Building: Diagnosing and Addressing the Socioeconomic Roots of Violence through a Human Rights Framework. In: The International Journal of Transitional Justice (2008), Vol. 2, pp. 331–355

LaPlante, Lisa J. (2009). Outlawing amnesty: The return of criminal justice in transitional justice schemes. In: Virginia Journal of International Law (2009), 49(4), pp. 915-984

The Lebanese Center for Policy Studies (LCPS) (2017). Setting the agenda. Defining and Deconstructing Sectarianism: An Interview with Ziad Abu-Rish. In: <https://www.lcps-lebanon.org/agendaArticle.php?id=78> (letzter Aufruf: 02.07.20)

Lugones, María (2007). Heterosexualism and the Colonial/Modern Gender System. In: *Hypatia* (2007), Vol. 22(1), pp. 186-209

Mac Ginty, Roger (2014). Everyday peace: Bottom-up and local agency in conflict-affected societies. In: *Security Dialogue* (2014), Vol. 45(6), pp. 548–564

Mac Ginty, Roger (2015). Where is the local? Critical localism and peacebuilding. In: *Third World Quarterly* (2015), Vol. 36(5), pp. 840-856

Mani, Rama (2002). *Beyond Retribution. Seeking Justice in the Shadows of War*. Cambridge: polity

Mani, Rama (2005). Rebuilding an Inclusive Political Community After War. In: *Security Dialogue* (2005), Vol.36(4), pp. 511-526

Manjoo, Rashida/ McRaith, Calleigh (2011). Gender-Based Violence and Justice in Conflict and Post-Conflict Areas. In: *Cornell International Law Journal* (2011), Vol. 44, pp. 11-31

Mertus, Julie (2004) Shouting from the Bottom of the Well. The Impact of International Trials for Wartime Rape on Women's Agency. In: *International Feminist Journal of Politics* (2004), Vol. 6 (1), pp. 110-128

Meyers, Reinhard (2011). Krieg und Frieden. In: Gießmann, Hans J./ Rinke, Bernhard (Hg.) (2011). *Handbuch Frieden*. Wiesbaden: Springer VS, pp. 21-52

Mikdashi, Maya (2019). The Magic of Mutual Coexistence in Lebanon: The Taif Accord at Thirty. In: *Jadaliyya*: <https://www.jadaliyya.com/Details/40134> (letzter Aufruf: 04.09.20)

Mikdashi, Maya (2014). Sex and Sectarianism. The Legal Architecture of Lebanese Citizenship. In: Comparative Studies of South Asia, Africa and the Middle East (2014), Vol. 34(2), pp. 279-293

Moser, Caroline O.N./ Clark, Fiona C. (2005). Introduction. In: Moser, Caroline O.N./ Clark, Fiona C. (Hg.) (2005). Victims, Perpetrators or Actors? Gender, Armed Conflict and Political Violence. London: Zed Books, pp. 3-12

Moyo, Khanyisela (2012). Feminism, Postcolonial Legal Theory and Transitional Justice: A Critique of Current Trends. In: International Human Rights Law Review (2012), Vol. 1, pp. 237–275

Murphy, Colleen (2017). International Criminal Trials and the Circumstances of Justice. In: Crim Law and Philos (2018), Vol. 12, pp. 575–585

Mutua, Makau (2001). Savages, Victims and Saviors. The Metaphor of Human Rights. In: Harvard International Law Journal (2001), Vol. 42 (1), pp. 201-245

Myrntinen, Henri (2018). Languages of castration – male genital mutilation in conflict and its embedded messages. In: Zalewski, Marysia et al. (Hg.) (2018). Sexual violence against men in global politics. London, New York: Routledge, pp. 71-87

Nachtigall, Andrea/ Bewernitz, Torsten (2011). Von ‚FrauenundKindern‘ zu ‚Embedded Feminism‘. Frauen(rechte) als Legitimation für militärische Intervention in den Medien – Variationen einer Legitimationsfigur zwischen Kosovo-, Afghanistan- und Irakkrieg. In: Engels, Bettina/ Gayer, Corinna (Hg.) (2011). Geschlechterverhältnisse, Frieden und Konflikt. Feministische Denkanstöße für die Friedens- und Konfliktforschung. Baden-Baden: Nomos, pp. 27-46

Nagle, John (2018). Crafting radical opposition or reproducing homonormativity? Consociationalism and LGBT rights activism in Lebanon. In: Journal of Human Rights (2018), Vol. 17(1), pp. 75-88

Nasr, Nour/ Zeidan, Tarek (2015). „As Long as they stay away“. Lebanese Attitudes Towards Sexualities and Gender Identities. Beirut: Arab Foundation for Freedoms and Equality. In: <http://afemena.org/wp-content/uploads/2015/12/Report-high-resolution.pdf> (letzter Aufruf: 27.04.20)

Newmann, Edward (2014). Understanding Civil Wars. Continuity and Change in Intrastate Conflict. New York: Routledge

Ní Aoláin, Fionnuala (2019). Transformative Gender Justice? In: Gready, Paul/ Robins, Simon (Hg.) (2019). From Transitional to Transformative Justice. Cambridge: Cambridge University Press, pp. 150-171

Olsen, Tricia D./ Payne, Leigh A./ Reiter, Andrew G. (2010). The Justice Balance: When Transitional Justice Improves Human Rights and Democracy. In: Human Rights Quarterly (2010), Vol. 32 (4), pp. 980-1007

Pimminger, Irene (2017). Theoretische Grundlagen zur Operationalisierung von Gleichstellung. In: Wroblewski, Angela/ Kelle, Udo/ Reith, Florian (2017). Gleichstellung messbar machen. Grundlagen und Anwendungen von Gender und Gleichstellungsindikatoren. Wiesbaden: Springer VS, pp. 39-60

Pimminger, Irene/ Wroblewski, Angela (2017). Von geschlechtsdifferenzierten Daten zu Gender- und Gleichstellungsindikatoren. In: Wroblewski, Angela/ Kelle, Udo/ Reith, Florian (2017). Gleichstellung messbar machen. Grundlagen und Anwendungen von Gender und Gleichstellungsindikatoren. Wiesbaden: Springer VS, pp. 61-79

Rašidagić, Ešref-Kenan (2002). Conflict resolution theories in practice: cases of Bosnia and Lebanon examined. Sarajevo: Rabic

Rimmer, Susan Harris (2010). Sexing the Subject of Transitional Justice. In: The Australian Feminist Law Journal (2010), Vol. 32, pp. 123-147

Rottleuthner, Hubert/ Rottleuthner-Lutter, Margret (2010). Effektivität von Recht: Der Beitrag der Rechtssoziologie. In: Wagner, Gerhard (Hg.) (2010). Kraft Gesetz. Beiträge zur rechtssoziologischen Effektivitätsforschung. Wiesbaden: Springer VS, pp. 13-34

Sabaratnam, Meera (2013). Avatars of Eurocentrism in the critique of the liberal peace. In: Security Dialogue (2013), Vol. 44 (3), pp. 259–278

Said, Edward W. (1978). Orientalism. New York, NY: Pantheon

Salameh, Riwa (2014). Gender politics in Lebanon and the limits of legal reformism. In: Civil Society Knowledge Centre, Lebanon Support: <https://civilsociety-centre.org/paper/gender-politics-lebanon-and-limits-legal-reformism-en-ar> (letzter Aufruf: 03.06.20)

Schmid, Evelyne/ Nolany, Aoife (2014). ‘Do No Harm’? Exploring the Scope of Economic and Social Rights in Transitional Justice. In: The International Journal of Transitional Justice (2014), Vol. 8, pp. 362–382

Sfeir, Myriam (2019). The Role of Lebanese Women in Consolidating Peace during the Civil War. In: The Peace Building in Lebanon News Supplement (2019), Vol. 22, p. 4

Sharafeddine, Fahmiyya (2017). Discrimination against Women in the Nationality Law: Its Impact on Lebanese Families and Issues of National Integration. In: UNDP (2017). The Peace Building in Lebanon News Supplement, Dez. 2017 (17), p. 15

Sigsworth, Romi/ Valji, Nahla (2012). Continuities of Violence against Women and the Limitations of Transitional Justice: The Case of South Africa. In: Buckley-Zistel, Susanne/ Stanley, Ruth (Hg.) (2012). Gender in Transitional Justice. Hampshire: Palgrave Macmillan, pp. 115-135

Sjoberg, Laura (2018). Theories of War. In: Ní Aoláin, Fionnuala/ Cahn, Naomi/ Haynes, Dina Francesca/ Valji, Nahla (Hg.) (2018). The Oxford Handbook of Gender and Conflict. New York: Oxford University Press, pp. 3-16

Sriram, Chandra Lekha (2007). Justice as Peace? Liberal Peacebuilding and Strategies of Transitional Justice. In: *Global Society* (2014), Vol. 21 (4), pp. 579-591

Sriram, Chandra Lekha/ Martin-Ortega, Olga/ Herman, Johanna (2011). Justice delayed? Internationalised criminal tribunals and peacebuilding in Lebanon, Bosnia and Cambodia. In: *Conflict, Security & Development* (2011), Vol. 11 (3), pp. 335-356

Sriram, Chandra Lekha (2012). The Special Tribunal for Lebanon: Promoting justice or prolonging conflict? In: *Cociliation Ressources* (2012), Accord (24) Reconciliation, reform and resilience. Positive peace for Lebanon, pp. 49-51

Stanley, Ruth (Hg.) (2012). *Gender in Transitional Justice*. Basingstoke: Palgrave Macmillan, pp. 115-135

Subotić, Jelena (2014). Bargaining justice. A theory of transitional justice compliance. In: Buckely-Zistel, Susanne/ Beck, Teresa Koloma/ Braun, Christian/ Mieth, Friederike (Hg.) (2014). *Transitional Justice Theories*. New York: Routledge, pp. 127-143

Time (2019). 'This Revolution Has Raised the Bar.' How Lebanon's Protests Have Created a Surprising Space for LGBT Rights. In: <https://time.com/5726465/lgbt-issues-lebanon-protests/> (letzter Aufruf: 27.04.20)

Usta, Jinan/ Farver, JoAnn M./ Hamieh, Christine Sylva (2016). Effects of Socialization on Gender Discrimination and Violence Against Women in Lebanon. In: *Violence Against Women* (2016), Vol. 22(4), pp. 415–431

Villa, Paula-Irene (2019). Sex – Gender: Ko-Konstitution statt Entgegensetzung. In: Kortendiek, Beate/ Riegraf, Birgit/ Sabisch, Katja (Hg.) (2019). *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*. Wiesbaden: Springer VS, pp. 23-33

Waisbich, Laura Trajber/ Coelho, Vera Schattan P. (2019). Participation and Transformative Justice. Reflections on the Brazilian Experience. In: Gready, Paul/ Robins, Simon (Hg.) (2019). *From Transitional to Transformative Justice*. Cambridge: Cambridge University Press, pp. 215-234

Waldorf, Lars (2012). Anticipating the Past: Transitional Justice and Socio-Economic Wrongs. In: Social & Legal Studies (2012), Vol. 21(2), pp. 171–186

Wetterer, Angelika (2008). Konstruktion von Geschlecht, Reproduktionsweisen von Zweigeschlechtlichkeit. In: Becker, Ruth/ Kortendiek, Beate (Hg.) (2008). Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, pp. 126-136

Winker, Gabriele / Degele, Nina (2010). Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. Bielefeld: Transcript-Verlag

Wroblewski, Angela/ Kelle, Udo/ Reith, Florian (2017). Einleitung: Gleichstellung messbar machen. In: Wroblewski, Angela/ Kelle, Udo/ Reith, Florian (2017). Gleichstellung messbar machen. Grundlagen und Anwendungen von Gender und Gleichstellungsindikatoren. Wiesbaden: Springer VS, pp. 1-14

Zaatari, Zeina (2005). Lebanon. In: Nazir, Sameena/ Tomppert, Leigh (Hg.) (2005). Women's Rights in the Middle East and North Africa: Citizenship and Justice. New York: Freedom House, pp. 141-163

Zarkov, Dubravka (2001). The Body of the Other Man. Sexual violence and the Construction of Masculinity, Sexuality and Ethnicity in Croatian Media. In: Moser, Caroline O.N./ Clark, Fiona C. (Hg.) (2005). Victims, Perpetrators or Actors? Gender, Armed Conflict and Political Violence. London: Zed Books, pp. 69-82

Zipfel, Gaby (2016). Sexuelle Gewalt – eine Einführung. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft (2016), Vol. 27. (1), pp. 119-128

UN/NGO Publikationen und Datenbanken:

ABAAD (2020). "We Believe" - 16 Days of Activism against GBV- 2012. In: <https://www.abaadmena.org/programmes/advocacy-and-policy-development/project-5811e5ec765b96-58108725> (letzter Aufruf: 11.06.20)

Amnesty International (2019). Lebanon: The right to know for the families of disappeared. In: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2019/04/lebanon-the-right-to-know-for-the-families-of-disappeared/> (letzter Aufruf: 21.01.2020)

Amnesty International (1997). Lebanon. Human Rights Developments and Violations

Baydoun, Azza Charara (2011). Cases of Femicide before Lebanese Courts. KAFA (enough) Violence & Exploitation

Commission on Human Rights (CHR) (2006). Integration of the Human Rights of Women and a Gender Perspective. Report of the Special Rapporteur on the human rights aspects of the victims of trafficking in persons, especially women and children (E/CN.4/2006/62). In: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G06/109/64/PDF/G0610964.pdf?OpenElement> (letzter Aufruf: 04.09.20)

Committee on the Elimination of Discrimination against Women (2015). Concluding observations on the combined fourth and fifth periodic reports of Lebanon (CEDAW/C/LBN/CO/4-5). In: <https://undocs.org/CEDAW/C/LBN/CO/4-5> (letzter Aufruf: 04.09.20)

European Institute for Gender Equality (EIGE). Gender Equality Index 2017: <https://eige.europa.eu/gender-equality-index>

Human Rights Committee (2018). Concluding observations on the third periodic report of Lebanon (CCPR/C/LBN/CO/3). In: <https://undocs.org/en/CCPR/C/LBN/CO/3> (letzter Aufruf: 04.09.20)

Human Rights Watch (2018). Lebanon: Discriminatory Nationality Law. Grant Lebanese Women's Children, Spouses Citizenship Rights. In: <https://www.hrw.org/news/2018/10/03/lebanon-discriminatory-nationality-law> (letzter Aufruf: 31.03.20)

Human Rights Watch (2019). „Don't Punish Me for Who I Am” - Systemic Discrimination Against Transgender Women in Lebanon. In: <https://www.hrw.org/news/2019/09/03/lebanon-end-systemic-violence-against-transgender-women> (letzter Aufruf: 29.05.20)

International Commission of Jurists – ICJ (2019). Gender-based Violence in Lebanon: Inadequate Framework, Ineffective Remedies. In: <https://www.icj.org/wp-content/uploads/2019/07/Lebanon-Gender-Violence-Publications.pdf> (letzter Aufruf: 13.06.20)

International Center for Transitional Justice (2013). Lebanon's Legacy of Political Violence: A Mapping of Serious Violations of International Human Rights and Humanitarian Law in Lebanon, 1975–2008 https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Report-Lebanon-Mapping-2013-EN_0.pdf

International Center for Transitional Justice (2014). Failing to Deal with the Past. What Cost to Lebanon? <https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Lebanon-Impunity-Report-2014.pdf>

International Centre for Transitional Justice (2015). Living with the Shadows of the Past. The Impact of Disappearance on Wives of the Missing in Lebanon. <https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Lebanon-Gender-Disappearance-2015.pdf>

Kroc Institute for International Peace Studies, University of Notre Dame (2015). Peace Accords Matrix: <https://peaceaccords.nd.edu/accord/taif-accord> (letzter Aufruf: 08.01.2020)

Lebanon Support/ forumZFD (2019). Mapping of initiatives addressing the past in Lebanon. In: <https://civilsociety-centre.org/hist/initiatives-addressing-conflicts> (letzter Aufruf: 03.02.20)

National Commission for Lebanese Women (2019). Women's Strategy. In: <https://nclw.gov.lb/en/womens-strategy/> (letzter Aufruf: 13.06.20)

UCDP. Uppsala Conflict Data Program. <https://ucdp.uu.se/#country/660>

UNDP (2018). Lebanon. Gender Justice: Assessment of laws affecting gender equality and protection against gender-based violence. New York: United Nations Development Programme (UNDP)

UNFPA/UNDP/UN Women (2018). Gender-Related Laws, Policies and Practices in Lebanon

UNHCR (2017). Sexual Violence against Men and Boys in the Syria Crisis.

UNHCR (2019). Factsheet Lebanon. In: <https://www.unhcr.org/lb/wp-content/uploads/sites/16/2020/02/UNHCR-Lebanon-Operational-Fact-sheet-December-2019.pdf> (letzter Aufruf: 05.02.2020)

UN Women (2016). Global Database on Violence against Women. Countryprofile Lebanon. In: <https://evaw-global-database.unwomen.org/es/search?unstatscountry=3242f44f3a7d4425a5e4f051765d0b9f>

Worldbank Group/ United Nations (2018). Pathways to Peace. Inclusive Approaches to Preventing Violent Conflict. Washington: International Bank for Reconstruction and Development / The World Bank

World Economic Forum (2017). The Global Gender Gap Report

Rechtsquellen:

Decree No15 on Lebanese Nationality, 19 January 1925. In: <https://www.refworld.org/pdfid/44a24c6c4.pdf> (letzter Aufruf: 04.09.20)

International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (CED). In: <https://www.ohchr.org/Documents/ProfessionalInterest/disappearance-convention.pdf> (letzter Aufruf: 04.09.20)

Lebanon: National Reconciliation Accord - Taif Agreement (1989), 5 November 1989. In: <https://www.refworld.org/docid/5b3e376f4.html> (letzter Aufruf: 02.07.20)